

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1997

MONTAG, 6. JANUAR 1997

Nr. 1

Seite		Seite		Seite	
	<b>Hessische Staatskanzlei</b>				
	Verleihung von Grubenwehr-Ehrenzeichen .....	2			
	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>				
	Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes .....	2			
	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall .....	2			
	Schulungsangebot der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung; hier: Neue Lehrgänge im HZD-Schulungszentrum .....	2			
	Zentrale Abrechnung von Schulungsleistungen für Bedienstete des Landes mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz; hier: HZD-Lehrgangsangebot 1997, Seiten 167 bis 168 HZD-Lehrgangsverzeichnis 1997; hier: Terminkalender .....	3			
	Flurbereinigung VF 1098 Buseck-Großen-Buseck .....	13			
	<b>Hessisches Kultusministerium</b>				
	Genehmigung des Diözesan-Kirchensteuerbeschlusses 1997 für den hessischen Anteil der Diözese Fulda .....	13			
	Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 1997 .....	13			
	<b>Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst</b>				
	Benutzungsordnung für die Wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Hessen vom 25. 11. 1996 .....	14			
	<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung</b>				
	Widmung, Abstufung und Einziehung im Zuge der Bundesstraße 45, der Landesstraßen 3195 und 3347 und der Kreisstraße 855 in den Gemarkungen Bruchköbel und Roßdorf der Stadt Bruchköbel, einschließlich der Widmung im Zuge der Bundesstraße 45 und deren Äste in der Gemarkung Mittelbuch der Stadt Hanau, Main-Kinzig-Kreis, Regierungspräsidium Darmstadt .....	17			
	<b>Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit</b>				
	Umsetzung von Recht der Europäischen Gemeinschaft; Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. 5. 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser; hier: Berichtigung .....	18			
	Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung .....	18			
	<b>Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung</b>				
	Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen der Hessischen Tierseuchenkasse .....	19			
	Errichtung einer Außenstelle „Tierärztliche Grenzkontrollstelle Hessen“ des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung am Flughafen Frankfurt am Main; hier: Kabinettsbeschuß vom 25. 11. 1996 ..	19			
	Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter im Jahre 1997 .....	19			
	<b>Personalmeldungen</b>				
	im Bereich der Hessischen Staatskanzlei .....	20			
	im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten .....	20			
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ..	21			
	<b>Die Regierungspräsidien</b>				
	<b>DARMSTADT</b>				
	Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Bad Soden, Stadt Bad Soden am Taunus, Schwalbach, Stadt Schwalbach am Taunus und Sulzbach, Gemeinde Sulzbach (Taunus) zu Schutzwald vom 4. 12. 1996 .....	21			
	Genehmigung der Stiftung „Zentrum für Gemeinschaftshilfe Büttelborn“, Sitz Büttelborn .....	23			
	Genehmigung der „1822-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main .....	23			
	Zweckänderung und Neufassung der Verfassung der Carls-Stiftung, Sitz Königstein .....	23			
	<b>GIESSEN</b>				
	Verordnung zur Festsetzung von zwei Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen Stollen „Grael“ und Tiefbrunnen „Unterm Wasser“ im Stadtteil Steinbach der Stadt Haiger, Lahn-Dill-Kreis, vom 27. 11. 1996 ..	23			
	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Quellen „Görzbach I und II“ in der Gemarkung Niederdieten der Gemeinde Breidenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 5. 12. 1996 ..	27			
	Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelproben .....	31			
	Aufhebung der „Stiftung der Rinn & Cloos AG Heuchelheim“, Sitz Heuchelheim .....	31			
	<b>KASSEL</b>				
	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Großer Brunnen“ und „Blauer Bruch“ in der Gemarkung Bad Wildungen zugunsten der Bad Wildunger Kraftwagenverkehrs- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 25. 11. 1996 .....	31			
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reichenbacher Kalkberge“ vom 10. 12. 1996 .....	36			
	<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>				
	Fortbildungslehrgänge 1997 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden — ...	42			
	Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — .....	57			
	Jahresrechnungen des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1995 .....	59			
	<b>Buchbesprechungen</b> .....	60			
	<b>Öffentlicher Anzeiger</b> .....	61			
	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>				
	Abwasserverband Asphe, Münchhausen; hier: Neufassung der Verbandssatzung .....	73			
	Umlandverband Frankfurt; hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Verbandstags am 2. 3. 1997 .....	76			
	Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes ...	78			
	Landesapothekerkammer Hessen, Frankfurt am Main; hier: Wahl zur Delegiertenversammlung .....	79			
	Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten, Lauterbach (Hessen); hier: Öffentliche Sitzung der Delegiertenversammlung .....	79			
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	79			

1

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

**Verleihung von Grubenwehr-Ehrenzeichen**

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag das Grubenwehr-Ehrenzeichen an folgende besonders verdiente Männer verliehen:

**Grubenwehr-Ehrenzeichen in Gold**

Herrn Dieter Brandes, Heringen  
Herrn Gerd Kistler, Schenklengsfeld  
Herrn Siegmар Ackermann, Friedewald  
Herrn Paul Schmitt, Hohenroda  
Herrn Klaus Werner, Hohenroda

**Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber**

Herrn Ralf Burghardt, Philippsthal  
Herrn Armin Heusner, Schenklengsfeld  
Herrn Harald Klee, Fulda  
Herrn Jörg Lohrbach, Hohenroda  
Herrn Kurt Schlotzhauer, Hohenroda  
Herrn Holger Klapproth, Großalmerode  
Herrn Herbert Kreß, Neuhof  
Herrn Reinhold Möller, Neuhof

Wiesbaden, 10. Dezember 1996 **Der Hessische Ministerpräsident**  
Z 313 — 14 a 02/01

StAnz. 1/1997 S. 2

2

**HESSISCHES MINISTERIUM  
DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**
**Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG)**

**Bezug:** Erlaß vom 6. Dezember 1994 (StAnz. 1995 S. 17), zuletzt geändert durch Erlaß vom 4. Juli 1996 (StAnz. S. 2246)

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 HessVwVG gebe ich bekannt:

Die Kreiskasse des Landkreises Hersfeld-Rotenburg vollstreckt ab dem 1. Januar 1997 nicht mehr für die Stadt Rotenburg an der Fulda.

In meinem o. a. Erlaß erhält daher die lfd. Nr. 15 folgende Fassung:

„15 Landkreis  
Hersfeld-Rotenburg

für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Bad Hersfeld, Bebra und Rotenburg an der Fulda.“

Wiesbaden, 12. Dezember 1996

**Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz**  
II B 1 — 3 n 02/06 — 14

StAnz. 1/1997 S. 2

3

**Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

**Bezug:** Arbeitsrechtliches Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476)

Auf Grund des im Bezug genannten Gesetzes ist das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) zum 1. Oktober 1996 geändert worden. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EFZG ist die Höhe der Entgeltfortzahlung für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen auf 80 vom Hundert des sonst zustehenden Arbeitsentgelts abgesenkt worden.

Aus Sicht des Landes Hessen wird die Absenkung der Entgeltfortzahlung nicht befürwortet, wie in einer Reihe von Verlautbarungen Hessischer Kabinettsmitglieder bereits bekundet worden ist. Im Sinne dieser Grundhaltung wird demgemäß auch der Gestaltungsspielraum, den das EFZG dem Arbeitgeber läßt, vom Land Hessen ausgefüllt.

Ich bin daher im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen damit einverstanden, daß für diejenigen Landesbediensteten, auf die das EFZG anzuwenden ist, die Entgeltfortzahlung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EFZG ab 1. Oktober 1996 von 80 auf 100 vom Hundert angehoben wird. Die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle in Kassel sowie das Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main als Abrechnungsstellen sind gehalten, entsprechend zu verfahren.

Begünstigt von der Anhebung auf 100 vom Hundert sind insbesondere die Arbeitsverhältnisse außerhalb des Geltungsbereichs von BAT und MTArb; in diesen Fällen wird auf Grund arbeitsvertraglicher Festlegung auf die gesetzlichen Bestimmungen einschließlich des Entgeltfortzahlungsrechts verwiesen. Hierzu erinnere ich an die Durchführungshinweise zu § 3 Buchstabe n BAT und § 3 Abs. 1 Buchstabe m MTL II/MTArb in Tz. 2.2.3 und 3.1.3 meines Rundschreibens vom 24. Juli 1991 (StAnz. S. 1889).

Eine tarifvertragliche Verweisung auf die gesetzliche Entgeltfortzahlung enthalten beispielsweise auch § 20 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für den hessischen Weinbau vom 28. Juni 1996 und § 15 Abs. 9 des Manteltarifvertrages für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Hessen vom 22. Dezember 1992 (Staatsbäderbereich). Diesbezüglich gilt die mit diesem Rundschreiben zuerkannte verbesserte Entgeltfortzahlung bis auf weiteres als übertarifliche Regelung und vorbehaltlich künftig geänderter Manteltarifrechte. Sofern den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf ihr Verlangen nach § 4 a EFZG bereits Erholungsurlaub zur Abwehr der Entgeltkürzung angerechnet worden ist, bitte ich dies rückgängig zu machen.

Wiesbaden, 11. Dezember 1996

**Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz**  
I B 4 — P 2004 A — 6  
— Gült.-Verz. 3202 —

StAnz. 1/1997 S. 2

4

**Schulungsangebot der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung;**

**hier:** Neue Lehrgänge im HZD-Schulungszentrum

Auf Wunsch vieler Kunden haben wir für 1997 noch zusätzliche Lehrgänge eingerichtet, die wegen der kurzen Planungszeiten noch nicht in unserem Lehrgangs-Heft für 1997 zu finden sind.

Diese Lehrgänge sind speziell auf die Bedürfnisse fortgeschrittener Anwender und System-/DV-Betreuer zugeschnitten, die weitergehende Kenntnisse zur Betreuung von Windows 95 und Excel benötigen.

- **Windows 95 Workshop „Die Registry“**

Inhalt dieses Lehrgangs ist die Optimierung von Windows 95 für Anwender und Anwendungen über die Registrierdatenbank von Windows 95.

- **Windows 95 Systembetreuung**

Dieser Lehrgang behandelt die Möglichkeiten der Netzanbindung und Systemadministration unter Windows 95.

- **Excel VBA-Workshop**

Inhalt dieses Lehrgangs sind fortgeschrittene Möglichkeiten der VBA-Programmierung in Excel.

Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte den ausführlichen Lehrgangsbeschreibungen.

Wiesbaden, 10. Dezember 1996

**Hessische Zentrale für Datenverarbeitung**  
StAnz. 1/1997 S. 2

**Windows 95 Workshop „Die Registry“  
WINREG**
**Lehrgangsziel:**

- Optimierung des Betriebssystems für Anwender und Anwendungen über die Registrierdatenbank

**Lehrgangsstoff:**

- Aufbau und Funktionsweise der Registrierdatenbank
- Sichern der Registrierungsdaten
- Der Registrierungseditor
- Datenstruktur und Datentypen der Registrierdatenbank
- Systemrichtlinien und Benutzerprofile in der Registrierung
- Hardwareeinstellungen in der Registrierung
- Benutzen der Registrierung in Netzwerken
- Optimierung, Tips und Tricks

**Teilnehmerkreis:**

Sachbearbeiter/innen, DV-Anwendungsorganisatoren/innen, Anwendungsprogrammierer/innen, Multiplikatoren/innen, DV-Betreuer/innen, Netzwerkadministratoren/innen

**Lehrgangsvoraussetzungen:**

Windows Grundfunktionen (WIN)

**Hinweis:**

Es werden gute Windows 95-Grundkenntnisse vorausgesetzt.

**Teilnehmerzahl:** 12

**Lehrgangsdauer:** 1 Tag

**Termine:**

21. April 1997,

11. August 1997

**Gebühr:** 500,— DM

**Lehrgangsnummer:** 31176WINREG

**Windows 95 Systembetreuung****WINSYS****Lehrgangsziel:**

- Netzwerke mit und unter Windows 95 einrichten und bedienen
- Möglichkeiten zur Systemadministration unter Windows 95 kennen und bedienen können
- Optimierung des Betriebssystems für Anwender und Anwendungen

**Lehrgangsstoff:**

- Installationsautomation mit Scripts
- Netzwerkfähigkeiten von Windows 95
- Serveranbindung (zum Beispiel an Windows NT-Domänen)
- Benutzerverwaltung
- Systemrichtlinien und Benutzerprofile
- Drucken im Netz
- Datenstruktur
- Hardwareeinrichtung
- Optimierung, Tips und Tricks
- Die Registrierdatenbank
- Administrationstools

**Teilnehmerkreis:**

Sachbearbeiter/innen, DV-Anwendungsorganisatoren/innen, Anwendungsprogrammierer/innen, Multiplikatoren/innen, DV-Betreuer/innen, Netzwerkadministratoren/innen

**Lehrgangsvoraussetzungen:**

Windows Grundfunktionen (WIN)

**Hinweis:**

Es werden gute Windows 95-Grundkenntnisse vorausgesetzt.

**Teilnehmerzahl:** 12

**Lehrgangsdauer:** 3 Tage

**Termine:**

22. April bis 24. April 1997,

12. August bis 14. August 1997

**Gebühr:** 1 500,— DM

**Lehrgangsnummer:** 31176WINSYS

**EXCEL VBA Workshops****EXVBAWS****Lehrgangsziel:**

- Excel-Anwendungen mit VBA erstellen können
- Problemlösungen an konkreten Beispielen erarbeiten

**Lehrgangsstoff:**

- Eigenes Hilfesystem erzeugen
  - Die Hilfefunktion von Windows
  - Informationen für Hilfetexte sammeln
  - Den Aufbau des Hilfesystems planen
  - Steuercodes einbinden
  - Projektdatei erstellen und Hilfedateien compilieren
- Windows-API- und -Multimedia-Funktionen einsetzen
  - Aufruf und Einsatz von Windows-API-Funktionen
  - Die Medienkontrolle (MCI)
- Dynamischer Datenaustausch
  - Grundsätze und Methoden zu DDE
  - Auf Daten von DDE-Servern zugreifen
- Zugriff auf Datenbanken
  - Datenquellen und Query
  - ODBC
  - Abfragen in Query formulieren
  - SQL in VBA
  - Datenbankzugriffe mit SQL

**Teilnehmerkreis:**

Sachbearbeiter/innen, DV-Anwendungsorganisatoren/innen, Anwendungsprogrammierer/innen, Multiplikatoren/innen, DV-Betreuer/innen, Netzwerkadministratoren/innen

**Lehrgangsvoraussetzungen:**

Gute Kenntnisse in VBA-Programmierung (EXCELPA/EXCELP)

**Teilnehmerzahl:** 12

**Lehrgangsdauer:** 3 Tage

**Termine:**

20. Januar bis 22. Januar 1997

**Gebühr:** 1 500,— DM

**Lehrgangsnummer:** 31645EXVBAWS

**5**

### Zentrale Abrechnung von Schulungsleistungen für Bedienstete des Landes mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz;

hier: HZD-Lehrgangsangebot 1997, Seiten 167 bis 168  
Für Landesbedienstete gilt in 1997 folgende Abrechnungsregelung für den zentralen Ansatz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz im Rahmen der vorhandenen Mittel:

**Wie bisher mit dem HMdILFN abzurechnen**

- Datenverarbeitung Einführung (DV-E)
- DV-Organisation Überblick (DVO-Ü)
- DV-Organisationstechniken (DVO-TE)
- Zeitmanagement Einführung (ZEIT-E)
- Datenschutz und Datensicherung (DASCH)
- Datenschutz und Datensicherung PC (DASCHPC)
- WINDOWS Grundfunktionen (WIN) (WIN3.xx)
- Lokale Netzwerke Einführung (LAN-E)
- Weiterbildungsplanung (WBPLAN)

**Erstmalig mit dem HMdILFN abzurechnen**

- Projekte in der hessischen Verwaltung (PRO-V)
- Windows-Umsteiger (WINUM)
- Windows NT Grundfunktionen (NT)
- DOS für Systembetreuung/Umssteiger (DOSS)
- Access Umsteiger (ACC-UM)

Wiesbaden, 13. Dezember 1996

Hessische Zentrale  
für Datenverarbeitung  
A 00400 M

6 HZD-Lehrgangsverzeichnis 1997;

hier: Terminkalender

## Terminplan Grundwissen

Bezeichnung	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
IT-Grundkenntnisse												
Datenverarbeitung-Einführung (DV-E)	08. - 10.	03. - 05.	03. - 05. 03. - 05.	01. - 03.	05. - 07. 05. - 07.	02. - 04.	02. - 04.	04. - 06.	01. - 03. 24. - 26.	13. - 15.	12. - 14.	08. - 10.
Datenverarbeitungsorganisation-Überblick (DVO-Ü)		19. - 20.			20. - 21.				08. - 09.		17. - 18.	
Projekte in der hessischen Verwaltung-Grundlagen (PRO-V)		26. - 28.					16. - 18.					
Datenverarbeitungsorganisation-Techniken (DVO-TE)						16. - 18.						01. - 03.

## Terminplan Produktübergreifendes Wissen

Bezeichnung	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
Planung und Organisation / Methodisches Vorgehen und Projektorganisation												
Management von IT-Projekten (PROJM)						02. - 05.						
Management von IT-Projekten exklusiv (PROJMEX)					12. - 14.							
Qualitätsmanagement-Einführung (QM-E)			06.				21.					
QM-ISO-Einführung (QM-ISO)			20. - 21.							13. - 14.		
Erfolgreiches Arbeiten in Qualitätsgruppen (QGRUPPE)					12. - 14.					06. - 08.		

Bezeichnung	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
Mehr Erfolg im Projekt-Team (PJTEAM)				14. - 16.			14. - 16.					
Konstruktiver Umgang mit Konflikten (KONFLIK)			17. - 18.						22. - 23.			
Komplexe Probleme lösen im Projektteam (PROBLÖS)									08. - 10.			
Kostenrechnung und Controlling in der Verwaltung (KOSTEN)		17. - 18.					07. - 08.					
Grundzüge der doppelten Buchhaltung (BUCHHAL)					12. - 15.					13. - 16.		
<b>Planung und Organisation / Planungs- und Organisationstechniken</b>												
Leicht verständliche Fachtexte mit der DTV-Methode (DOKU)			10. - 11.							06. - 07.		
Zeitmanagement-Einführung (ZEIT-E)			12. - 13.				09. - 10.					
Zeitmanagement-Workshop (ZEIT-W)									29.			
Konzeptions- und Kreativitätstechniken Einführung (KREAT)				21. - 22.								
Effektive und effiziente Besprechungen (MEETING)		24.					01.					
<b>Systementwicklung / Systementwurf</b>												
Maestro II-Basis (SE1-MB)			03. - 04.									
Datenmodellierung (SE2-DM)				01. - 04.								
OO-Einführung (OO-E)	27.						14.					
OO-Analyse (OO-A)	28. - 31.						15. - 18.					
OO-Design/Programmierung mit Smalltalk (OO-DP)									22. - 26.			
OO-Entwicklungsumgebungs-Workshop (OO-WS)										08. - 10.		

# Terminplan Produktübergreifendes Wissen

Bezeichnung	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
Kommunikationstechnik												
Datenübertragung mit vernetzten Rechnern im "ISDN" (ISDN-Ü)	22. - 24.					02. - 04.				13. - 15.		
Internet Überblick (INET-Ü)	27.		17.			02.			15.			
	28.		18.						16.	27.		
	29.		19.						17.			
Internet intensiv (INET-IN)	30. - 31.		20. - 21.			03. - 04. 05. - 06.			18. - 19.	28. - 29. 30. - 31.		
Internet WWW Design (INET-WW)			07. - 09.				03. - 05.					
Internet Java und Java Script (INET-JA)				10. - 13.								
Netzwerk-Management Überblick (NM-Ü)			10.						29.			
Recht und Sicherheit												
Besondere Vertragsbedingungen (BVB)						05. - 06.						
Datenschutz und Datensicherung (DASCH)			20. - 21.								10. - 11.	
Datenschutz und Datensicherung für Vertiefung (DASCHV)							22. - 24.					
Datenschutz und Datensicherung PC (DASCHPC)	27. - 28.			14. - 15.			14. - 15.			27. - 28.		

# Terminplan Produktbezogenes Wissen

Bezeichnung	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
Software / Betriebssysteme												
UNIX (UX1)		17. - 21.			12. - 16.					06. - 10.		
UNIX-Fortgeschrittene (UX2)						09. - 13.					03. - 07.	
UNIX Systembetreuung (UX3-ADM)						30. - 04.						
Novell NetWare 3.12 Systemverwaltung (NW3-SYS)		18. - 21.			20. - 23.							
Novell NetWare 4.1 Systemverwaltung (NW4-SYS)		24. - 28.				02. - 06.				27. - 31.		
Novell NetWare 4.1 Systemverwaltung für Umsteiger (NW4-UM)			17. - 19.			09. - 11.				15. - 17.		
DOS für Systembetreuer/ Umsteiger (DOSS)	20. - 24.			07. - 11.			28. - 01.			06. - 10.		
Windows Grundfunktionen 3.11 (WIN3-11)	06. - 08.	03. - 05.	05. - 07.	02. - 04.	05. - 07.	04. - 06.	09. - 11.					
Windows Grundfunktionen (WIN)	08. - 10. 22. - 24.	12. - 14. 26. - 28.	12. - 14. 25. - 27.	09. - 11. 28. - 30. 28. - 30.	14. - 16. 28. - 30.	11. - 13. 25. - 27.	09. - 11. 23. - 25.	13. - 15.	10. - 12. 22. - 24. 30. - 02.	22. - 24.	18. - 20.	15. - 17.
Windows Umsteiger (WINUM)	13.		01.			17.			29.			
Windows Netzwerk/Mail (WINWG)			10. - 11.			02. - 03.			15. - 16.			01. - 02.
Software / Betriebsnahe Software												
Windows NT Grundfunktionen (NT)	29. - 31.	10. - 12.				11. - 13.				24. - 26.	20. - 22.	08. - 10.

## Terminplan Produktbezogenes Wissen

Bezeichnung	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
Windows NT 4.x Server für Ursteigervon NT 3.51 (NT-UM)			17. - 19.		05. - 07.				22. - 24.		03. - 05.	
Windows NT 4.x Workstation (NT- WRK)	06. - 08.	10. - 12.				26. - 28.					13. - 15.	
Windows NT 4.x Server 1 (NT-SRV1)	27. - 31.		10. - 14.			16. - 20.				27. - 31.		
Windows NT 4.x Server 2 (NT-SRV2)		24. - 28.				30. - 04.					17. - 21.	
Software / Datenbanksysteme												
Microsoft TransactSQL (MICTSQL)						30. - 04.					10. - 14.	
SQL Server Administration (SQL- ADM)									08. - 12.			01. - 05.
ORACLE-SQL für Anfänger (OSQL1)	nach Bedarf											
SQL-FORMS (OSQL2-F)	nach Bedarf											
ORACLE-SQL für Programmentwickler (OSQL2-P)	nach Bedarf											
ORACLE- Datenbankadministration (ORA- ADM)	nach Bedarf											
Access Umsteiger (ACC-UM)		17.	27.			03.			23.			
Access Grundfunktionen (ACC-1)	14. - 17.	25. - 28.		01. - 04.	13. - 16.	23. - 26.	21. - 24.		09. - 12.		04. - 07.	
Access-Datenbankentwurf (ACC- DBE)				22.			10.				03.	

Bezeichnung	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
Access-komplexe Formulare/Abfragen/Berichte (ACC-FAB)				14.		30.				13.		
Access Erweiterungen und Makros (ACC-2)			12. - 14.	23. - 25.	26. - 28.		01. - 03.		17. - 19.			
Access Mehrbenutzerumgebung (ACC-MBU)			11.			02.			22.		17.	
Access Programmierung für Anfänger (ACC-3PA)				21. - 29.						06. - 14.		
Access Programmierung (ACC-3PP)				14. - 17.								02. - 05.
<b>Software / Kommunikations- und Netzwerksoftware</b>												
Lokale Netzwerke Einführung (LAN-E)	20. - 21.		03. - 04. 20. - 21.			05. - 06.	03. - 04.	04. - 05.		06. - 07.	20. - 21.	
Netzwerk-Protokolle (NETZPRO)	15. - 17.		05. - 07.			11. - 13.					17. - 19.	
UNIX Netzwerkadministration (UX-NET)			17. - 19.			30. - 02.				08. - 10.		
<b>Software / Anwendungsentwicklungssoftware</b>												
Easytrieve Plus 1 (EASY1)				14. - 15.								
Easytrieve Plus 2 (EASY2)				16. - 18.								
Visual Basic Grundlagen der Programmierung (VB1)		18. - 21.					07. - 10.					
Visual Basic Programmierung für Fortgeschrittene (VB2)			24. - 27.						01. - 04.			
Visual Basic Datenbank- programmierung (VBDB)							21. - 22.					
Visual Basic Arbeiten im Projektteam (VBPROJ)										15. - 16.		
Visual Basic Datenbankzugriff mit ODBC (VBODBC)										25. - 26.		

## Terminplan Produktbezogenes Wissen

Bezeichnung	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
Visual Basic Netzprogrammierung (VBNET)										16. - 17.		
Microsoft Visual C Grundlagen (V-C1)	20. - 24.					09. - 13.						
Microsoft Visual C für Fortgeschrittene (V-C2)							07. - 11.					
Microsoft Visual C++ für Umsteiger von C (V-C++UM)							21. - 25.					
Microsoft Visual C++ für Fortgeschrittene (V-C++F)									15. - 19.			
<b>Software / Bürokommunikationssoftware</b>												
Word für Windows Grundlagen und Korrespondenz (WORD)	08. - 10.	03. - 05.	05. - 07. 24. - 26.	16. - 18.	26. - 28.	25. - 27.	23. - 25.	25. - 27.	30. - 02.			12. - 14.
Word für Windows Formulare und Tabellen (WORDFT)		24. - 25.		07. - 08.		23. - 24.			08. - 09.			10. - 11.
WORD für Windows Serienbriefe (WORDSE)			03.		12.				08.			18.
Word für Windows Vorlagen (WORDV)			10. - 11.		12. - 13.		14. - 15.					19. - 20.
Word für Windows lange Dokumente (WORDLD)			19. - 21.				07. - 09.					24. - 26.
Word für Windows Programmierung für Anfänger (WORDPA)				14. - 18.						06. - 10.		
Word für Windows Programmierung (WORDP)					05. - 07.						29. - 31.	
Excel Grundfunktionen (EXCEL)	08. - 10.	03. - 05.	05. - 07. 24. - 26.	16. - 18.	05. - 07. 26. - 28.	18. - 20.	16. - 18.	20. - 22.	17. - 19.	15. - 17.	26. - 28.	

Bezeichnung	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
Excel Grafiken (EXCELGR)			04.	21.			21.				17.	
Excel umfangreiche Arbeitsmappen (EXCELUA)			17. - 18.	22. - 23.			22. - 23.				24. - 25.	
Excel Datenbanken (EXCELD)			20. - 21.	24. - 25.			24. - 25.				27. - 28.	
Excel Programmierung und Makros für Anfänger (EXCELPA)					12. - 16.							
Excel Programmierung und Makros (EXCELP)						02. - 04.						
<b>Software / Grafiksoftware</b>												
Powerpoint Grundfunktionen (PPOINT)			03. - 04.			30. - 01.						
Office Integration / Verbunddokumente (OFFICE)		15.		16.		28.		14.		01.		
<b>Software / Expertensysteme</b>												
MS Project (PROJECT)			10. - 12.			23. - 25.				29. - 31.		
<b>Systemtechnik / Wartung und Instandsetzung</b>												
PC-Technik Level 1 (PCTECH1)	13. - 14.	27. - 28.		07. - 08.		19. - 20.			15. - 16.		24. - 25.	
PC-Technik Level 2 (PCTECH2)			13. - 14.	09. - 10.		23. - 24.			17. - 18.		26. - 27.	
Verkabelung (KABEL)			19.							02.		

# Terminplan Transferwissen

Bezeichnung	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
Wissensvermittlung												
Einstieg in das selbstgesteuerte Lernen (SLERN)					26. – 28.							
Train-The-Trainer (TRAINER)									30. – 02.			
Weiterbildungs-Planung (WBPLAN)				17. – 18.								
Beratung und Betreuung												
Kollegiale Beratung (KBERAT)				29. – 30.						27. – 28.		
Grundlagen der Systemischen Organisationsberatung (SORG-G)										20. – 22.		
Methoden-Labor (METLAB)				29. – 30.								
Moderations-Training (MODERAT)				16. – 18.								
Präsentations-Training (PRÁS)			03. – 05.									
Rhetorik und Gesprächsführung (RHE)				21. – 23.								

Wiesbaden, 13. Dezember 1996

Hessische Zentrale  
für Datenverarbeitung  
A 00400 M

StAnz. 1/1997 S. 4

7

### Flurbereinigung VF 1098 Buseck-Großen-Buseck

Am 15. November 1996 ist vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Wetzlar nachstehender Flurbereinigungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 13. Dezember 1996

**Hessisches Landesamt für  
Regionalentwicklung  
und Landwirtschaft**  
37.0 VF 1098 Buseck-Großen-Buseck  
*St.Anz. 1/1997 S. 13*

#### Flurbereinigungsbeschuß

1. Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1996 (BGBl. I S. 2187), wird für die in der Anlage 1\*) aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Großen-Buseck und Beuern, Kreis Gießen, die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet ist eine Größe von 208 ha, worin eine Waldfläche von 1 ha enthalten ist.  
Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte (Anlage 2\*) durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:  
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Buseck-Großen-Buseck mit dem Sitz in Buseck-Großen-Buseck.“  
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Frankfurter Straße 69, 35578 Wetzlar, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.  
Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gel-

ten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft erforderlich:
  - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
  - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
  - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
  - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Buseck und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinde Reiskirchen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Buseck, Ernst-Ludwig-Straße 15, 35418 Buseck, und in der Gemeinde Reiskirchen, Schulstraße 17, 35447 Reiskirchen, zwei Wochen lang ausgelegt.

8

### HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

#### Genehmigung des Diözesan-Kirchensteuerbeschlusses 1997 für den hessischen Anteil der Diözese Fulda

Auf Grund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (hessischer Anteil) vom 12. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 19 ff.), zuletzt geändert durch Beschuß vom 7. Februar 1990 (StAnz. S. 458), genehmige ich den nach Zustimmung des Diözesan-Kirchensteuerrates — Beschuß vom 29. November 1996 — vom Bischof von Fulda am 3. Dezember 1996 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß für das Haushaltjahr (Kalenderjahr) 1997:

1. Im hessischen Anteil der Diözese Fulda wird von den Mitgliedern der katholischen Kirche im Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 1997 eine Diözesankirchensteuer vom Einkommen in Höhe von 9 Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; die Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlasse der Obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990, Az. Hessisches Ministerium der Finanzen: — S 2444 A — 7 — II B 2 a — BStBl. 1990 I S. 779) gelten für 1997 fort.

2. Die Erhebung des besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes) richtet sich weiterhin in 1997 nach der in der Kirchensteuerordnung der Diözese Fulda (hessischer Anteil) enthaltenen Tabelle.

Wiesbaden, 11. Dezember 1996

**Hessisches Kultusministerium**  
I B 1.1 — 873/6/4 — 5 — 61

*StAnz. 1/1997 S. 13*

9

#### Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 1997

Hiermit genehmige ich den von der Achten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf ihrer 13. Tagung vom 5. bis 7. Dezember 1996 in Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 1997 beschlossenen Landeskirchensteuerbeschuß gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar

\*) hier nicht veröffentlicht

1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339)

Wiesbaden, 11. Dezember 1996

Hessisches Kultusministerium  
I B 1.1 — 873/6/4 — 1 — 38  
StAnz. 1/1997 S. 13

#### Landeskirchensteuerbeschuß für das Jahr 1997

Die Achte Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat auf ihrer 13. Tagung vom 5. bis 7. Dezember 1996 in Frankfurt am Main auf Grund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970 (ABl. S. 193 ff.) und auf Grund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. S. 471 ff.) folgenden Beschluß gefaßt:

#### Landeskirchensteuerbeschuß

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1997 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von 9 Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer). Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (koordinierte Ländererlasse vom 10. September 1990 — BStBl. I 773) gelten für das Kalenderjahr 1997 fort.
2. Sind Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.
3. Es wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1971 und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997 erhoben.
4. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer (vgl. Ziffer 1) wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von

der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 4 Prozent des zu versteuern den Einkommens ermäßigt.

#### Erläuterungen

Der nach den Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau jeweils für das folgende Kalenderjahr von der Kirchensynode zu fassende Landeskirchensteuerbeschuß entspricht für das Kalenderjahr 1997 formell und materiell den Beschlüssen für die Kalenderjahre seit 1975.

Die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) muß für alle erhebenden Religionsgemeinschaften landeseinheitlich sein. Für das Kalenderjahr 1997 werden von keiner dieser Religionsgemeinschaften Änderungen formeller oder materieller Art erwogen. Der Landeskirchensteuerbeschuß ist daher unverändert zu den Vorjahren zu fassen.

Der für die Zeit ab 1. Januar 1995 vorgesehene Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist wiederum ohne Auswirkung auf die Bemessung der Kirchensteuer. Sie bemißt sich unverändert nur nach dem Betrag der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Zu 1.:

Die seit 1995 in Nr. 1 enthaltene Regelung für die Pauschalierung der Lohnsteuer wird bis zu einer möglichen Änderung der staatlichen Kirchensteuergesetze — die von den Steuerkommissionen der Evangelischen Kirche Deutschlands und des Verbands der Diözesen Deutschlands für erforderlich gehalten wird — weiterhin aufrecht erhalten.

Zu 2.:

In den Landeskirchensteuerbeschuß 1996 wurde erstmals eine entsprechende Bestimmung aufgenommen, die nunmehr der in der Steuerkommission der EKD verabschiedeten Formulierung angepaßt wird und die erforderlich ist, um — bis zu einer von den Steuerkommissionen der Evangelischen Kirche Deutschlands und des Verbands der Diözesen Deutschlands geforderten gesetzlichen Änderungen der Landeskirchensteuergesetze — die durch das Jahressteuergesetz 1996 erfolgte Änderung des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (Berücksichtigung von Kindern) mit den Kirchensteuergesetzen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz kompatibel zu gestalten.

Zu 3. und 4.:

Hier sind keine Änderungen gegenüber dem vorjährigen Landeskirchensteuerbeschuß erfolgt.

10

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

### Benutzungsordnung für die Wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Hessen vom 25. November 1996

Bezug: Benutzungsordnung vom 30. September 1980 (ABl. S. 606, StAnz. 1981 S. 754)

#### I. ALLGEMEINES

##### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die folgenden wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Hessen:

1. Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt,
2. Hessische Landesbibliothek Fulda,
3. Universitätsbibliothek Gießen,
4. Gesamthochschulbibliothek Kassel — Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel,
5. Universitätsbibliothek Marburg,
6. Hessische Landesbibliothek Wiesbaden.

(2) Für die Senckenbergische Bibliothek der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main gilt die Benutzungsordnung der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main.

(3) Der Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses ist öffentlich-rechtlich.

##### § 2

##### Aufgaben der Bibliotheken

(1) Die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes dienen der Forschung, der Lehre und dem Studium, der beruflichen und der allgemeinen Bildung.

(2) Die Bibliotheken bieten in der Regel folgende Dienstleistungen:

- a) Benutzung ihrer Bestände und ihrer Einrichtungen in den Räumen der Bibliothek,
- b) Ausleihe von Büchern und sonstigen Materialien zur Benutzung außerhalb der Bibliothek,
- c) Beschaffung von Materialien, die nicht am Ort vorhanden sind, durch den Deutschen oder den Internationalen Leihverkehr,
- d) Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte,
- e) Anfertigung von Reproduktionen, Fotokopien und Mikroformen nach Vorlagen aus ihren und den von anderen Bibliotheken vermittelten Beständen im Rahmen ihrer technischen und personellen Möglichkeiten,
- f) Vermittlung von Informationen durch Kataloge, Bibliographien, Dokumentationsdienste, elektronische Datenbanken,
- g) Ausstellungen.

##### § 3

##### Zulassung zur Benutzung

(1) Lesesäle und Katalogräume sind ohne förmliche Zulassung zugänglich.

(2) Zur Ausleihe von Büchern und sonstigen Materialien wird jeder ab 16 Jahren zugelassen, der am Bibliotheksort oder in dessen Umgebung wohnt, arbeitet oder studiert, wenn er sich nach Person und Wohnsitz ausweist und die Benutzungsordnung durch Unterschrift anerkennt.

(3) Die Zulassung zur Benutzung kann zeitlich befristet werden.

(4) Minderjährige legen bei der Anmeldung eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vor. Dieser verpflichtet sich darin, gegebenenfalls für Schäden Ersatz zu leisten und Gebühren und Auslagen zu begleichen.

(5) Zur Ausleihe meldet sich die Benutzerin oder der Benutzer persönlich an. Eine schriftliche Anmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(6) Bei der Anmeldung werden die Benutzerinnen und Benutzer über die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten informiert.

(7) Die Benutzerin oder der Benutzer erhält einen Benutzerausweis. Der Ausweis berechtigt zur Ausleihe von Büchern und sonstigen Materialien und wird bei jedem Ausleihvorgang vorgelegt. Die Hochschulbibliotheken können für die Studierenden ihrer Hochschule den Studentenausweis gelten lassen.

(8) Der Ausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Bibliothek und wird bei der Abmeldung zurückgegeben. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Ausweis sorgfältig aufzubewahren und der Bibliothek den Verlust oder das Vermissten des Ausweises unverzüglich anzuzeigen. Sie haften für Schäden, die der Bibliothek durch den Mißbrauch des Ausweises oder durch Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen. Für die Neuausfertigung eines in Verlust geratenen Ausweises und für die Abmeldung bei abhanden gekommenem Ausweis wird nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst eine Gebühr erhoben.

#### § 4

##### Wohnungswechsel, Exmatrikulation

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek jeden Wohnungswechsel unverzüglich mitzuteilen.

(2) Liegt der neue Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereichs der Bibliothek und befindet sich auch der Arbeits- oder Studienplatz nicht in diesem Bereich, hat die Benutzerin oder der Benutzer alle entliehenen Bücher und sonstigen Materialien sowie den Ausweis zurückzugeben und die gegebenenfalls ausstehenden Gebühren und Auslagen zu zahlen.

(3) Studierende sind verpflichtet, vor der Exmatrikulation alle bei ihrer Hochschulbibliothek entliehenen Bücher und sonstigen Materialien sowie den Ausweis zurückzugeben und die gegebenenfalls ausstehenden Gebühren und Auslagen zu zahlen.

#### § 5

##### Allgemeine Pflichten der Benutzer

(1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist verpflichtet, nicht nur die Benutzungsordnung, sondern auch die allgemeinen Ordnungsgrundsätze zu beachten und sich so zu verhalten, wie es dem Charakter der Bibliothek als einer wissenschaftlichen Arbeitsstätte entspricht.

(2) Bei Verlust oder Beschädigung von Büchern und sonstigem Bibliotheksgut ist Schadensersatz zu leisten. Als Beschädigung gilt auch das Beschreiben, das An- und Unterstreichen. Die Bibliothek bestimmt Art und Höhe des Ersatzes.

(3) Wer gegen die Benutzungsordnung oder die allgemeinen Ordnungsgrundsätze verstößt, insbesondere wer ständig die Leihfristen überschreitet, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek oder einzelner Einrichtungen ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die auf Grund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluß bestehen.

#### § 6

##### Verhalten in den Bibliotheksräumen

(1) Die Lesesäle und sonstigen Freihandbereiche dürfen nicht mit Überkleidung, Hüten, Schirmen, Taschen und dergleichen betreten werden. Sofern die Bibliothek Aufbewahrungsmöglichkeiten (Garderobe, Garderobeschränke, Schließfächer) anbietet, übernimmt sie keine Haftung. Beim Verlassen der Lesesäle und der sonstigen Freihandbereiche räumen die Benutzerinnen und Benutzer ihre Arbeitsplätze. Sie zeigen alle mitgeführten Bücher und sonstigen Materialien unaufgefordert der Ausgangskontrolle vor.

(2) In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek, insbesondere in den Lesesälen und Katalogräumen, ist ruhestörendes Verhalten zu vermeiden. Das Essen, Trinken und Rauchen ist nur in den dafür bestimmten Räumen gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(3) Fotografieren, Film- und Tonaufnahmen dürfen in den Bibliotheksräumen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung angefertigt werden.

(4) Die Bibliotheksleitung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht aus.

#### § 7

##### Kosten (Gebühren und Auslagen)

(1) Die Höhe der Gebühren und die Erstattung der Auslagen richten sich nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 1. Februar 1995 (GVBl. I S. 67) und nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 21. Juli 1993 (GVBl. I S. 323) in den jeweils

geltenden Fassungen. Die Bibliothek kann eine angemessene Vorschußzahlung bis zur Höhe der zu erwartenden Gebühren und Auslagen verlangen.

(2) Für die Ausleihe wird keine Gebühr erhoben. Ausnahmen (zum Beispiel für die Fernleihe) sind in der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst geregelt.

(3) Für die Erstellung von Fotokopien, Mikrofilmen und anderen Vervielfältigungen sind die Gebühren und Auslagen nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zu zahlen.

(4) Für die Nutzung von externen Datenbanken werden Kosten nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst erhoben.

(5) Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils geltenden Fassung von den Finanzämtern vollstreckt, wenn die Benutzerin oder der Benutzer mit der Zahlung im Verzug ist.

(6) Für die Senckenbergische Bibliothek gelten die Gebühren und Auslagen der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main.

#### § 8

##### Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten der Bibliothek. Sie werden durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Die Bibliothek kann für kurze Zeit geschlossen werden, wenn es zur Revision der Bestände oder aus anderen triftigen Gründen erforderlich ist.

## II. BENUTZUNG INNERHALB DER BIBLIOTHEK

#### § 9

##### Benutzung im Lesesaal

Nur im Lesesaal benutzbar sind in der Regel die Präsenzbestände der Bibliothek und wertvolle sowie vor dem Jahre 1900 gedruckte Bücher. Darüber hinaus kann die Bibliothek einzelne Werke und Teile ihres Bestandes auf die Benutzung im Lesesaal beschränken (vgl. § 12 Abs. 1 a bis j).

#### § 10

##### Benutzung von Handschriften, Nachlässen und Autographen

(1) Die Benutzung von Handschriften, Nachlässen und Autographen ist in der Regel auf wissenschaftliche Zwecke beschränkt. Sie ist grundsätzlich nur im Lesesaal oder in einem eigens eingerichteten Sonder- bzw. Handschriftenlesesaal oder in anderen geeigneten Diensträumen der Bibliothek möglich.

(2) Bei Deposita, das heißt bei handschriftlichen Materialien, die der Bibliothek von Dritten zur Aufbewahrung übergeben worden sind, kann die Benutzung entsprechend den Vereinbarungen mit den Eigentümern eingeschränkt oder auch für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden.

(3) Durch Unterzeichnung eines Verpflichtungsscheines verpflichten sich die Benutzerinnen und Benutzer von Handschriften, Nachlässen und Autographen (auch in Form von Reprographien),

- die einschlägigen urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten,
- für Reproduktionen eine Genehmigung der Bibliothek zu beantragen,
- von Reproduktionen und Veröffentlichungen ein kostenloses Exemplar der Bibliothek zu überlassen.

(4) Die Benutzung von Handschriften, Nachlässen und Autographen kann aus konservatorischen, urheber- oder persönlichkeitsrechtlichen oder anderen Gründen von besonderen Bedingungen abhängig gemacht, teilweise oder ganz verweigert werden.

(5) Die Benutzung von Handschriften auswärtiger Bibliotheken und die dabei entstehenden Kosten regeln sich nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung.

#### § 11

##### Zutritt zum Magazin

Geschlossene Magazine in den Bibliotheken dürfen nur in begründeten Fällen und mit besonderer Erlaubnis betreten werden.

## III. BENUTZUNG DURCH AUSLEIHEN

#### § 12

##### Allgemeine Ausleihbestimmungen

(1) Die in der Bibliothek vorhandenen Werke können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausgeliehen werden. Ausgenommen sind in der Regel (vgl. § 9)

- a) der Präsenzbestand der Lesesäle, des Katalograums und der übrigen Diensträume,
- b) Handschriften, Archivalien und Autographen,
- c) Werke, die vor 1900 erschienen sind,
- d) Werke von besonderem Wert, insbesondere Inkunabeln, Frühdrucke, Unica, seltene Erstausgaben, typographisch bedeutsame Drucke, Editionen mit Originalgraphik, Pressedrucke, Graphikmappen, Werke mit künstlerisch oder historisch bedeutsamen Einbänden,
- e) Tafelwerke, Karten, Atlanten,
- f) ungebundene Werke, Loseblattausgaben, einzelne Hefte ungebundener Zeitschriften, Zeitungen,
- g) maschinenschriftliche Dissertationen,
- h) Mikrofilme, Mikrofiches,
- i) Tonträger, audiovisuelle Medien, CD-ROM,
- j) großformatige Werke.

(2) Bei Werken, deren uneingeschränkte Benutzung nicht möglich ist, kann die Ausleihe vom Nachweis eines wissenschaftlichen oder beruflichen Zweckes bzw. von einer Berechtigung abhängig gemacht werden.

### § 13

#### Ausleihvorgang

- (1) Ausleihende Person ist diejenige, auf deren Ausweis ausgeliehen wird.
- (2) Die ausleihende Person füllt im herkömmlichen Ausleihverfahren für jede Ausleihe einen Leihschein aus, dessen Quittungsabschnitt ihr nach Rückgabe des Buches und nach Erfüllung der aus der Ausleihe entstandenen sonstigen Verbindlichkeiten wieder ausgehändigt wird. Alle von der Bibliothek ausgegebenen Fristzettel und Quittungen soll die ausleihende Person in ihrem eigenen Interesse sorgfältig überprüfen und aufbewahren.
- (3) Bei maschineller Ausleihverbuchung können Leihschein und Quittungsabschnitt entfallen.
- (4) Wenn Bücher im Auftrag einer Hochschuleinrichtung, Behörde, Firma oder anderen juristischen Person ausgeliehen werden, muß sich die oder der Beauftragte durch eine Vollmacht ausweisen können. Wird konventionell mit Leihschein ausgeliehen, muß dieser Stempel und Unterschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers tragen.
- (5) Die Bibliothek kann die Anzahl der gleichzeitigen Ausleihen für die einzelne Benutzerin oder den einzelnen Benutzer beschränken.
- (6) Ausgeliehene Bücher darf die Benutzerin oder der Benutzer nicht weitergeben.
- (7) Vor Antritt längerer Reisen sind alle ausgeliehenen Bücher und sonstigen Materialien zurückzugeben.
- (8) Verliehene Bücher können zur Ausleihe vorgemerkt werden. Die Bibliothek kann die Anzahl der Vormerkungen beschränken.

### § 14

#### Ausleihe nach auswärts

Benutzerinnen und Benutzer, die nicht am Bibliotheksort oder in dessen Umgebung wohnen, arbeiten oder studieren, sollen über eine dem Leihverkehr der deutschen Bibliotheken angeschlossene Bibliothek ausleihen, die sich an ihrem Wohnort oder in dessen Umgebung befindet.

### § 15

#### Ausleihe von auswärts

- (1) Literatur, die in der Bibliothek oder in einer anderen Bibliothek am Ort nicht vorhanden ist, kann nach der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland/Leihverkehrsordnung (LVO) aus anderen deutschen Bibliotheken vermittelt werden. Leihfristen und sonstige Einschränkungen der Benutzung (zum Beispiel „nur für den Lesesaal“) richten sich nach den Bestimmungen der verleihenden Bibliothek. Im übrigen gilt die Leihverkehrsordnung.
- (2) Literatur, die in deutschen Bibliotheken nicht vorhanden, aber für die wissenschaftliche Arbeit unentbehrlich ist, kann im Internationalen Leihverkehr bestellt werden.
- (3) Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von der Bestellerin oder vom Besteller zu tragen.
- (4) Im übrigen richten sich die Höhe der Gebühren und die Erstattung von Auslagen nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

### § 16

#### Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Für Teilbestände (zum Beispiel Zeitschriften, sehgeschädigtengerechtes Material) kann die Bibliothek veränderte Leihfristen festlegen. Für dienstliche Zwecke können die Bücher vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden.
- (2) Verlängerung der Leihfrist ist möglich. Ausgenommen sind vorgemerkte und gemahnte Bücher sowie bestimmte Teilbestände. Bei der Verlängerung kann die Bibliothek die Vorlage der betreffenden Materialien verlangen; sie kann ferner die Anzahl der Verlängerungen pro Einheit begrenzen.
- (3) Die Bibliothek kann eine Kurzausleihe für Präsenzbestände erlauben.
- (4) Hochschuleinrichtungen können bei ihren Bibliotheken für die Dauer eines Semesters bzw. für sechs Monate ausleihen. Nach Fristablauf werden die ausgeliehenen Bücher und sonstigen Materialien zurückgegeben. Weiterhin benötigte Bücher werden erneut ausgeliehen. Die Hochschuleinrichtungen stellen sicher, daß ausgeliehene Bücher und sonstige Materialien in ihren Räumen auch von instituts- bzw. fachbereichsfremden Benutzerinnen und Benutzern eingesehen werden können; die Hochschuleinrichtungen sind jedoch für die ordnungsgemäße Rückgabe verantwortlich. Eine Unterleihe findet nicht statt.
- (5) Liegt eine Vormerkung vor, so ist eine Verlängerung nicht möglich.

### § 17

#### Überschreitung der Leihfrist

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Mahngebühren erhoben.
- (2) Die Mahngebühr entsteht mit der Ausfertigung des Mahnschreibens. Sie bezieht sich immer auf jedes einzelne ausgeliehene Buch bzw. jede sonstige Materialie.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.
- (4) Vor der Rückgabe angemahnter Bücher und sonstiger Materialien und Begleichung der Mahngebühr ist eine erneute Ausleihe nicht möglich.
- (5) Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung wird auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers die Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz betrieben.

## IV. SONSTIGE BENUTZUNG

### § 18

#### Auskunft

- (1) Die Bibliothek erteilt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Grund ihrer Kataloge und Bestände mündliche und schriftliche Auskunft. Soweit darüber hinaus im Auftrag der Benutzerin oder des Benutzers bibliographische Dienste, Dokumentations-, Übersetzungs- und andere Informationsdienste in Anspruch genommen oder Online-Recherchen durch Personal der Bibliothek durchgeführt werden, sind der Bibliothek die dadurch entstehenden Gebühren und Auslagen zu ersetzen. Recherchen in CD-ROM-Datenbanken werden in der Regel von der Benutzerin oder vom Benutzer selbst durchgeführt und sind dann gebührenfrei.
- (2) Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte kann nicht übernommen werden.
- (3) Die Schätzung von Büchern und Handschriften gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliothek.

### § 19

#### Technische Geräte

- (1) Die Bibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mikrofilm- und Mikrofichelesegeräte, Readerprinter, Geräte zur Wiedergabe von Tonträgern und audiovisuellen Medien, PCs, CD-ROM-Stationen und andere Geräte zur Benutzung zur Verfügung.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer überzeugen sich bei Inbetriebnahme vom ordnungsgemäßen Zustand des Geräts. Sie weisen das Bibliothekspersonal unverzüglich auf Mängel hin. Für Schäden, die nicht auf die gewöhnliche Abnutzung zurückzuführen sind, haftet die Benutzerin oder der Benutzer.
- (3) Die Nutzung eigener technischer Geräte in den Bibliotheksräumen bedarf der Zustimmung der Bibliothek. Die Benutzung eigener Datenträger auf Geräten der Bibliothek geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die hierbei an bibliothekseigenen Geräten und Dateien entstehen.

§ 20

**Vervielfältigungen**

- (1) Für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch können Kopien in Selbstbedienung im Hause hergestellt werden.
- (2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten fertigt die Bibliothek Vervielfältigungen (Fotokopien, Reproduktionen, Mikrofilme u. ä.) nach Vorlagen aus ihren und den von anderen Bibliotheken vermittelten Beständen an.
- (3) Wenn die Bibliothek Fotokopien und Mikroformen nicht selbst herstellen kann, gibt sie im Einvernehmen mit der Benutzerin oder dem Benutzer den Auftrag an ein privates Unternehmen ab. In diesem Fall werden der Bibliothek die entstehenden Kosten in voller Höhe ersetzt.
- (4) Die Bibliothek kann einzelne Werke und bestimmte Teile ihres Bestandes aus Gründen der Bestandssicherung vom Kopieren ausschließen.
- (5) Aufnahmen und Ablichtungen aus Handschriften, Autographen und anderen wertvollen Beständen dürfen nur mit Genehmigung der Bibliothek angefertigt werden und sind grundsätzlich bei der Bibliothek in Auftrag zu geben. Die Bibliothek kann die Benutzerin oder den Benutzer verpflichten, Vervielfältigungen ihrer Handschriften und Autographen nur mit Genehmigung der Bibliothek an Dritte weiterzugeben.
- (6) Der Benutzerin oder dem Benutzer obliegt die Verantwortung dafür, daß bestehende urheber- oder persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen beim Kopieren oder Vervielfältigen aus Büchern oder sonstigen Materialien eingehalten werden.

§ 21

**Anwendungsbereich**

- (1) Keine Benutzung im Sinne dieser Benutzungsordnung sind
  - a) die Ausleihe zum Zweck von Ausstellungen,
  - b) die Herstellung und die Veröffentlichung fotografischer Aufnahmen und anderer Kopien zu gewerblichen Zwecken.
  - c) Auftragsrecherchen in Datenbanken für gewerbliche Schutzrechte und Kopien von Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen etc. bei Patentinformationszentren.
- (2) In diesen Fällen, die nicht der Benutzungsordnung unterliegen, kann nach Ermessen der Bibliothek eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

**V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 22

**Inkrafttreten**

- (1) Die Benutzungsordnung vom 30. September 1980 wird aufgehoben.
- (2) Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Wiesbaden, 25. November 1996

**Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst**  
K II 4.1 — 451/15 — 1004  
gez. Dr. Hohmann-Dennhardt  
StAnz. 1/1997 S. 14

**HESSISCHES MINISTERIUM**

**FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

11

**Widmung, Abstufung und Einziehung im Zuge der Bundesstraße 45, der Landesstraßen 3195 und 3347 und der Kreisstraße 855 in den Gemarkungen Bruchköbel und Roßdorf der Stadt Bruchköbel, einschließlich der Widmung im Zuge der Bundesstraße 45 und deren Äste in der Gemarkung Mittelbuchen der Stadt Hanau, Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt**

1. Die im Zuge der Bundesstraße 45 in den Gemarkungen Bruchköbel und Hanau im Main-Kinzig-Kreis neugebaute Strecke (Umgehung Bruchköbel—Roßdorf)
  - zwischen NK 5819 098 und NK 5819 099 neu  
von km (neu) 1,105 (Anschluß bestehende B 45)  
bis km (neu) 2,059 (L 3195) = 0,954 km
  - zwischen NK 5819 099 neu und NK 5719 049 neu  
von km (neu) 0,000 (L 3195)  
bis km (neu) 2,868 (Einmündung L 3347) = 2,868 km
  - zwischen NK 5719 049 neu und NK 5719 017  
von km (neu) 0,000 (Einmündung L 3347)  
bis km (neu) 0,443 (Anschluß bestehende B 45) = 0,443 km
  - gesamt = 4,265 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und wird Bestandteil der Bundesstraße 45 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 19. April 1994 — BGBl. I S. 854).
2. Die im Zuge der Bundesstraße 45 in den Gemarkungen Bruchköbel und Hanau im Main-Kinzig-Kreis neugebauten Anschlußäste (Umgehung Bruchköbel—Roßdorf)
  - am NK 5819 099 neu
  - Ast A—B  
(Abfahrt B 45 zur L 3195 aus Richtung Hanau)  
von km 0,000 bis km 0,174 = 0,174 km
  - Ast C—D  
(Auffahrt L 3195 zur B 45 in Richtung Roßdorf)  
von km 0,000 bis km 0,321 = 0,321 km
  - Ast E—F  
(Abfahrt B 45 zur L 3195 aus Richtung Roßdorf)  
von km 0,000 bis km 0,330 = 0,330 km

Ast G—H

(Auffahrt L 3195 zur B 45 in Richtung Hanau)  
von km 0,000 bis km 0,186 = 0,186 km

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1997 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und werden Bestandteil der Bundesstraße 45 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 19. April 1994 — BGBl. I S. 854).

3. Die im Zuge der Landesstraße 3347 in der Gemarkung Bruchköbel neugebaute Strecke
  - zwischen NK 5719 049 neu und NK 5719 050 neu  
von km 0,005  
bis km 0,095 (B 45 neu bis B 45 alt) = 0,090 km
  - von km 0,105  
bis km 0,146 (B 45 neu bis B 45 alt) = 0,041 km
  - zwischen NK 5719 050 neu und NK 5719 044  
von km 0,000 (Einmündung B 45 alt)  
bis km 0,257 (Anschluß L 3347 alt) = 0,257 km
  - gesamt = 0,388 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3347 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
4. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 45 (Friedberger Landstraße)
  - zwischen NK 5819 098 und NK 5819 057  
von km 1,779 (alt)  
bis km 1,783 (alt) (Kreuzung L 3268/L 3195) = 0,004 km
  - zwischen NK 5819 057 und NK 5819 083 alt  
von km 0,000 (alt) (Kreuzung L 3268/L 3195)  
bis km 1,671 (alt) (bestehende L 3195, Richtung Niederissigheim) = 1,671 km
  - zwischen NK 5819 083 alt und NK 5719 019 alt  
von km 0,000 (alt)  
bis km 0,004 (alt) (Einmündung bestehende L 3195) = 0,004 km
  - gesamt = 1,679 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I

- S. 437). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3195 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
5. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 45 zwischen NK 5719 050 neu und NK 5719 049 neu von km 0,095 bis km 0,105 (Einmündungsbereich B 45 alt, künftige K 855) = 0,010 km hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3347 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
6. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 45 zwischen NK 5819 083 alt und NK 5719 019 alt von km 0,830 bis km 0,834 (Einmündung Falltorstraße) = 0,004 km zwischen NK 5719 019 alt und NK 5719 018 alt von km 0,000 bis km 0,268 (Einmündung Falltorstraße) = 0,268 km zwischen NK 5719 018 alt und NK 5719 050 neu von km 0,000 bis km 0,293 (Anschluß Neubaustrecke L 3347) = 0,293 km  
gesamt = 0,565 km hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 855 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
7. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 45 (Hanauer Straße) zwischen NK 5819 083 alt und NK 5719 019 alt von km 0,004 (alt) (bestehende L 3195) bis km 0,830 (alt) (Falltorstraße) = 0,826 km hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Bruchköbel über (§ 43 HStrG).
8. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 45 zwischen NK 5819 098 und NK 5919 057 von km 1,130 (alt) (Neubaustrecke B 45) bis km 1,779 (alt) (Mittelbacher Straße/Hauptstraße) = 0,649 km hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Bruchköbel über (§ 43 HStrG).
9. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 45 zwischen NK 5719 018 alt und NK 5719 017 alt von km 0,321 (alt) (Neubaustrecke L 3347) bis km 0,815 (alt) (Neubaustrecke B 45) = 0,494 km ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG).
10. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3347 zwischen NK 5719 018 alt und NK 5719 044 von km 0,005 (bestehende L 3347) bis km 0,336 (K 855 neu) = 0,331 km ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44—48, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 2. Dezember 1996

Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
V a 501 — 63 a 30 — 1811

StAnz. 1/1997 S. 17

12

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT**

**Umsetzung von Recht der Europäischen Gemeinschaft;  
Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (KomAbw-VO);**

hier: Berichtigung

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 15. November 1996 (StAnz. S. 4137)

In der ersten Spalte des o. a. Erlasses wurden die letzten drei Absätze fälschlicherweise nicht eingerückt; sie beziehen sich ausschließlich auf Punkt 3: Ausnahmeregelungen.

Die Redaktion  
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 1/1997 S. 18

13

**Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung**

In Anlage 13.2-1 der Verwaltungsvorschrift (VVAwS) zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAwS) vom 31. Juli

1994 (StAnz. S. 2358) mit Änderung vom 6. Juli 1995 (StAnz. S. 2692), vom 25. August 1995 (StAnz. S. 3272) und vom 1. April 1996 (StAnz. S. 2055) erhält Abs. 2 der Nr. 5 folgende Fassung:

„(2) Die Auffangwannen sind so aufzustellen, daß die Unterseite geprüft werden kann (siehe auch Nr. 3.4 Abs. 1) und Korrosion vermieden wird. Flache Auffangwannen können mit der Unterseite auf den Boden gestellt werden, wenn der Unterboden gegen Korrosion geschützt ist. Bei der Aufstellung darf eine Schutzschicht nicht beschädigt werden.“

Es handelt sich hierbei um keine inhaltliche Änderung gegenüber der früheren Regelung vom 14. April 1992 (StAnz. S. 1159), sondern um eine Berichtigung.

Dieser Erlaß wird in die Erlaßsammlung der Wasserwirtschaftsverwaltung aufgenommen.

Wiesbaden, 7. November 1996

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie, Jugend, Familie  
und Gesundheit  
III B 3 — 79 g 12.01.1 — 204/96  
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 1/1997 S. 18

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

### Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen der Hessischen Tierseuchenkasse

Der nachstehende Vorstandsbeschuß der Hessischen Tierseuchenkasse vom 9. September 1996 über die Gewährung von Beihilfen bei Verferkeln und Verkalben nach amtlich angeordneten Impfungen, nach amtlich angeordneten Blutentnahmen und nach amtlichen Tuberkulinisierungen sowie zu ärztlichen Behandlungskosten wird gemäß § 5 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), genehmigt.

Wiesbaden, 9. Dezember 1996

**Hessisches Ministerium für  
Frauen, Arbeit und Sozialordnung**  
V A 1 — 19 a 28/09

*StAnz. 1/1997 S. 19*

### Beschluß über die Gewährung von Beihilfen bei Verferkeln und Verkalben nach amtlich angeordneten Impfungen, nach amtlich angeordneten Blutentnahmen und nach amtlichen Tuberkulinisierungen sowie zu tierärztlichen Behandlungskosten

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 und des § 10 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (HAGTierSG) in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), werden nachstehende Richtlinien zur Gewährung von Beihilfen der Hessischen Tierseuchenkasse bei Verkalben und Verferkeln

nach amtlich angeordneten Schutzimpfungen,  
nach amtlichen Blutentnahmen und  
nach amtlichen Tuberkulinisierungen sowie  
zu tierärztlichen Behandlungskosten durch Schäden infolge amtlich angeordneter Schutzimpfungen beschlossen:

1. Bei Verkalben nach einer amtlich angeordneten MKS-Schutzimpfung, nach einer amtlich angeordneten Blutentnahme und nach einer amtlichen Tuberkulinprobe wird eine Beihilfe von 400,— DM je Verkalbefall gewährt, wenn
  - a) das Verkalben innerhalb einer genau einzuhaltenden Frist von 14 Tagen nach der Impfung oder Probenentnahme erfolgt ist;
  - b) der Amtstierarzt zu dem Schadenfall zugezogen ist und anhand seiner Befragungen und seiner Feststellungen am Tier andere Verkalbeursachen ausschließt und den Zusammenhang mit der Impfung bzw. der Probenentnahme anerkennt;
  - c) das Muttertier über drei Monate tragend war.

Bei Verkalben, das auf eine seuchenhafte Erkrankung des Muttertieres zurückzuführen ist, wird eine Beihilfe von 400,— DM je Verkalbefall gewährt, wenn

  - a) der Amtstierarzt zugezogen worden ist und auf Grund seiner Feststellungen bestätigt, daß der Zusammenhang des Verkalbens mit der seuchenhaften Erkrankung anzunehmen ist;
  - b) das Muttertier über drei Monate tragend war.

Die Beihilfe wird nur einmal, also für den Verkalbefall gewährt. Zwillingssgeburten haben auf die Höhe der Beihilfe keinen Einfluß.
2. Bei Verferkeln nach amtlich angeordneten Schutzimpfungen oder amtlichen Blutentnahmen wird, ohne die Größe des Wurfs zu berücksichtigen, eine Beihilfe von 200,— DM gewährt, wenn
  - a) das Verferkeln innerhalb 14 Tagen nach der Impfung oder der Blutentnahme eingetreten ist;
  - b) der Amtstierarzt zugezogen ist und nach dem Ergebnis seiner Feststellungen bestätigt, daß andere Ursachen für das Verferkeln auszuschließen sind und der Zusammenhang mit der Impfung oder der Blutentnahme anzuerkennen ist.
3. Gewährung von Beihilfen für tierärztliche Behandlungskosten durch Schäden infolge amtlich angeordneter Schutzimpfungen.  
Auf Antrag gewährt die Hessische Tierseuchenkasse Härtebeihilfen zu tierärztlichen Behandlungskosten bei Schäden, die durch die Erkrankung von Klautentieren nach amtlich angeordneter Schutzimpfung entstanden sind. Sie betragen 80 Prozent

der entstandenen Behandlungskosten — Nachweis durch Vorlage der Tierarztrechnung — abgerundet auf 10 volle DM, wobei von jeder tierärztlichen Liquidation der Tierbesitzer je Tier die ersten 30 DM sowie den Betrag, der 300 DM überschreitet, selber zu tragen hat.

Leistungsvoraussetzungen:

- a) Schwerwiegende Erkrankung des Tieres mit erheblichen wirtschaftlichen Schäden für den Antragsteller;
- b) Meldung der Erkrankung an den Amtstierarzt;
- c) tierärztliche Behandlung des erkrankten Tieres innerhalb von 14 Tagen nach der Impfung.

Keine zusätzlichen Beihilfen für tierärztliche Behandlungskosten werden gewährt, wenn eine Entschädigung nach § 66 Nr. 4 TierSG geleistet oder eine Beihilfe für einen Verkalbefall (Totgeburt, nichtlebensfähige Frühgeburt) gewährt wird.

Die seitherigen Beschlüsse des Vorstandes der Hessischen Tierseuchenkasse vom 8. Oktober 1975 (StAnz. S. 2257) und 22. Oktober 1987 (StAnz. 1988 S. 679) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 9. September 1996

**Der Vorsitzende der  
Hessischen Tierseuchenkasse**

*StAnz. 1/1997 S. 19*

### Errichtung einer Außenstelle „Tierärztliche Grenzkontrollstelle Hessen — TGSH“ des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung am Flughafen Frankfurt am Main;

hier: Kabinettsbeschuß vom 25. November 1996

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 wird eine Außenstelle des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung mit Sitz am Flughafen Frankfurt am Main errichtet. Die Außenstelle trägt die Bezeichnung „Tierärztliche Grenzkontrollstelle Hessen — TGSH“. Die Anschrift lautet:

Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung  
— Tierärztliche Grenzkontrollstelle Hessen —,  
Perishable-Center, Tor 26, Gebäude 454,  
60549 Frankfurt am Main — Flughafen,  
Tel.: 0 69/69 50 24 00,  
Fax: 0 69/69 50 24 12.

Die Außenstelle ist zuständig für die Durchführung der tierärztlichen Grenzkontrollen am Flughafen Frankfurt am Main, einschließlich der Überwachung des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr von Tieren und Erzeugnissen. Die insoweit bisher von der Dienststelle „Oberbürgermeisterin der Stadt Frankfurt am Main, Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen“ wahrgenommenen Aufgaben gehen zum oben genannten Zeitpunkt auf die Tierärztliche Grenzkontrollstelle Hessen (TGSH) über. Das Nähere wird durch Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Die Tierärztliche Grenzkontrollstelle Hessen führt als Dienstsiegel das Kleine Landessiegel mit der Wappenfigur des Landes (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949, GVBl. S. 38). Die Dienstsiegel haben als Umschrift die Bezeichnung „Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung, Tierärztliche Grenzkontrollstelle Hessen“. Soweit es Schwierigkeiten bereitet, diese Umschrift ungekürzt auf dem Kleinen Landessiegel anzubringen, kann eine zweifelsfreie Abkürzung verwendet werden.

Wiesbaden, 9. Dezember 1996

**Hessisches Ministerium für  
Frauen, Arbeit und Sozialordnung**  
M'in — Z B 3 — 07 b 02 — 33

*StAnz. 1/1997 S. 19*

### Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter im Jahre 1997

Nachstehend gebe ich die Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter bekannt:  
Arbeitstagung und Seminare der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter im Jahre 1997 auf dem Gebiet der So-

zialversicherung (überwiegend Rentenversicherung) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versicherungsämter sowie der Stadt- und Gemeindeverwaltungen.

Wiesbaden, 11. Dezember 1996

**Hessisches Ministerium für  
Frauen, Arbeit und Sozialordnung**  
IV A 1 a — 54 c 2010 — 2/96  
St.Anz. 1/1997 S. 19

### Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter im Jahre 1997

#### I. Arbeitstagung

Die Arbeitstagung findet vom **18. Februar bis zum 19. Februar 1997** im Hotel „Stadt Büdingen“, 63654 Büdingen, Jahnstraße 16, unter Mitwirkung des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Landesversicherungsanstalt Hessen und der Regierungspräsidien Kassel, Gießen und Darmstadt statt.

Im Rahmen der Veranstaltung wird an demselben Ort am **19. Februar 1997** eine Schulung für Bedienstete der kreisfreien Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main, Wiesbaden sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises, des Main-Kinzig-Kreises, des Main-Taunus-Kreises, des Odenwaldkreises, des Rheingau-Taunus-Kreises, des Wetteraukreises, der Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Limburg-Weilburg und Offenbach am Main auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung durch Referenten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Landesversicherungsanstalt Hessen angeboten.

#### II. Fortbildungsmaßnahmen

Die Fortbildungsmaßnahmen für Bedienstete der Versicherungsämter bzw. der Stadt- und Gemeindeverwaltungen in Hessen auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung werden — wie seit Jahren — in der Pension „Haus Schönblick“, 64756 Mossautal/Ortsteil Güttersbach, Odenwaldkreis, durchgeführt.

##### Grundseminare I

vom **24. Februar bis zum 28. Februar 1997**

vom **27. Oktober bis zum 31. Oktober 1997**

Die Grundseminare I sind Fortbildungsveranstaltungen mit dem Ziel, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Grundkenntnisse auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung zu vermitteln. Diese Seminare sind für Bedienstete vorgesehen, die entsprechenden Aufgaben erst seit kurzer Zeit wahrnehmen.

Es werden folgende Themen behandelt:

- Das System der sozialen Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland; Aufgaben der Gemeinden und Versicherungsämter im Rahmen des Verwaltungsverfahrens in der Rentenversicherung; Ausfüllen der Rentenantragsvordrucke; der Außendienst der BfA; Überblick über die Rehabilitationsleistungen; Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner, Erläuterung weiterer Antragsvordrucke.

##### Grundseminare II

vom **14. April bis 18. April 1997**

vom **10. November bis 14. November 1997**

Die Grundseminare II sind Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die entweder bereits ein Grundseminar I besucht haben oder aber über Vorkenntnisse auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung und eine bestimmte Praxis in diesem Aufgabengebiet verfügen.

Es werden folgende Themen behandelt:

- Beispiele zu den rentenrechtlichen Zeiten; Beispiele zu den Rentenansprüchen; rentenrechtliche Behandlung von Zeiten im Beitrittsgebiet, rentenrechtliche Behandlung von FRG-Zeiten und Ausfüllen eines Antragsvordruckes; Weiterarbeit und Rentenbezug, Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner; Ausfüllen eines Antrages auf Kontenklärung nach einem vorgegebenen Versicherungsverlauf; Aktuelles aus der Gesetzgebung; Ausfüllen eines Antrages auf Hinterbliebenenrente nach einem vorgegebenen Versicherungsverlauf.

##### Aufbauseminare

vom **9. Juni bis 13. Juni 1997**

vom **17. November bis 21. November 1997**

Die Aufbauseminare sind für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen, die bereits die Grundseminare I und II besucht haben oder auf eine langjährige Erfahrung im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung zurückblicken können und dadurch bereits über ein fundiertes Grundwissen in diesem Rechtsgebiet verfügen.

Es werden folgende Themen behandelt:

- Ausgewählte Fragen/Probleme im Rentenantragsvordruck und im Antrag auf Kontenklärung; Weiterarbeit und Rentenbezug; Erläuterung der Schwerpunkte der Rentenberechnung anhand eines Rentenbescheides; Anspruchsvoraussetzungen auf Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit; Teilzeitarbeit statt Frührente, Änderungen im Bereich der Rentenversicherung auf Grund des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes; Lösen von Beispielen aus der Praxis; Versorgungsausgleich.

Alle Themen werden unter Verwendung der aktuellen Vordrucke dargestellt.

Die Anmeldungen zu den Fortbildungsveranstaltungen — die mittels besonderer Vordrucke zu erfolgen haben — sind generell über das zuständige Versicherungsamt einzureichen; dort sind auch die genannten Formulare erhältlich.

Formfreie Anmeldungen, zum Beispiel durch Schreiben der Versicherungsämter sowie der Stadt- und Gemeindeverwaltungen können nicht berücksichtigt werden, sie verursachen lediglich einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand.

Die Einladung erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Seminare durch die

**Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter,  
Geschäftsstelle:**

**Stadt Frankfurt am Main, Der Magistrat,  
Versicherungsamt,  
Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main,  
Tel.: 0 69/2 12-3 37 22, Fax: 0 69/2 12-3 07 23.**

Frankfurt am Main, 27. November 1996

**AhV — Arbeitsgemeinschaft der  
hessischen Versicherungsämter  
35.12 Fe/Rb — AG 9610/9611**

17

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

#### B. im Bereich der Hessischen Staatskanzlei

ernannt:

zur **Regierungsrätin (BaL)** Regierungsrätin z. A. (BaP) Dr. Elisabeth Bohnen (16. 10. 96);

in den Ruhestand getreten:

Ltd. Ministerialrat Rudolf Wirtz (31. 5. 96);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Ministerialrat Dietrich-Franz Kiltz (31. 7. 96), Oberamtsrat Karl-Ludwig Blecher (30. 11. 96);

versetzt:

zum Regierungspräsidium Kassel  
Ministerialdirigent Bertram Hilgen (30. 6. 96),

vom Ministerium der Finanzen (Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder)  
Ministerialdirigent Dr. Rainer Jüngst (4. 11. 96).

Wiesbaden, 10. Dezember 1996

**Hessische Staatskanzlei  
Z 2 2 — 8 a**

St.Anz. 1/1997 S. 20

#### E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten im Ministerium

ernannt:

zum **Regierungsobererrat (BaL)** Regierungsobererrat (BaP) Claus Peter Appel (2. 12. 96);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat (BaP) Ralf Bingel (1. 11. 96);  
zur **Regierungsrätin (BaP)** Verwaltungsangestellte Dr. Helga Jäger (1. 11. 96);

in den **Ruhestand versetzt:**

Ministerialrat (BaL) Hans Minor (30. 9. 96).

Wiesbaden, 10. Dezember 1996

**Hessisches Ministerium der Justiz  
und für Europaangelegenheiten**

*St.Anz. 1/1997 S. 20*

### G. Im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei der **Universität Gesamthochschule Kassel**

ernannt:

zur/zu **Universitätsprofessorin/Universitätsprofessoren C 4 (BaL)** Dr. Inez De Florio-Hansen (3. 7. 96), Dr.-Ing. Hans-Georg Kempfert (16. 7. 96), Dr. Rolf-Dieter Postlep (31. 7. 96), Dr. Werner Varnhorn (20. 9. 96), PhD Joseph M. Alcamo (30. 9. 96), Prof. Dr. Volkhard Franz (20. 11. 96);

zur **Universitätsprofessorin C 3 (BaL)** Dr. Béatrice Knerr-Sievers (28. 8. 96);

zur/zu **Wissenschaftlichen Assistentin/Wissenschaftlichen Assistenten (BaZ)** Petra Döll (1. 7. 96), Frank Stietz (1. 6. 96), Dr. Egbert Oesterschulze (27. 6. 96), Dr. Stephan Neuschaefer-Rube (11. 10. 96);

zum **Akademischen Oberrat z. A. (BaP)** Dr. Bernt Armbruster (22. 10. 96);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Rainer Fletling (1. 10. 96);

zur **Amtfrau (BaL)** Barbara Rest (1. 7. 97);

zur/zum **Oberinspektorin/Oberinspektor (BaL)** Britta Beecken, Heiko Behnke (beide 1. 7. 97);

zum **Inspektor (BaL)** Eckhard Köneke (21. 11. 96);

zum **Bibliotheksassistenten (BaL)** Horst Rathaj (1. 9. 96);

zu/zum **Inspektoranwärterinnen/Inspektoranwärter (BaW)** Fred Kliebisch, Andrea Schäfer, Gabriele Bahr, Susanne Dunkel, Carolin Hempel (sämtlich 1. 10. 96);

zur/zum **Assistentanwärterin/Assistentanwärter (BaW)** Martina Fricke, Thomas Arnold (beide 1. 9. 96);

eingewiesen:

in die **Besoldungsgruppe C 4**

Dr. Gunnar Johannsen (1. 7. 96);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

die **Akademischen Räte** Dr. Stefan Hartmann (12. 8. 96), Dr. Günter Böttcher (1. 10. 96), Dr.-Ing. Wolfgang Scherm, Dr. Jürgen Pfitzmann (beide 28. 10. 96);

in den **Ruhestand versetzt:**

die **Universitätsprofessorin/Universitätsprofessoren** Dr.-Ing. Horst Laabs-Rode (1. 4. 96), Dr. Ekkehart Feist (1. 7. 96), Dr. Alfred Pressel, Helmut Slenczka, Dr. Ingrid Haller (sämtlich 1. 10. 96);

entpflichtet:

**Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor** Dr. Hildegard Feidel-Mertz, Dr. Martin Schulze (beide 1. 10. 96);

aus sonstigen Gründen **ausgeschieden:**

**Universitätsprofessorin** Dr. Regine Gildemeister (1. 6. 96), **Wiss. Assistent** Dr. Wilfried Hakes (30. 9. 96), **Assistentanwärterin** Ines Nehm (31. 8. 96).

Kassel, 12. Dezember 1996

**Der Präsident der Universität  
Gesamthochschule Kassel**  
III B.1

*St.Anz. 1/1997 S. 21*

18

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Bad Soden, Stadt Bad Soden am Taunus, Schwalbach, Stadt Schwalbach am Taunus, und Sulzbach, Gemeinde Sulzbach (Taunus), Main-Taunus-Kreis, zu Schutzwald vom 4. Dezember 1996

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

#### I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Bad Soden, Stadt Bad Soden am Taunus, Schwalbach, Stadt Schwalbach am Taunus, und Sulzbach, Gemeinde Sulzbach (Taunus), Main-Taunus-Kreis, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit, insbesondere auf Grund ihrer vielfältigen Schutzfunktionen, als Schutzwald ausgewiesen.

2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

#### Gemarkung Bad Soden

##### Stadtwald Bad Soden:

Abteilung: 1	Flächengröße: 14,3541 ha
2	6,3400 ha
3	10,2000 ha
4	15,0352 ha

#### Gemarkung Schwalbach

##### Stadtwald Bad Soden:

Flur: 40 Flurstück: 63/1 0,5589 ha

##### Stadtwald Schwalbach:

Abteilung: 7	0,4775 ha
8	1,2162 ha

#### Gemarkung Sulzbach

##### Gemeindefeld Sulzbach:

Abteilung: 1	Flächengröße: 23,0674 ha
2	27,4748 ha

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 98,7241 ha. Sie steht im Eigentum der

Stadt Bad Soden am Taunus mit	46,4882 ha,
Stadt Schwalbach am Taunus mit	1,6937 ha,
Gemeinde Sulzbach (Taunus) mit	50,5422 ha.

3. Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.

4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Forstbehörde, hinterlegt.

#### II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Der sogenannte Eichwald ist der südöstlichste Ausläufer des Taunus und erfüllt am Rande des stark be- und zersiedelten Rhein-Main-Ballungsraumes wichtige Schutzfunktionen.

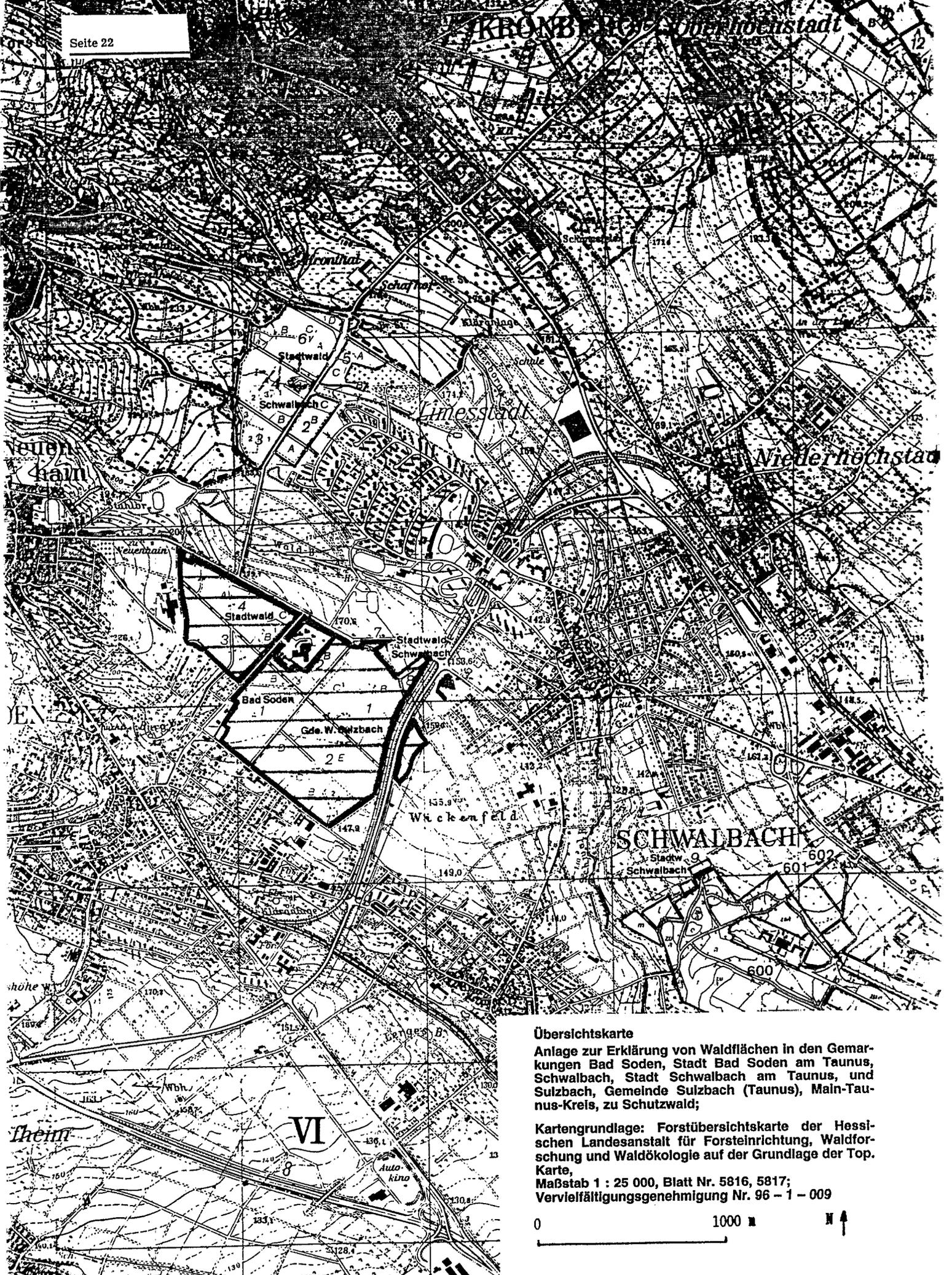
Für die Anwohner der umliegenden Wohngemeinden stellt der Wald ein unverzichtbares Naherholungsgebiet dar.

Das im Eichwald gelegene Kreiskrankenhaus wird gegen den Lärm und die Emissionen der umliegenden Städte Bad Soden am Taunus und Schwalbach am Taunus sowie die Straßen L 3015, L 3367 und die S-Bahn-Trasse entlang der Limesspanne L 3014 abgeschirmt.

Darüber hinaus kommt dem Wald eine besonders hohe Bedeutung hinsichtlich des Frischluftaustauschs und der Abmilderung tages- und jahreszeitlicher Temperaturschwankungen im Taunusvorland zu.

Wegen seines hohen Altholzanteils und der Baumartenvielfalt stellt dieser stark landschaftsprägende Wald im Landschaftsschutzgebiet „Taunus“ einen ökologisch wertvollen Lebensraum dar.

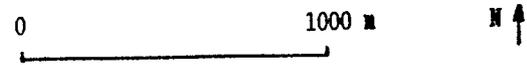
Teile des Eichwaldes sind Heilquellenschutzgebiet für die Kurstadt Bad Soden. Durch die Reinigung und Speicherung der Nie-



**Übersichtskarte**

Anlage zur Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Bad Soden, Stadt Bad Soden am Taunus, Schwalbach, Stadt Schwalbach am Taunus, und Sulzbach, Gemeinde Sulzbach (Taunus), Main-Taunus-Kreis, zu Schutzwald;

Kartengrundlage: Forstübersichtskarte der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie auf der Grundlage der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5816, 5817; Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 - 1 - 009



derschläge leisten diese Waldflächen einen wichtigen Beitrag zur Grundwasserspeisung.

### III. Gesetzliche Beschränkungen

- Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
- Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrates der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

### IV. Schlußvorschriften

- Die verfahrensmäßigen Rechte
  - des Trägers der Regionalplanung,
  - der Waldbesitzer,
  - der Gemeinden,
  - der unteren Naturschutzbehörde,
  - des Bezirksforstaussschusses,
 sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 4. Dezember 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
In Vertretung  
gez. Dr. Hirschler  
Regierungsvizepräsident

StAnz. 1/1997 S. 21

19

### Genehmigung der Stiftung „Zentrum für Gemeinschaftshilfe Büttelborn“, Sitz Büttelborn

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 24. September 1996 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Zentrum für Gemeinschaftshilfe Büttelborn“, Sitz Büttelborn, mit Stiftungsurkunde vom 10. Dezember 1996 genehmigt.

Darmstadt, 10. Dezember 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 11 a — 25 d 04/11 (3) — 16  
StAnz. 1/1997 S. 23

20

### Genehmigung der „1822 — Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 2. Dezember 1996 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „1822 — Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 11. Dezember 1996 genehmigt.

Darmstadt, 11. Dezember 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 386  
StAnz. 1/1997 S. 23

21

### Zweckänderung und Neufassung der Verfassung der Carls-Stiftung, Sitz Königstein

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich auf Antrag des Vorstandes den

Zweck der Carls-Stiftung mit Sitz in Königstein geändert und die Neufassung der Verfassung vom 18. Oktober 1996 genehmigt.

Darmstadt, 11. Dezember 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 11 a — 25 d 04/11 (4) — 44

StAnz. 1/1997 S. 23

## 22 GIESSEN

### Verordnung zur Festsetzung von zwei Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen Stollen „Grael“ und Tiefbrunnen „Unterm Wasser“ im Stadtteil Steinbach der Stadt Haiger, Lahn-Dill-Kreis, vom 27. November 1996

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers in den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen Stollen „Grael“ und Tiefbrunnen „Unterm Wasser“ im Stadtteil Steinbach zugunsten der Stadt Haiger, Lahn-Dill-Kreis, zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt:

#### § 2

##### Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in

**Zone I** (Fassungsbereich),  
**Zonen II** (Engere Schutzzonen),  
**Zonen III** (Weitere Schutzzonen).

- (2) Die Wasserschutzgebiete und ihre Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

- (3) Die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 5) im Maßstab 1 : 1 000, 1 : 5 000 und 1 : 10 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

**Zone I** (schwarze Umrandung mit innenliegender ganzflächiger Schattierung),  
**Zonen II** (schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender grauer, gestrichelter Schattierung),  
**Zonen III** (schwarze Umrandung mit innenliegender grauer Schattierung).

- (4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Gießen  
— Obere Wasserbehörde —,  
Landgraf-Philipp-Platz 3—7,  
35390 Gießen,

und bei dem

Magistrat der Stadt Haiger,  
Marktplatz 7,  
35708 Haiger,  
zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,  
Wilhelmstraße 9,  
35683 Dillenburg;

Landrat des Lahn-Dill-Kreises  
— Untere Wasserbehörde —,  
Eduard-Kaiser-Straße 38,  
35576 Wetzlar;

Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises  
— Bauaufsicht —,  
Karl-Kellner-Ring 51,  
35576 Wetzlar;

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,  
Wilhelmstraße 10,  
65185 Wiesbaden;

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
65189 Wiesbaden;

Hessische Landesanstalt für Umwelt,  
Rheingaustraße 186,  
65203 Wiesbaden;

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung  
und Landwirtschaft  
Dezernat 23.4,  
Kölnische Straße 48—50,  
34117 Kassel;

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege  
und Landwirtschaft,  
Frankfurter Straße 69,  
35578 Wetzlar;

Forstamt Haiger Ewersbach,  
Jahnstraße 9,  
35716 Dietzhölztal;

Regierungspräsidium Gießen  
— Obere Naturschutzbehörde —,  
Eichgärtenallee 1,  
35394 Gießen;

Regierungspräsidium Gießen  
— Obere Landesplanungsbehörde —,  
Landgraf-Philipp-Platz 1,  
35390 Gießen.

### § 3

#### Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

##### (1) Stollen „Grael“

###### a) Fassungsgebiet (Zone I)

Laut Gutachten des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung kann auf die Ausweisung eines Fassungsgebietes verzichtet werden, weil die Fassung unterirdisch im Stollen erfolgt.

###### b) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone umfaßt Teile der Fluren 8 und 9 der Gemarkung Steinbach.

###### c) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone umfaßt Teile der Gemarkung Steinbach.

##### (2) Tiefbrunnen „Unterm Wasser“

###### a) Fassungsgebiet (Zone I)

Der Fassungsgebiet umfaßt in der Gemarkung Steinbach das Grundstück Flur 3, Flurstück 59/1.

###### b) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone umfaßt Teile der Flur 3 der Gemarkung Steinbach und der Flur 14 der Gemarkung Rodenbach.

###### c) Weitere Schutzzone (Zone III)

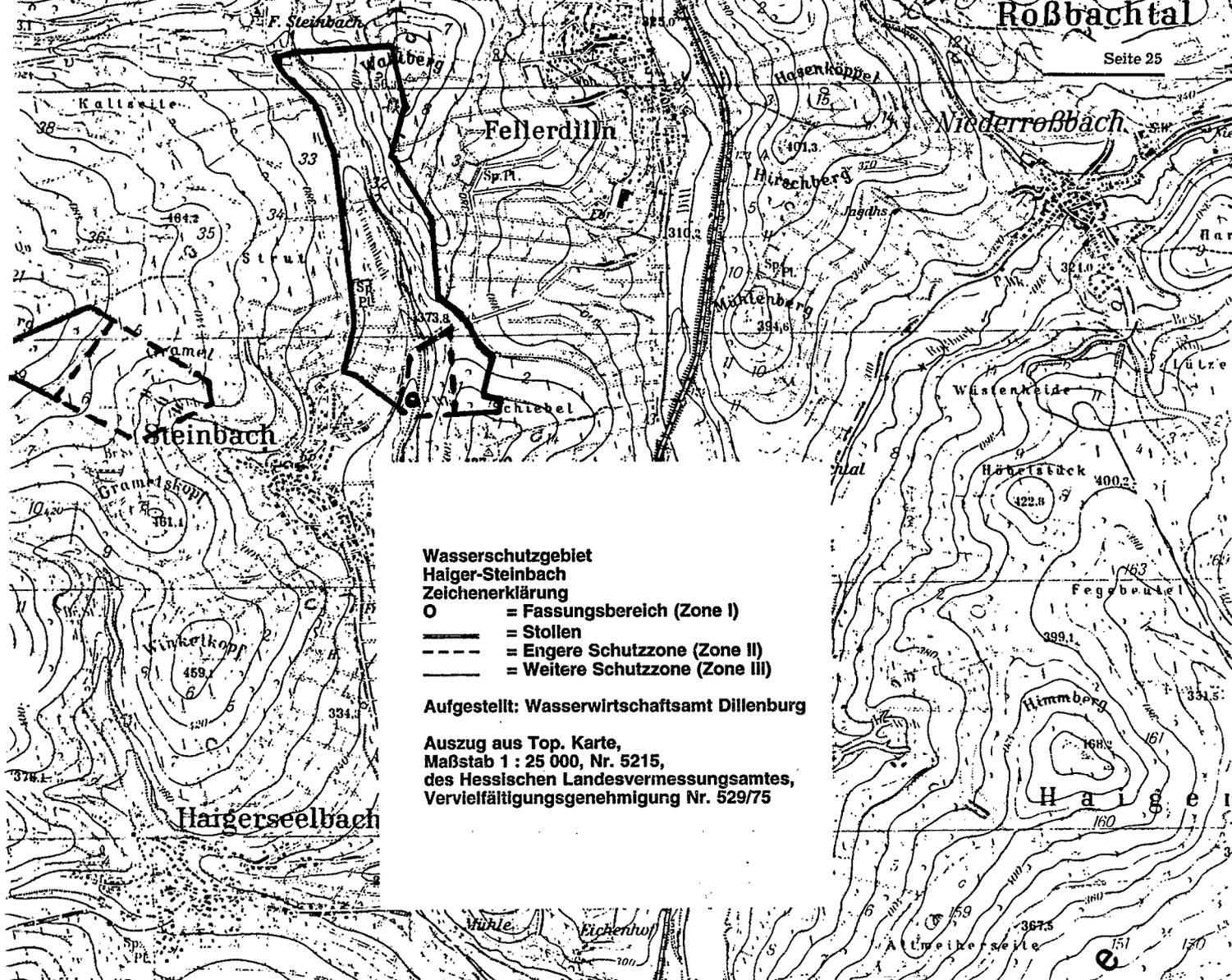
Die Weitere Schutzzone umfaßt Teile der Gemarkungen Steinbach, Rodenbach und Fellerdilln.

### § 4

#### Verbote in den Zonen III

In den Zonen III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers, mit Ausnahme der Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, und/oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.  
Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;
3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS) stehen;
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
6. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werkgeländes;
7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit sie unbelastet sind, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;
9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
12. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen;
13. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
14. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist; der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
15. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
16. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
17. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
18. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei denen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch eine Dichtigkeitsprüfung (bei Altanlagen) gewährleistet ist;  
die Dichtigkeitsprüfung erfolgt sofort nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von drei Jahren durch Eigenkontrolle und ist zu dokumentieren;
19. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
20. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird (§ 4 Nr. 2 bleibt unberührt);
21. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werkgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwas-

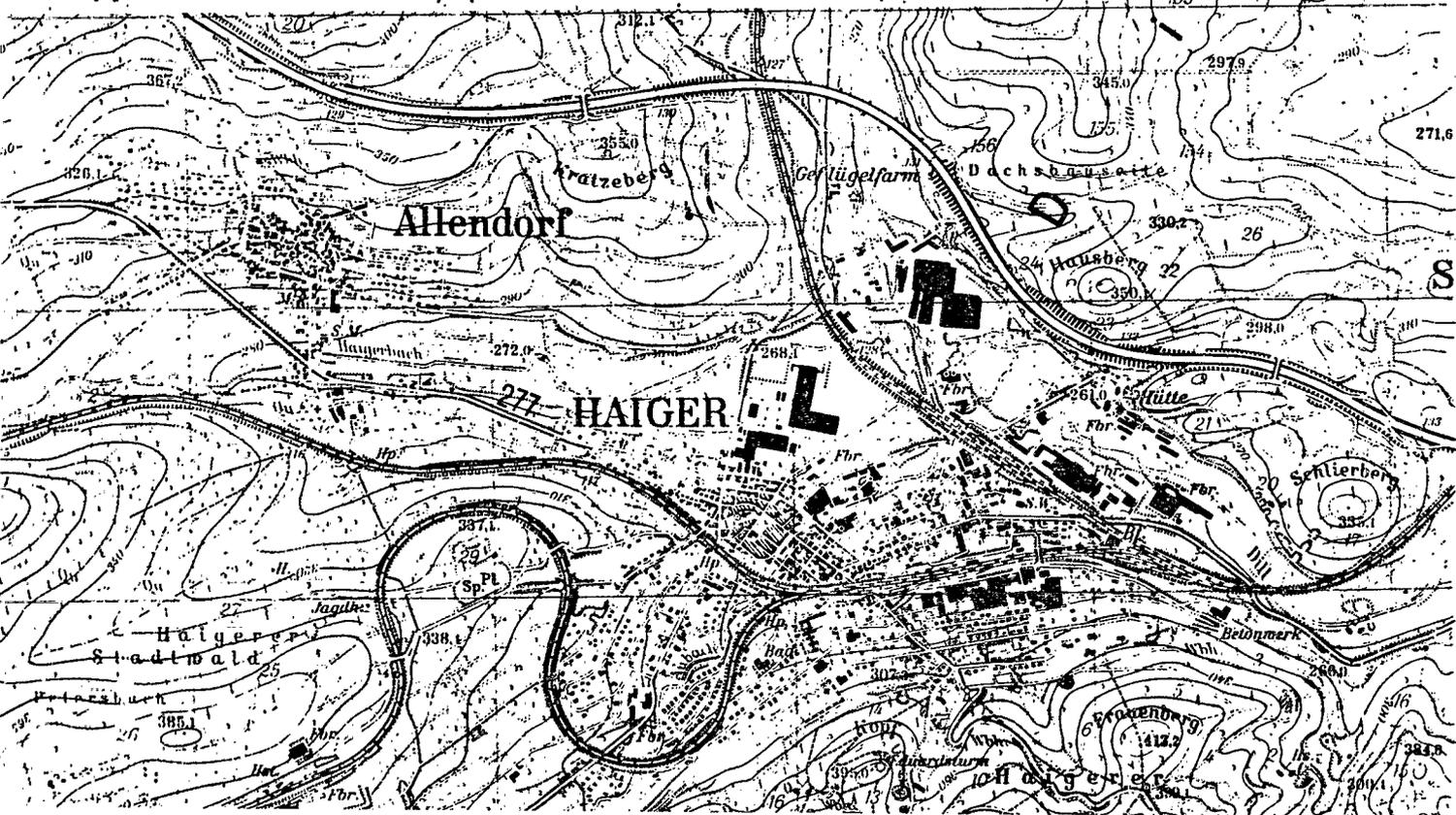
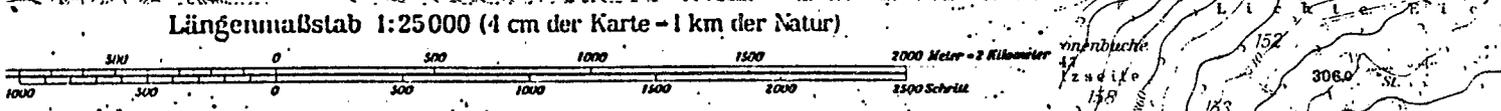


**Wasserschutzgebiet  
Haiger-Steinbach  
Zeichenerklärung**

- O** = Fassungsgebiet (Zone I)
- = Stollen
- - -** = Engere Schutzzone (Zone II)
- — —** = Weitere Schutzzone (Zone III)

Aufgestellt: Wasserwirtschaftsamt Dillenburg

Auszug aus Top. Karte,  
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5215,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 529/75



- sers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für die Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAWS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
22. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
  23. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben;
  24. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
  25. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
  26. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
  27. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
  28. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
  29. Flächen für Motorsport;
  30. das Neuanlegen von Kleingärten;
  31. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

### § 5

#### Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zonen III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
10. Sprengungen;
11. das Vergraben von Tierkörpern;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Ausbringens und Beförderns von Silagesickersäften, Düngemitteln, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dichten Transportbehältnissen sowie mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
16. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
17. Kleingärten;
18. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, auch bei günstigen Standortbedingungen, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

### § 6

#### Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zonen II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

### § 7

#### Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in den §§ 9 bis 11 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen III folgende Ver- und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden; die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen;
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartengruppe III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober;
4. für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Ziffern 13 und 14;
5. verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird;
6. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen;
7. Bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebaute Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft heranzuziehen;
8. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrüntem Flächen ausgebracht werden;
9. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

### § 8

#### Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

##### (1) Stollen „Gramel“

1. die Beweidung;
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost der Rottegrade IV und höher;
3. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen.

##### (2) TB „Unterm Wasser“

1. die Beweidung, bei der die Grasnarbe zerstört wird;
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost der Rottegrade IV und höher;
3. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen.

## § 9

**Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Schutzzonen III**

(1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder in geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Schutzzonen III folgende Ver- und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodenutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;
2. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düng- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.  
Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft heranzuziehen.

## § 10

**Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Zonen II**

Für den Anbau von Sonderkulturen in den Zonen II gelten die Ge- und Verbote der §§ 5 und 9. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen;
2. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen;

## § 11

**Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung**

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind und diese einhalten, anstatt der Ge- und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung. Analoges gilt für den Anbau von Sonderkulturen.

## § 12

**Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. den Fassungsbereich einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Wasserschutzgebieten errichten;
8. Vorkehrungen an den in den Wasserschutzgebieten liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

## § 13

**Ausnahmen**

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — Obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 14

**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 10 und 12 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG, Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 6 und 9 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

## § 15

**Übergangsvorschriften**

(1) Die Verbote in § 4 Nr. 6 und 21 und des § 5 Nr. 14

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Nr. 26 und des § 5 Nr. 8 und 9

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand oder Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

## § 16

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 27. November 1996

**Regierungspräsidium Gießen**  
38 — 79 b 06.15 (17/88) — H  
gez. B ä u m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 1/1997 S. 23

## 23

**Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Quellen „Görzbach I und II“ in der Gemarkung Niederdieten der Gemeinde Breidenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 5. Dezember 1996**

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354), und des § 29 des Hessischen Gesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), wird folgendes verordnet:

## § 1

**Schutzgebietsfestsetzung**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers in den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen Quellen „Görzbach I und II“ in der Gemarkung Niederdieten der Gemeinde Breidenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt:

## § 2

**Gliederung, Umfang, Grenzen**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- |                 |                              |
|-----------------|------------------------------|
| <b>Zonen I</b>  | <b>(Fassungsbereiche),</b>   |
| <b>Zone II</b>  | <b>(Engere Schutzzone),</b>  |
| <b>Zone III</b> | <b>(Weitere Schutzzone).</b> |

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und die Aufzählung nach § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 4) im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

**Zonen I (Fassungsbereiche)**

**schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung, alternativ: schwarze Umrandung mit ganzflächiger grauer Umrandung**

**Zone II (Engere Schutzzone)**

**schwarze Umrandung mit innenliegender Blaubabsetzung, alternativ: schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender schwarzer gestrichelter Schattierung**

**Zone III (Weitere Schutzzone)**

**schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung, alternativ: schwarze Umrandung mit innenliegender Graubabsetzung**

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Gießen

— Obere Wasserbehörde —,  
Landgraf-Philipp-Platz 3—7,  
35390 Gießen,

und bei dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Breidenbach,  
Bachstraße 4—14,  
35236 Breidenbach,  
verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Wasserwirtschaftsamt Marburg,  
Robert-Koch-Straße 17,  
35037 Marburg,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
65189 Wiesbaden,

Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
— Untere Wasserbehörde —,  
Im Lichtenholz 60,  
35043 Marburg,

Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
— Gesundheitsamt —,  
Im Lichtenholz 60,  
35043 Marburg,

Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
— Bauaufsicht —,  
Im Lichtenholz 60,  
35043 Marburg,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,  
Rheingaustraße 186,  
65203 Wiesbaden,

Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
— Katasteramt —,  
Robert-Koch-Straße 17,  
35037 Marburg,

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege  
und Landwirtschaft,  
Biegenstraße 36,  
35037 Marburg,

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,  
Wilhelmstraße 10,  
65185 Wiesbaden,

Hessisches Oberbergamt,  
Paulinenstraße 5,  
65189 Wiesbaden,

Regierungspräsidium Gießen  
— Obere Naturschutzbehörde —,  
Eichgärtenallee 1,  
35394 Gießen,

Regierungspräsidium Gießen  
— Obere Landesplanungsbehörde —,  
Landgraf-Philipp-Platz 1,  
35390 Gießen,

Forstamt Dautphetal,  
Hospitalstraße 47,  
35216 Biedenkopf.

§ 3

**Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) für die Trinkwassergewinnungsanlage Quelle „Görzbach I“ umfaßt in der Gemarkung Niederdieten der Gemeinde Breidenbach, Flur 5, die Flurstücke 88 und 89 jeweils teilweise.

(2) Der Fassungsbereich (Zone I) für die Trinkwassergewinnungsanlage Quelle „Görzbach II“ umfaßt in der Gemarkung Niederdieten der Gemeinde Breidenbach, Flur 5, die Flurstücke 247 und 248 jeweils teilweise.

(3) Die für die Trinkwassergewinnungsanlagen Quellen „Görzbach I und II“ gemeinsame Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt Teile der Fluren 5 und 6 der Gemarkung Niederdieten der Gemeinde Breidenbach.

(4) Die für die Trinkwassergewinnungsanlagen Quellen „Görzbach I und II“ gemeinsame Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Niederdieten der Gemeinde Breidenbach.

§ 4

**Verbote in der Zone III**

In der Zone III sind verboten:

- das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
- das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers, mit Ausnahme der Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, und/oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.  
Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;
- Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS) stehen;
- das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
- das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
- Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit sie unbelastet sind, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
- Die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie zum Beispiel Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teer und phenolhaltige Stoffe;
- die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
- das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesik-

- kersäften mit Ausnahmen von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind;
12. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
  13. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;
  14. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für die Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
  15. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
  16. Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
  17. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien mit Ausnahme des Lagerns von Festmist, sofern keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden; § 4 Nr. 11 bleibt unberührt;
  18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
  19. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
  20. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
  21. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
  22. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
  23. das Neuanlegen von Kleingärten;
  24. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

### § 5

#### Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
8. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führen kann;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern;
11. das Befördern von radioaktiven Stoffen;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. militärische Anlagen;
14. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;

15. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Beförderns von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Pflanzenschutzmitteln und Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen sowie das Ausbringen zugelassener Pflanzenschutzmittel;
16. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, auch bei günstigen Standortbedingungen, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

### § 6

#### Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung;
3. das Verletzen der belebten Bodenzone.

### § 7

#### Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. die Fassungsgebiete einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen;
8. Vorkehrungen an den in dem Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

### § 8

#### Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — Obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

### § 9

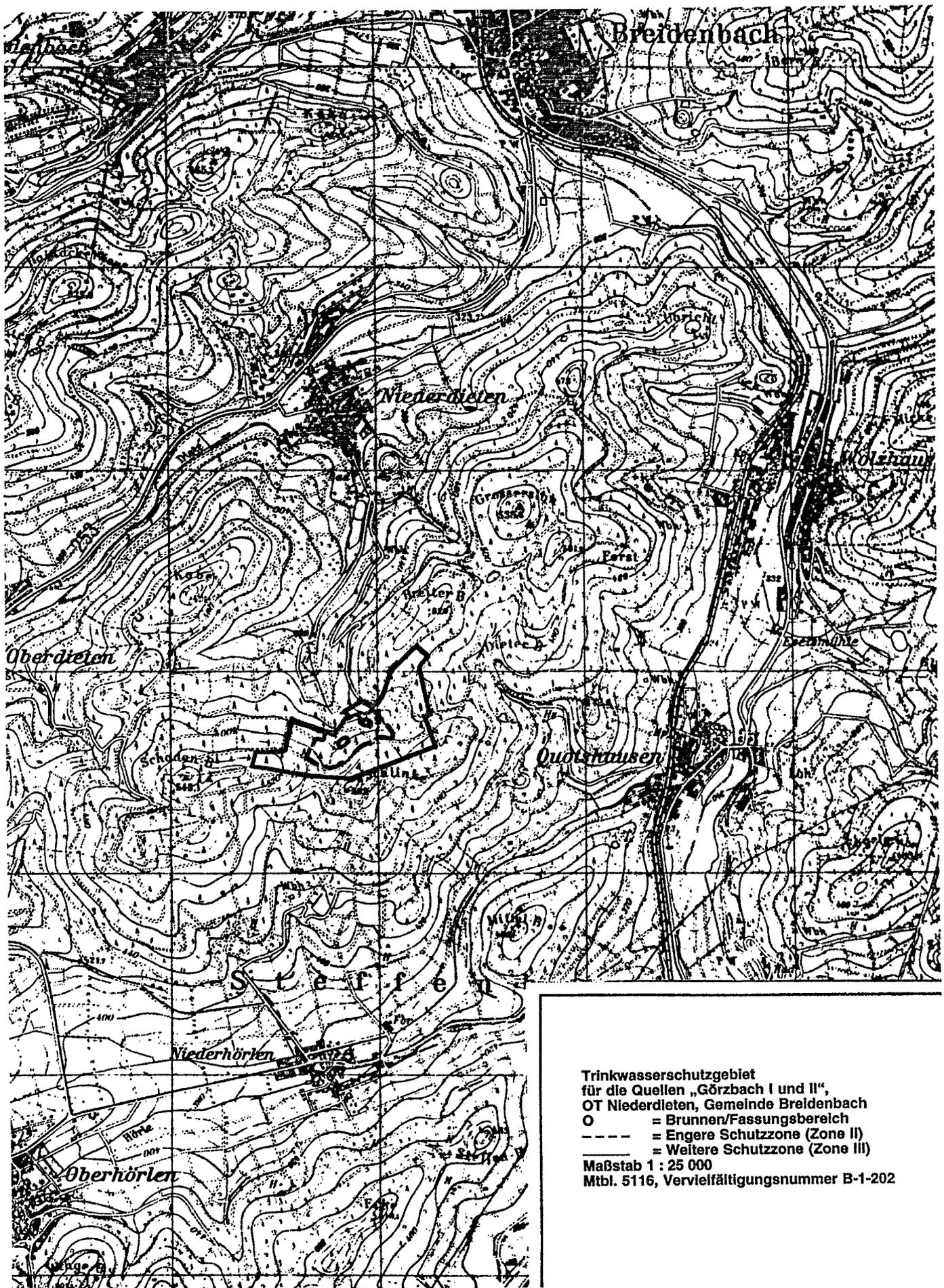
#### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote gemäß §§ 4, 5 und 6 und der Duldungspflichten in § 7 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

### § 10

#### Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote des § 4 Nr. 6, § 4 Nr. 14, § 5 Nr. 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.



(2) Die Verbote des § 4 Nr. 20, § 5 Nr. 7, § 5 Nr. 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 5. Dezember 1996

Regierungspräsidium Gießen  
38 — 79 b 06.15 (363/88) — B  
gez. Bäumer  
Regierungspräsident

StAnz. 1/1997 S. 27

24

#### Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelproben

Herrn Prof. Dr. Michael Bülle,  
Justus-Liebig-Universität Gießen,  
Institut für Tierärztliche Nahrungsmittelkunde,  
Frankfurter Straße 92,  
35392 Gießen,

habe ich mit Wirkung vom 29. November 1996 als Sachverständigen für die sensorische, mikrobiologische und chemisch-physikalische Untersuchung von Lebensmittelproben und Zweitproben tierischer Herkunft gemäß § 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) zugelassen.

Gießen, 9. Dezember 1996

Regierungspräsidium Gießen  
17 b 20 a 06/17 (1) 1 Gießen

StAnz. 1/1997 S. 31

25

#### Aufhebung der „Stiftung der Rinn & Cloos AG Heuchelheim“, Sitz Heuchelheim

Gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes habe ich mit Datum vom 10. Dezember 1996 die Auflösung der Stiftung der Rinn & Cloos AG Heuchelheim mit Sitz in Heuchelheim genehmigt.

Gießen, 10. Dezember 1996

Regierungspräsidium Gießen  
11 — 25 d 04/11 — (1) — 24

StAnz. 1/1997 S. 31

26

KASSEL

#### Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Großer Brunnen“ und „Blauer Bruch“ in der Gemarkung Bad Wildungen zugunsten der Bad Wildunger Kraftwagenverkehrs- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 25. November 1996

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114) in den jeweils gültigen Fassungen, wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Großer Brunnen“ und „Blauer Bruch“ in der Gemarkung Bad Wildungen zugunsten der Bad Wildunger Kraftwagenverkehrs- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

### § 2

#### Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Karten 1 bis 3) im Maßstab 1 : 25 000, 1 : 5 000 und 1 : 1 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung
- Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blauabsetzung
- Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung

(3) Die Nitrataustragsgefährdung der landwirtschaftlich genutzten Böden ist in der Karte im Maßstab 1 : 7 500 (Karte Nr. 4) dargestellt. Die genaue Zuordnung der landwirtschaftlich genutzten Parzellen (Grundstücke) zu den Stufen der Nitrataustragsgefährdung ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1 : 7 500 (Karte Nr. 5), in der die Stufen der Nitrataustragsgefährdung wie folgt dargestellt sind:

- Parzellen mit sehr geringer Nitrataustragsgefährdung  
Stufe 1 = schwarze Umrandung mit ganzflächiger blauer Schattierung
- Parzellen mit geringer Nitrataustragsgefährdung  
Stufe 2 = schwarze Umrandung mit ganzflächiger grüner Schattierung
- Parzellen mit mittlerer Nitrataustragsgefährdung  
Stufe 3 = schwarze Umrandung mit ganzflächiger gelber Schattierung
- Parzellen mit hoher Nitrataustragsgefährdung  
Stufe 4 = schwarze Umrandung mit ganzflächiger orangener Schattierung
- Parzellen mit sehr hoher Nitrataustragsgefährdung  
Stufe 5 = schwarze Umrandung mit ganzflächiger roter Schattierung

(4) Die Anlagen und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig beim

Regierungspräsidium Kassel,  
— oberer Wasserbehörde —,  
Dr.-Fritz-Hoch-Haus,  
Steinweg 6,  
34117 Kassel, und

dem Magistrat der Stadt Bad Wildungen,  
Marktplatz 1,  
34537 Bad Wildungen,

verwahrt. Sie können dort während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

Übersichtskarten nach Abs. 3 sind außerdem beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Am Lülingskreuz 60, 34497 Korbach, und Übersichtskarten nach Abs. 2 beim

1. Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg — untere Wasserbehörde —, 34497 Korbach,
  2. Kreisaußschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg — untere Bauaufsichtsbehörde —, 34497 Korbach,
  3. dem Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg — Katasteramt —, 34497 Korbach,
- als Arbeitsunterlagen vorhanden.

### § 3

#### Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) Zone I  
Flurstücke 73, 67 (teilweise) und 68 (teilweise) der Flur 7, Gemarkung Bad Wildungen.
- (2) Zone II  
Teile der Fluren 7, 25, 26, 27 und 29 der Gemarkung Bad Wildungen.
- (3) Zone III  
Teile der Gemarkungen Bad Wildungen, Braunau und Odershausen der Stadt Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg.

## § 4

**Verbote in der Zone III**

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten oder ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.  
Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn
  - es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt.
  - oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.
 Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erteilt ist;
3. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
4. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS) stehen;
5. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
6. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit sie unbelastet sind, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;
9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften zu besorgen ist;
11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage (Anwendungsverbot in Zuflüßbereichen/Einzugsgebieten von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen, Heilquellen und Trinkwassertalsperren sowie sonstigen grundwasserempfindlichen Bereichen) und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
12. das Aufbringen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit Luftfahrzeugen;
13. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
14. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen mit Ausnahme auf Flächen, die den Nitrataustragsgefährdungsstufen 1 oder 2 gemäß § 7 dieser Verordnung zugeordnet sind und wenn das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser hier nicht zu besorgen ist; der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
15. militärische Anlagen;
16. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;

17. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
18. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist. Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von zehn Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
19. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird (§ 4 Nr. 2 bleibt unberührt);
20. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Unterliegt der Umgang den Regeln der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung für Wasserschutzgebiete eingehalten sind;
21. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
22. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben;
23. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
24. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
25. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
26. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
27. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
28. Flächen für den Motorsport;
29. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;
30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

## § 5

**Verbote in der Zone II**

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Forstwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führt;
10. Sprengungen;
11. das Vergraben von Tierkörpern;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;

13. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen. Davon ausgenommen sind:
  - das Befördern von Gülle, Jauche und Silagesickersäften in Transportbehältern,
  - das Befördern und das Ausbringen von flüssigem Mineräldünger sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und
  - die Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen und in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
16. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
17. Kleingärten;
18. Kompostierungsanlagen;
19. das breitflächige Versickern des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone, auch bei günstigen Standortbedingungen, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Forst- und Feldwegen.
9. Festmist darf auf Ackerland nach Räumen der Hauptfrucht bis zum 30. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät bzw. vorhanden ist.
10. Eine Ausbringung von Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltigem Mineräldünger nach der Ernte bis zum 15. Oktober ist nur zu Zwischenfrüchten oder Winterfrüchten mit hoher Stickstoffaufnahme vor Winter (zum Beispiel Raps, Wintergerste) zulässig.
11. Eine N-Düngergabe zur Strohhotte im Herbst ist nicht zulässig.
12. Sofern vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berechnung des Gesamt-N-Gehaltes erfolgt, ist dieser wie folgt in der Nährstoffbilanz anzurechnen:
 

Schweinegülle:	60% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr,
Rindergülle:	50% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr,
Jauche:	90% im Ausbringungsjahr,
Geflügelgülle:	60% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr.
13. Die Anrechnung des Gesamt-N-Gehaltes in der Nährstoffbilanz aus Stallmist, Klärschlamm und Bio-Abfall-Kompost (inkl. Grüngut) erfolgt wie folgt:
 

Stallmist:	40% im Ausbringungsjahr, 30% im Folgejahr,
Naßschlamm:	50% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr,
entwässerter Schlamm:	40% im Ausbringungsjahr, 30% im Folgejahr,
Bio-Abfall-Kompost (inkl. Grüngut):	35% im Ausbringungsjahr, 25% im Folgejahr.

## § 6

**Verbote in der Zone I**

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten, mit Ausnahme von Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wassergewinnungsanlage oder des Fassungsgebietes dienen;
2. land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung;
3. Düngung;
4. Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone.

## § 7

**Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Schutzzone III**

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III in den einzelnen Nitrataustragsgefährdungsstufen folgende Ver- und Gebote:

**(1) Auf Parzellen der Stufen 1 und 2:**

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodenutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen.
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen.
3. Die maximal zulässige N-(Stickstoff-)Düngung beträgt 160 kg N/ha/Jahr.
4. Grünland ist nach Nutzungshäufigkeit und Nährstoffentzügen unter Berücksichtigung des Nachlieferungsvermögens des Bodens sowie der N-Bindung durch Leguminosen (Anteilschätzung) und Anrechnung des N-Verbleibs durch Tierkot bei Weidenutzung in Abhängigkeit vom Tierbesatz zu düngen.  
Folgende N-Düngermengen dürfen nicht überschritten werden:
  - vor dem 1. Schnitt (Nutzung) max. 80 kg N/ha,
  - vor dem 2. Schnitt (Nutzung) max. 50 kg N/ha,
  - vor dem 3. Schnitt (Nutzung) max. 30 kg N/ha.
5. Eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten.
6. Der Viehzutritt zum Großen-Brunnen-Bach ist verboten.
7. Soweit eine Beifütterung der Tiere erfolgt, ist eine Tag- und Nachtweide nicht gestattet; dies gilt nicht, soweit die Beifütterung ausschließlich mit Strukturfutter erfolgt.
8. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineräldünger dürfen auf Grün- und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden; Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

14. Flächenstilllegung ist nur mit aktiver Herbstbegrünung zulässig. Eine Ansaat der stillgelegten Flächen mit Leguminosen oder Leguminosengemengen ist nicht zulässig.
  15. Eine Ausbringung von Wirtschaftsdüngern auf tief gefrorenem Boden oder bei Schneebedeckung, soweit — insbesondere bei Hangneigung — Abschwemmungsgefahr besteht, ist verboten. Eine Ausbringung auf überfrorenem Boden ist gestattet (Ziffer 8 bleibt unberührt).
  16. Die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.
  17. Eine Waldrodung ist nicht gestattet.
  18. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen.
- (2) Auf Parzellen der Stufe 3:**
1. Die Ver- und Gebote des Abs. 1 sind einzuhalten.
  2. Auf Ackerparzellen der Stufe 3 beträgt die maximal zulässige N-Düngung nur noch 110 kg N/ha/Jahr.
  3. Die in Form von Gülle und Jauche ausgebrachte Gesamt-N-Menge darf 150 kg N/ha/Jahr nicht überschreiten.
  4. Die in Form von Stallmist ausgebrachte Gesamt-N-Menge darf 90 kg N/ha/Jahr nicht überschreiten.
  5. Vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen. Bei gleicher Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich. Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und Dauerbrachen sowie für Rotationsbrachen, sofern keine Düngung erfolgt.
  6. Körnerleguminosen dürfen nur mit Untersaat angebaut werden.
  7. Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden.

8. Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden.
9. Zwischenfruchtansaat, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine N-Düngung erhalten.

### (3) Auf Parzellen der Stufe 4:

1. Die Ver- und Gebote des Abs. 1 sind einzuhalten.
2. Auf Ackerparzellen der Stufe 4 beträgt die maximal zulässige N-Düngung nur noch 80 kg N/ha/Jahr, wobei in einer Gabe maximal 54 kg N/ha ausgebracht werden dürfen.
3. Die in Form von Gülle und Jauche ausgebrachte Gesamt-N-Menge darf 120 kg N/ha/Jahr nicht überschreiten.
4. Die in Form von Stallmist ausgebrachte Gesamt-N-Menge darf 75 kg N/ha/Jahr nicht überschreiten.
5. Vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen. Bei gleicher Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich. Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und Dauerbrachen sowie für Rotationsbrachen, sofern keine Düngung erfolgt.
6. Eine N-Qualitätsdüngung nach dem Ende des Ährenschiebens im Getreide (EC 59) ist verboten.
7. Der Körnerleguminosenanbau ist verboten.
8. Futterleguminosen dürfen nur in Gemengeansaat mit einem Stickstoffzehrer (zum Beispiel Weidelgras) angebaut werden.
9. Vor Sommer- und Hackfrüchten ist grundsätzlich eine Zwischenfrucht (Nichtleguminosen) anzubauen. Der Umbruch der Zwischenfrucht darf nicht vor dem 1. November erfolgen.
10. Ein Umbruch von Futterleguminosen und Stillungsflächen ist nur im Frühjahr mit sofortigem Nachbau einer stark stickstoffzehrenden Kultur zulässig.
11. Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 50 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden.
12. Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden.

### (4) Auf Parzellen der Stufe 5:

1. Die Ver- und Gebote des Abs. 1 sind einzuhalten.
2. Auf Ackerparzellen der Stufe 5 beträgt die maximal zulässige N-Düngung nur noch 60 kg N/ha/Jahr, wobei in einer Gabe maximal 40 kg N/ha ausgebracht werden dürfen.
3. Die in Form von Gülle und Jauche ausgebrachte Gesamt-N-Menge darf 90 kg N/ha/Jahr nicht überschreiten.
4. Die in Form von Stallmist ausgebrachte Gesamt-N-Menge darf 60 kg N/ha/Jahr nicht überschreiten.
5. Vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen. Bei gleicher Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich. Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und Dauerbrachen sowie für Rotationsbrachen, sofern keine Düngung erfolgt.
6. Eine N-Qualitätsdüngung nach dem Ende des Ährenschiebens im Getreide (EC 59) ist verboten.
7. Der Körnerleguminosenanbau ist verboten.
8. Futterleguminosen dürfen nur in Gemengeansaat mit einem Stickstoffzehrer (zum Beispiel Weidelgras) angebaut werden.
9. Vor Sommer- und Hackfrüchten ist grundsätzlich eine Zwischenfrucht (Nichtleguminosen) anzubauen. Der Umbruch der Zwischenfrucht darf nicht vor dem 1. November erfolgen.
10. Zwischenfrüchte zur Futternutzung oder Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden.
11. Ein Umbruch von Futterleguminosen und Stillungsflächen ist nur im Frühjahr mit sofortigem Nachbau einer stark stickstoffzehrenden Kultur zulässig.
12. Auf Grünlandparzellen sind nur noch zwei Gaben je Jahr erlaubt:
  - die N-Gabe vor dem 1. Schnitt (Nutzung) darf bis zu 60 kg N/ha,
  - die N-Gabe vor dem 2. Schnitt (Nutzung) darf bis zu 40 kg N/ha,
 betragen.

## § 8

### Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Schutzzone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7.

Darüber hinaus sind verboten:

1. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen;
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Festmist- und Gründüngung sowie einer Düngung mit Bio-Abfall-Kompost des Rottegrades IV und höher.

## § 9

### Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III

(1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder in geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III in den einzelnen Nitratstragungsgefährdungsstufen folgende Ver- und Gebote:

### (4) Auf Parzellen der Stufen 1 und 2:

1. Es gelten die Ver- und Gebote des § 7 Abs. 1 Ziffer 1, 3 und 8 bis 16.
2. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen und die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen.

### (5) Auf Parzellen der Stufe 3:

1. Es gelten die Ver- und Gebote unter vorgenanntem Abs. 4.
2. Für die Durchführung der Düngung ist ein auf den Einzelbetrieb abgestimmter, kulturbezogener Düngeplan aufzustellen.
3. Die Düngung ist gemäß dem Düngeplan unter Berücksichtigung des N-Entzugsverlaufs durchzuführen.
4. Vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und im Düngeplan zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen. Bei vergleichbarer Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich.
5. Bei Ernte der Letztkultur vor dem 15. September sind Brachezeiten durch Anbau von Zwischenfrüchten (Zwischenfrucht-kulturen bzw. Zwischenbegrünung) auszuschließen.
6. Beim Anbau von Frühkulturen ist ein Zwischenfruchtumbruch ab dem 15. Dezember zulässig; bei sonstigen Kulturen hat der Umbruch direkt vor Anbaubeginn zu erfolgen.
7. Das Neuanlegen und Erweitern von Flächen mit Sonderkulturen ist verboten, sofern nicht grundwasserschützende Techniken angewandt werden.

### (6) Auf Parzellen der Stufen 4 und 5:

Auf Parzellen der Stufen 4 und 5 ist der Anbau von Sonderkulturen verboten.

## § 10

### Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone II

Für den Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5, 7, 8 und 9.

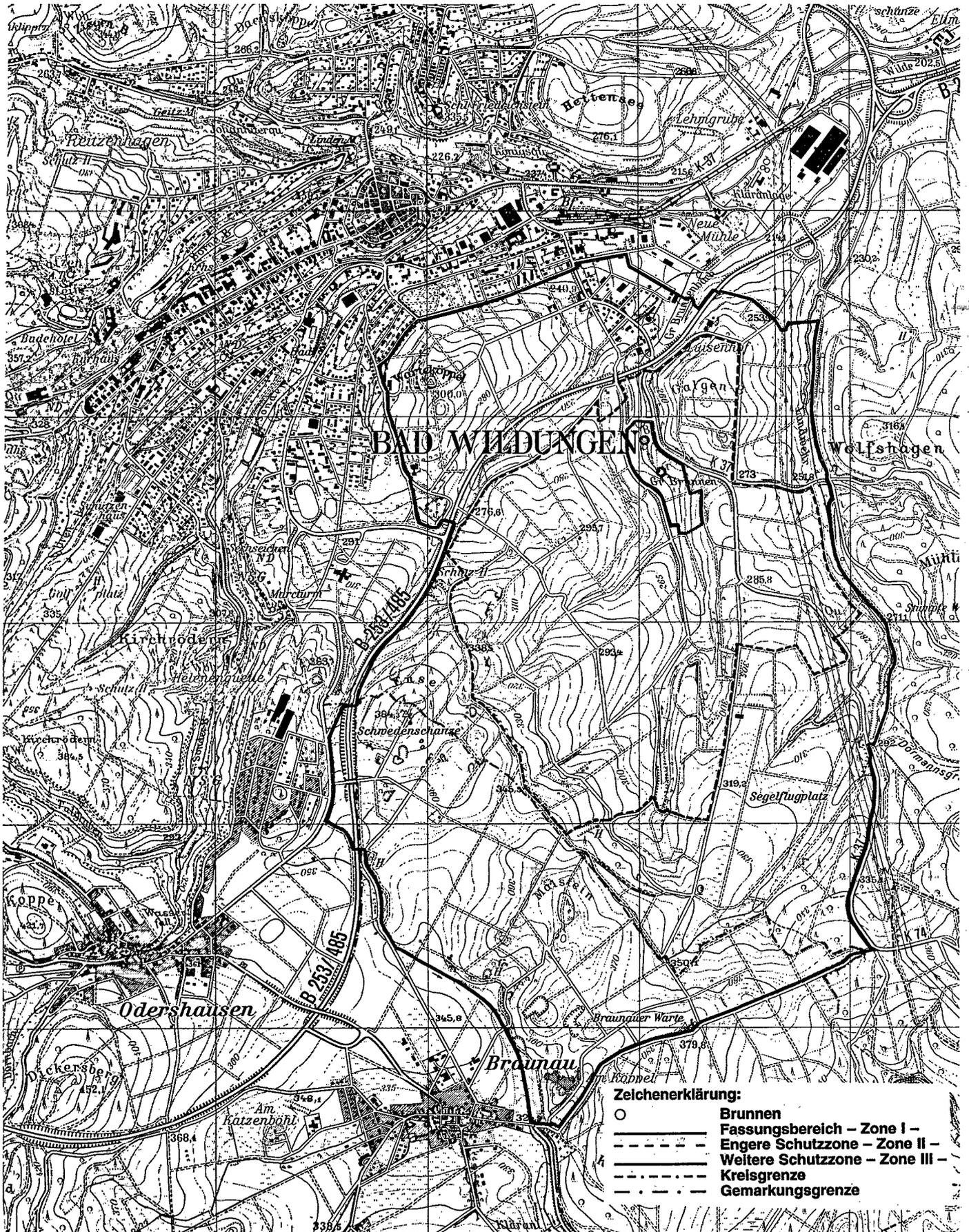
## § 11

### Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die obere Wasserbehörde zuge-

**Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen  
„Großer Brunnen und Blauer Bruch“ der BKW Bad Wildungen**

**Übersichtskarte  
Maßstab: 1 : 25 000**



stimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperation beteiligt sind, anstatt der Ver- und Gebote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

Analoges gilt für den Anbau von Sonderkulturen.

Bei Beteiligung an der Kooperation gilt des weiteren das Ausbringungsverbot des § 5 Ziffer 14 für Jauche, Gülle und Silagesicker-saft in Zone II nicht, wenn dies in der Kooperationsvereinbarung zugelassen ist.

## § 12

### Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen,
10. zur Ermittlung der  $N_{min}$ -Werte vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. im Herbst auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine maschinelle Bodenprobenahme — unter größtmöglicher Schonung der Fläche — durchführen.

## § 13

### Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Kassel — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 14

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 10 und § 12 dieser Verordnung genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Zuwerhandlungen gegen die in §§ 7 bis 10 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Der Abschnitt A der „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Wildungen, Landkreis Waldeck“ vom 26. Januar 1968 (StAnz. S. 396), durch die ein Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Großer Brunnen“ und „Blauer Bruch“ festgesetzt worden ist, wird hiermit gestrichen.

Kassel, 25. November 1996

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Hilgen  
Regierungspräsident

StAnz. 1/1997 S. 31

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reichenbacher Kalkberge“ vom 10. Dezember 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

## § 1

(1) Die zwischen den Ortsteilen Hopfelde und Reichenbach liegenden Waldflächen werden mit den angrenzenden Kalkmagerrasen, Sümpfen und landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Reichenbacher Kalkberge“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Hopfelde und Reichenbach der Stadt Hessisch Lichtenau im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 150,25 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die naturnahen und artenreichen Laubwaldgesellschaften im Bereich der Ruine Reichenbach, des Großen Rohrberges und des Kindelberges langfristig zu sichern,
2. die natürliche Waldentwicklung mit ihrer eigenen Dynamik zuzulassen (Prozeßschutz) und dadurch den Totholzanteil als Lebensraum für Höhlenbrüter und totholzbewohnende Insekten und Pilze zu erhöhen,
3. die seltenen Kalkmagerrasen sowie Sumpfflächen zu schützen und zu entwickeln und durch extensive Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Pufferzone zu schaffen und die Entwicklung des Grünlandes zu artenreichen Wiesen und Weiden zu fördern und
4. die im Gebiet lebenden seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Standorte und Lebensräume dauerhaft zu schützen und weiter zu entwickeln.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu

- töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
- 9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- 10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
- 13. zu düngen oder Dünger oder Silagen zu lagern;
- 14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 15. Hunde frei laufen zu lassen;
- 16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

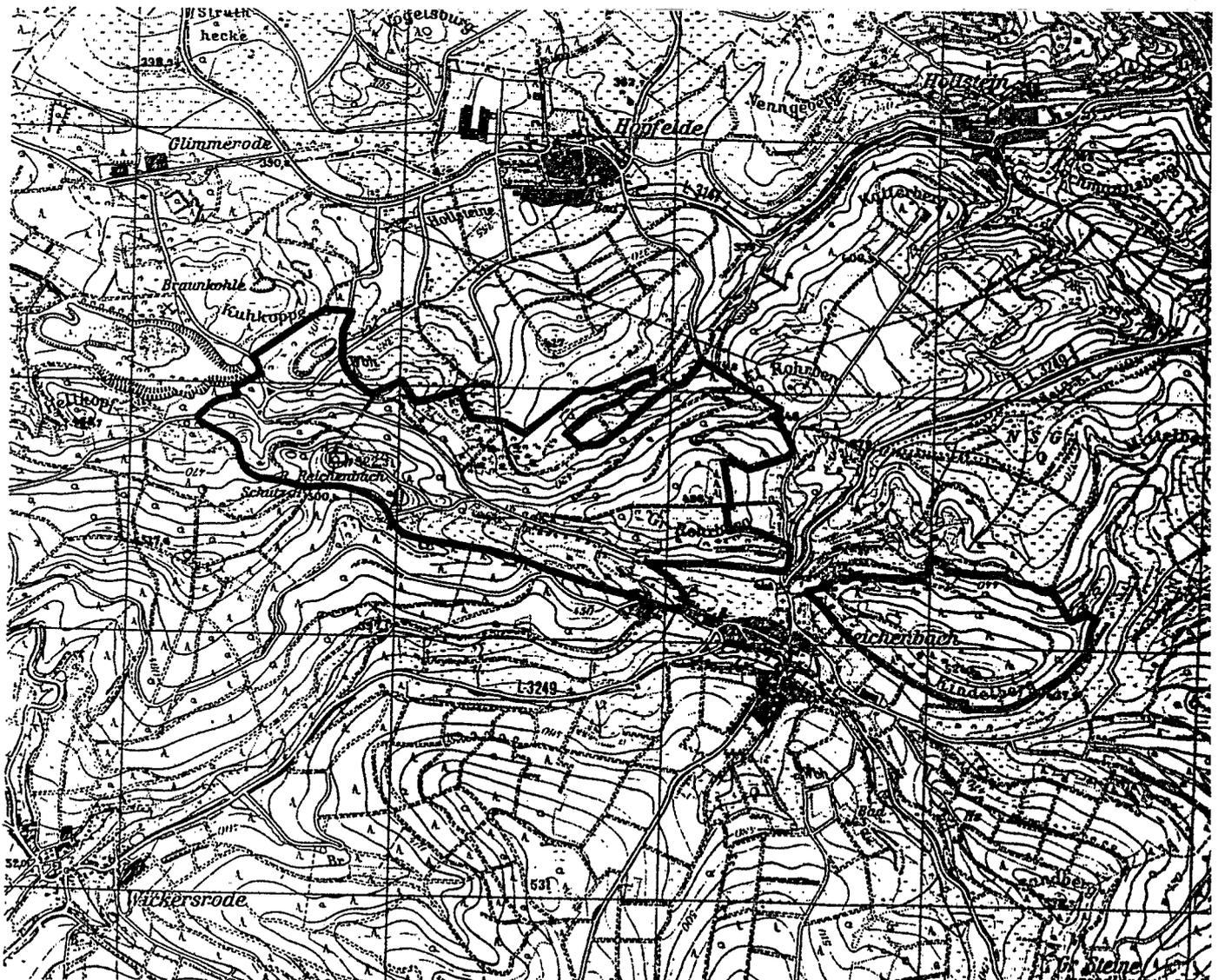
- 1. die extensive Grünlandnutzung der Flurstücke 18/1, 16, 62 und 63 in der Flur 17, Gemarkung Reichenbach, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;

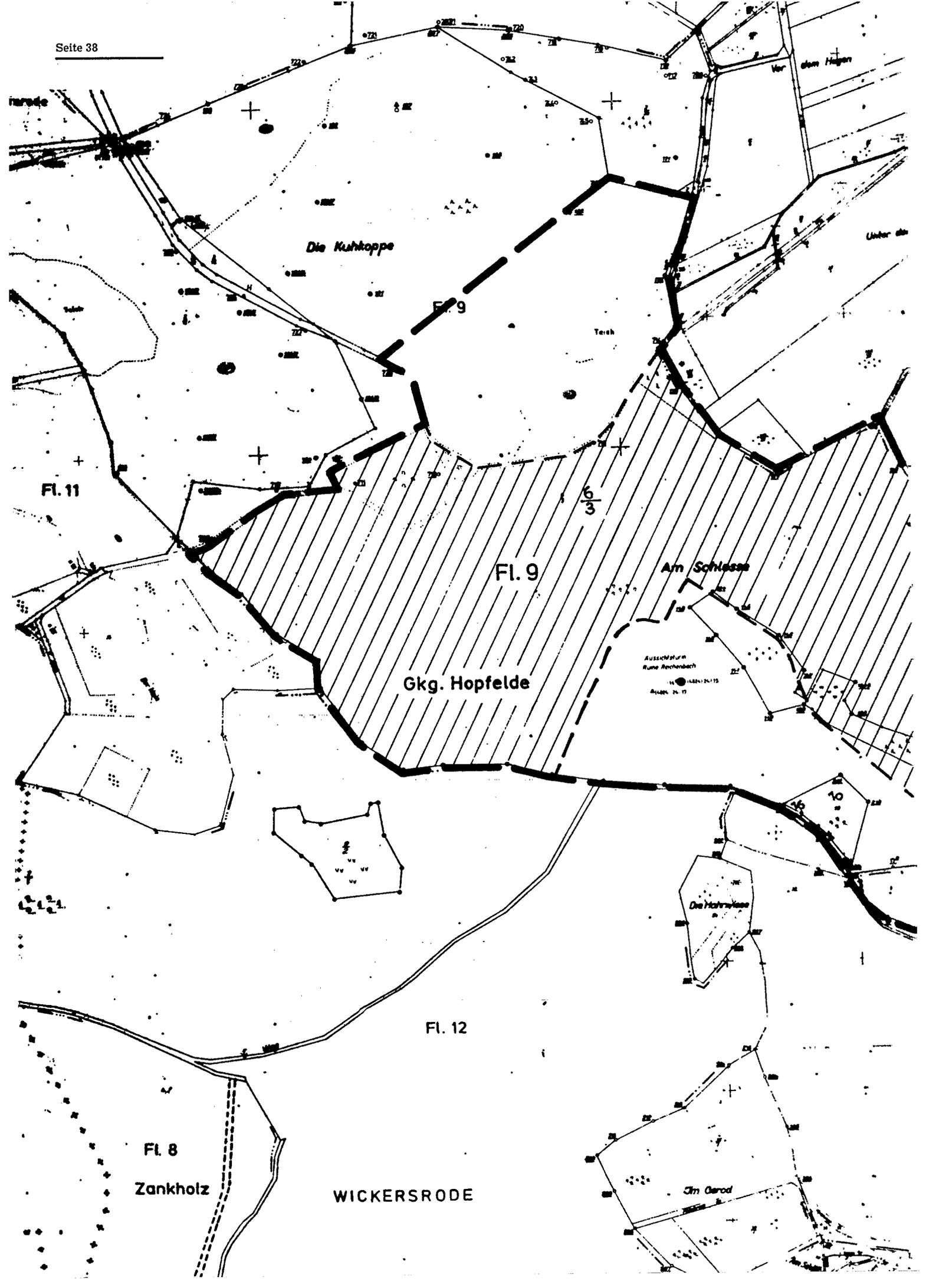
- 2. die extensive Grünlandnutzung der nicht unter Punkt 1 genannten landwirtschaftlich genutzten Flurstücke mit dem Einsatz von Phosphor- und Kalidünger sowie Stallmist, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
- 3. folgende Maßnahmen im Wald zur Erhaltung und Entwicklung eines standortgerechten, struktur- und artenreichen Laubholzbestandes außerhalb der in der Abgrenzungskarte schraffiert dargestellten Bereiche:
  - a) die einzelstammweise forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände, auf den im öffentlichen Eigentum stehenden Waldflächen mit der Maßgabe, 10 vom Hundert der Bestandsmasse als ungenutztes Tot- oder Altholz zu erhalten,
  - b) die Umwandlung bestehender Nadelholzbestände in standortgerechte Laubholzmischbestände im Zuge der Nutzung,
  - c) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege der Waldränder,
  - d) die einzelstammweise Entnahme von Bäumen und Gehölzen zur Freihaltung der Sicht von der Ruine Reichenbach,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;

(Fortsetzung siehe Seite 42)

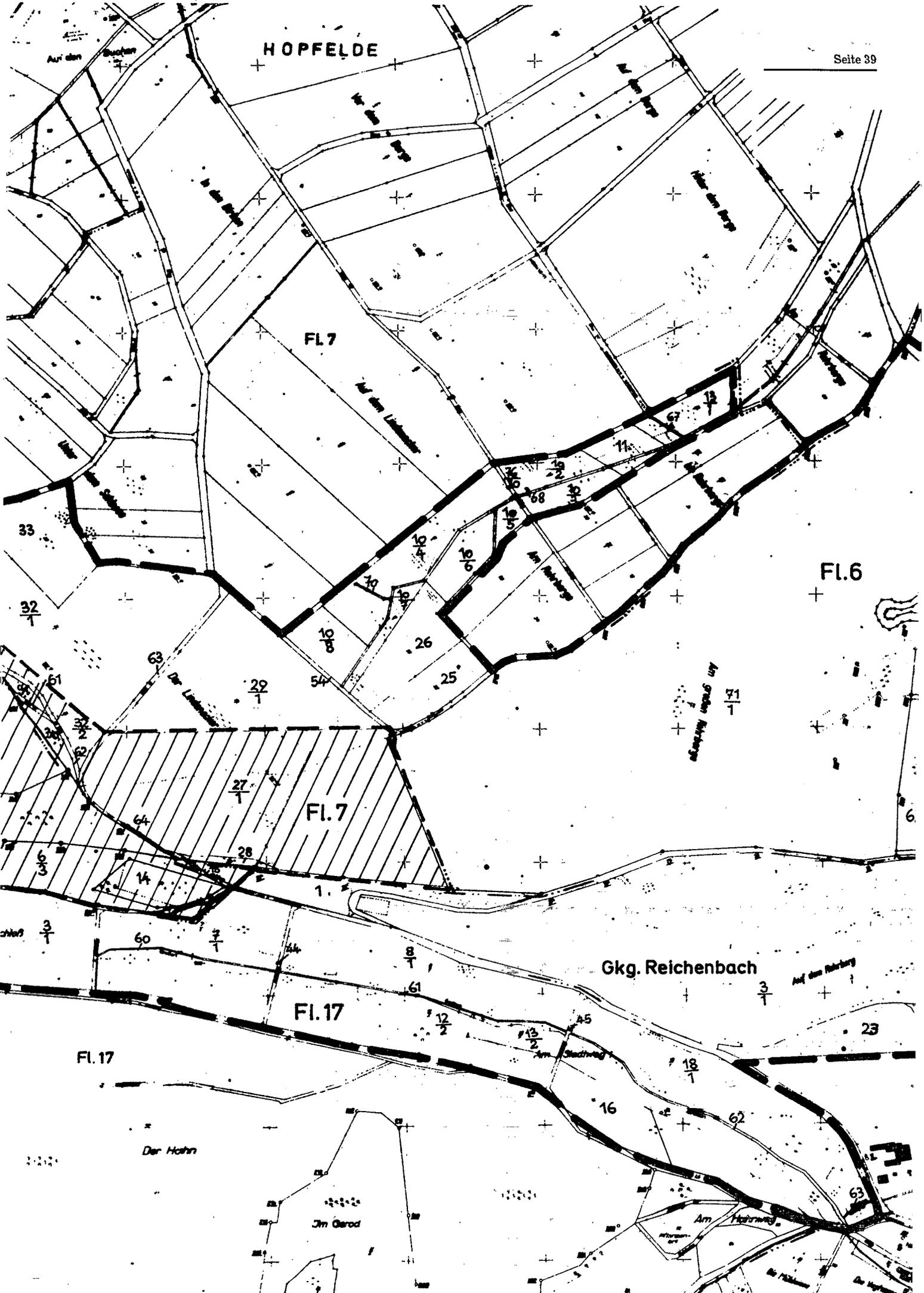
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4824, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reichenbacher Kalkberge“





HOPFELDE

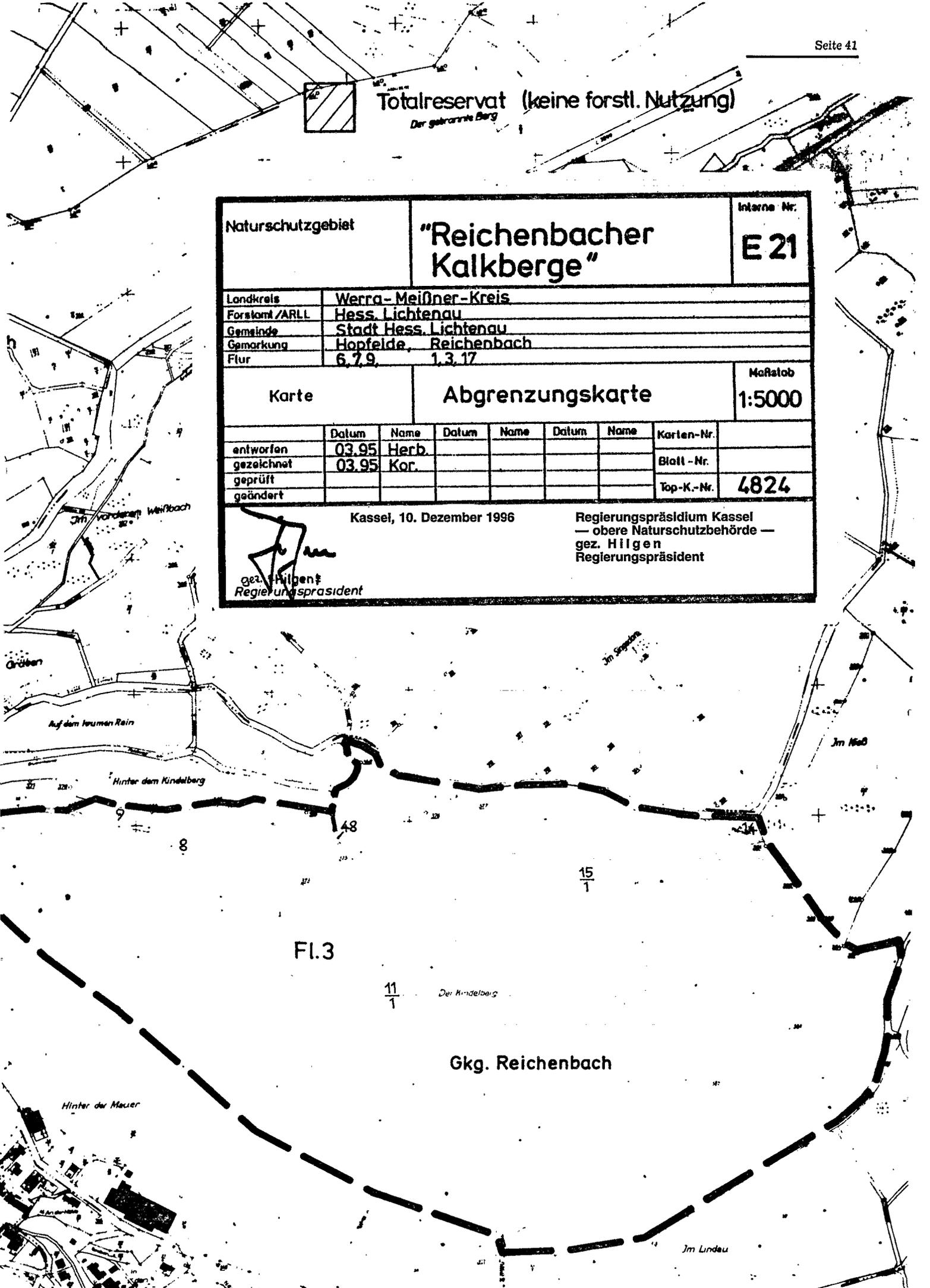






**Totalreservat (keine forstl. Nutzung)**  
*Der gekrannte Berg*

Naturschutzgebiet		<b>"Reichenbacher Kalkberge"</b>				Interne Nr. <b>E 21</b>	
Landkreis	Werra-Meißner-Kreis						
Forstamt /ARLL	Hess. Lichtenau						
Gemeinde	Stadt Hess. Lichtenau						
Gemarkung	Hopfelde, Reichenbach						
Flur	6, 7, 9, 1, 3, 17						
Karte		Abgrenzungskarte				Maßstab <b>1:5000</b>	
	Datum	Name	Datum	Name	Datum	Name	Karten-Nr.
entworfen	03.95	Herb.					
gezeichnet	03.95	Kor.					Blatt - Nr.
geprüft							Top-K.-Nr.
geändert							<b>4824</b>
Kassel, 10. Dezember 1996				Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde — gez. Hilgen Regierungspräsident			
 gez. Hilgen Regierungspräsident							



(Fortsetzung von Seite 37)

4. die Durchführung von Forschungsarbeiten im Rahmen des Naturwaldreservatprogrammes auf den Flächen des Totalreservates und der Vergleichsfläche sowie die Beschilderung des Naturwaldreservates;
5. Jagd auf Schalenwild, Füchse und Waschbären unter Ausschluß der Fallenjagd;
6. die Unterhaltung bestehender Kanzeln sowie der Bau von Ansitzleitern und Schirmen in landschaftsangepaßter Form außerhalb der in der Abgrenzungskarte schraffiert dargestellten Bereiche;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material;
8. der Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 15. März;
9. die extensive Teichbewirtschaftung des Teiches auf dem Flurstück 6/3 in der Flur 9, Gemarkung Hopfelde, ohne Zufütterung und Kalkung;
10. das Betreten und die Beschilderung der Burganlage „Ruine Reichenbach“ sowie die Nutzung und Markierung der im Naturschutzgebiet vorhandenen Wanderwege und Wanderpfade zum Zwecke der Erholung;
11. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Burgruine und den vorhandenen Erholungseinrichtungen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
12. die Durchführung von traditionellen Veranstaltungen des Burgvereins und der Kirche an der Burgruine Reichenbach mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
13. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
14. Maßnahmen zur Überwachung der vorhandenen Ent- und Versorgungsleitungen sowie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
15. die Durchführung eines Osterfeuers auf dem Kindelberg;
16. das Schlittenfahren auf dem Flurstück 22 in der Flur 1, Gemarkung Reichenbach;
17. der Abbau von Braunkohle im nördlichen Bereich des Flurstückes 6/3 in der Flur 9, Gemarkung Hopfelde, östlich einer gedachten Linie zwischen den Grenzpunkten 714 und 182, bei Rekultivierung der betroffenen Fläche nach erfolgtem Abbau für den Naturschutz.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;

4. Wasser, Gewässer, Sumpf- oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, die Nutzung von Wiesen ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 6

## Übergangsvorschriften

(1) Auf den nachfolgend genannten Grünflächen bleibt die landwirtschaftliche Nutzung bis zum 30. Juni 1999 mit dem Einsatz von Dünger zulässig:

Gemarkung Reichenbach, Flur 1, Flurstücke 22 und 23, Gemarkung Reichenbach, Flur 17, Flurstücke 18/1, 12/2, 8/1, 16, 7/1 und 3/1, Gemarkung Reichenbach, Flur 7, Flurstücke 11 und 33.

(2) Die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen auf den Flurstücken 18/1 und 8/1 in der Flur 17 und dem Flurstück 22 in der Flur 1, Gemarkung Reichenbach, bleibt bis zum 31. Dezember 2001 zulässig.

## § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Werra-Meißner-Kreis vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2969), geändert durch Verordnung vom 2. November 1994 (StAnz. S. 3448) wird für den in § 1 Abs. 4 Nr. 4 der oben genannten Verordnung bezeichneten „Großer Rohrberg, Ruine Reichenbach und Kindelberg“ aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 10. Dezember 1996

Regierungspräsidium Kassel  
— obere Naturschutzbehörde —  
73 — R 21.1 — (E) 21 — 5  
gez. Hilgen  
Regierungspräsident

StAnz. 1/1997 S. 36

### Fortbildungslehrgänge 1997 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden —

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet in Wiesbaden folgende Lehrgänge an:

F 01-01

Wiesbaden

„Verwaltung 2000“

Zielgruppe:

Führungskräfte, die mit der Umsetzung der Verwaltungsreform befaßt sind.

Schwerpunkte:

- Selbstbewertung der Verwaltung
- Feststellen von Schwächen und Stärken in der Dienststelle
- Arbeitsmethode: Fragebögen und Gruppendiskussion

— Leitbildentwicklung

- theoretische Ansätze zur Vorgehensweise
- praktisches Beispiel

— Arbeitsmethode: Referat mit Einsatz der Metaplantchnik und anschließender Diskussion

— Zielfindung

- Globalziele
- Oberziele

— Arbeitsmethode: Referat und Gruppenarbeit mit der Metaplantchnik

— Zielvereinbarungen

- theoretische Ansätze zur Vorgehensweise
- praktische Beispiele

- Arbeitsmethode: Referat und Interview-technik  
 — Führungsgrundsätze  
 — Darstellung verschiedener Führungssysteme  
 — Führen durch Zielvereinbarung  
 — Arbeitsmethode: Referat, Gruppenarbeit und Diskussion
- Dauer: 14 Stunden  
 Zeitplan: 11./12. September 1997  
 Dozentin: Frau Dr. Runzheimer
- F 01-02**  
 Wiesbaden  
 Zielgruppe: **Grundlehrgang in Personalführung**  
 Jüngere Führungskräfte des gehobenen und höheren Dienstes sowie vergleichbare Angestellte
- Schwerpunkte: — Traditionelle Führungsmodelle  
 — Führung und Leitung  
 — Führungsstile  
 — Führungsaufgaben  
 — Führungsgespräche
- Dauer: 16 Stunden  
 Zeitplan: November 1997  
 Dozent: Herr Schickel
- F 01-03**  
 Wiesbaden  
 Zielgruppe: **Motivierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**  
 Mitarbeiter/innen mit Vorgesetztenfunktion
- Schwerpunkte: — Begriffsbestimmung: Motivation, Motive, Motivierung — Demotivierung — Manipulation  
 — Leistungsverhalten am Arbeitsplatz: Arbeitsmotivation, Arbeitszufriedenheit und Arbeitsleistung  
 — (De)/Motivierung durch Führung: motivationale Auswirkungen verschiedener Führungsstile  
 — Motivierung durch adäquate Gesprächsführung  
 — praktische Übungen
- Dauer: 16 Stunden  
 Zeitplan: 26./27. November 1997  
 Dozentin: Frau Dipl.-Psych., Dipl.-Päd. Böttcher
- F 01-04**  
 Wiesbaden  
 Zielgruppe: **Rhetorik und Kommunikation für Führungskräfte**  
 Mitarbeiter/innen mit Vorgesetztenfunktion
- Schwerpunkte: — Grundlagen der Kommunikation: Der Prozeß des Kommunizierens  
 — Ursachen gestörter Kommunikation  
 — Körpersprachliche Signale  
 — Angemessenes Gesprächsverhalten im Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern  
 — Gesprächsanlässe (Kritikgespräch, Motivierungsgespräch etc.)  
 — Übungen zur freien Rede, Vortragsgestaltung
- Dauer: 16 Stunden  
 Zeitplan: 7./8. April 1997  
 Dozentin: Frau Dipl.-Psych., Dipl.-Päd. Böttcher
- F 01-05**  
 Wiesbaden  
 Zielgruppe: **Mobbing am Arbeitsplatz**  
 Interessierte Mitarbeiter/innen aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung
- Schwerpunkte: Es soll ergründet werden:  
 — Was ist Mobbing überhaupt?  
 — Wo fängt Mobbing an?  
Gemeinsam soll überlegt werden:  
 — wie sich Mobbing auf Betroffene auswirkt.  
 — Täter-/Opfer-Konflikte sollen offengelegt werden.  
 Ferner soll der Einfluß von Außenstehenden geklärt werden, wenn diese auf Mobbing oder mobbingähnliche Situationen treffen.  
 In Lösungskonzepte sollen rechtliche Möglichkeiten einbezogen werden.
- Die Teilnehmerzahl ist auf 10 bis 15 Personen begrenzt. Bei höheren Interessentenzahlen wird eine zweite Veranstaltung eingerichtet.
- Dauer: 14 Stunden  
 Zeitplan: 10./11. Juli 1997  
 Dozent: Herr Schüler
- F 02-01**  
 Wiesbaden  
 Zielgruppe: **Strategisches Controlling**  
 Mitarbeiter/innen die beruflich mit den Themen des Neuen Steuerungsmodells konfrontiert sind, z. B. Mitarbeiter/innen Kämmerer, Leiter/innen von Projektgruppen
- Schwerpunkte: — Grundgedanken des Neuen Steuerungsmodells der KGS  
 — Einstieg und kritische Diskussion Budgetierung  
 — Einstieg und kritische Diskussion Produktbeschreibungen  
 — Praxisbeispiel Volkshochschule:  
 Diskussion verschiedener Budgetierungsansätze  
 — Grundlagen einer Kostenrechnung für die VHS  
 — Interne Verrechnung (Dienstleistung, Gebäudemanagement)  
 — Zielsystem als Grundlage einer Leistungsbeschreibung (Produktbeschreibung)  
 — Politische Zieldiskussion als Voraussetzung für outputbezogene Budgetierung  
 — Controlling im Rahmen des Neuen Steuerungsmodells  
 — Praxisbeispiele:  
 — EDV-Controlling  
 — Personalcontrolling  
 — Controlling in einer Vollstreckungsstelle  
 — Strategisches Controlling (Politikberatung)
- Dauer: 12 Stunden  
 Zeitplan: 6./7. November 1997  
 Dozent: Herr Bieberle
- F 02-02**  
 Wiesbaden  
 Zielgruppe: **Öffentliches Finanzwesen — kommunal**  
 Sachbearbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten der Kommunalverwaltung
- Schwerpunkte: — Öffentliche Einnahmewirtschaft  
 — Haushaltssatzung  
 — Bedeutung, Aufbau und Inhalt des Haushaltsplans  
 — Aufstellung des Haushaltsplans  
 — Über- und außerplanmäßige Ausgaben einschließlich Nachtragshaushalt  
 — Vorläufige Haushaltsführung
- Dauer: 30 Stunden  
 Zeitplan: 6., 13., 20., 27. Juni, 4. Juli 1997  
 Dozent: Herr Langkowski
- F 02-03**  
 Wiesbaden  
 Zielgruppe: **Öffentliches Finanzwesen — staatlich**  
 Sachbearbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten der staatlichen Verwaltung
- Schwerpunkte: — Rechtsgrundlagen staatlicher Haushalts- und Wirtschaftsführung  
 — Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge  
 — Gliederung des Haushaltsplans  
 — Haushaltsgrundsätze  
 — Aufstellung und Ausführung des Landeshaushaltsplans  
 — Arten der Kassenanweisungen, Rechnungsbelege, Feststellungsvermerke, Anordnungsbefugnisse  
 — Rechnungsprüfung
- Dauer: 30 Stunden  
 Zeitplan: 30. Oktober, 13., 20., 27. November 1997  
 Dozenten: Herr Schoppa; Herr Duschek

- F 02-04**  
Wiesbaden  
Zielgruppe: **Die Jahresrechnung der Kommunen**  
Mitarbeiter/innen, die mit der Haushaltsabwicklung und der Rechnungsaufstellung befaßt sind und die vorhandene Grundkenntnisse erweitern wollen
- Schwerpunkte: — Ziele der Rechnungslegung  
— Jahresabschluß der Bücher  
— Zulässigkeit von Abschlußbuchungen/Sollstellungen/Rechnungsabgrenzungen  
— Reste- und Sollbereinigungen bei den Einnahmen (Niederschlagungen)  
— Bildung von Haushaltseinnahmeresten  
— Zulässigkeit von Haushaltsausgaberesten (Übertragbarkeit alter und Bildung neuer Reste)  
— Auflösung von alten Sammelnachweisen  
— Durchführung der Sonderabschlüsse für die kostenrechnenden Einrichtungen  
— Ausgleich des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes  
— Erstellen des kassenmäßigen Abschlusses und der Haushaltsrechnung am praktischen Fall  
— Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung  
— Inhalt des Erläuterungsberichts  
— Vermögens- und Schuldennachweis  
— Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht  
— Prüfung der Rechnung durch das RPA  
— Prüfungsgegenstände und Inhalt des Schlußberichts  
— Vorlage der Jahresrechnung an das Vertretungsorgan, Beschluß und Erteilung der Entlastung, öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslage  
— Übernahme der Bestände und Reste, Abwicklung von Fehlbeträgen
- Dauer: 18 Stunden  
Zeitplan: Oktober 1997  
Dozent: Herr Hoffmann
- F 02-05**  
Wiesbaden  
Zielgruppe: **Wie lese ich eine Bilanz?**  
Mitarbeiter/innen, die die finanzielle/wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Unternehmen beurteilen müssen
- Schwerpunkte: — Bilanz als Vermögens- und Finanzstatus  
— Beurteilung einzelner Positionen der Aktiv- und Passivseite einer Bilanz  
— Beurteilung einzelner Aufwands- und Ertragskonten der Gewinn- und Verlustrechnung  
— Bilanzanalyse für ausgesuchte Kennzahlen  
— Analyse der Gewinn- und Verlustrechnung  
— Beurteilung der Analyseergebnisse
- Dauer: 12 Stunden  
Zeitplan: 11./18. November 1997  
Dozent: Herr Marquart
- F 02-06**  
Wiesbaden  
Zielgruppe: **Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen und Gewerbesteuererstattungen**  
Mitarbeiter/innen mit entsprechender Aufgabenstellung
- Schwerpunkte: — Grundlagen  
— Wann müssen manuelle Zinsbescheide erteilt werden?  
— Berechnung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen  
— Erstellen von Zinsbescheiden  
— Berichtigung von Zinsfestsetzungen auf Grund geänderter Gewerbesteuerfestsetzungen  
— Beispiele und Übungen  
— Kleinbetragsregelung gemäß § 239 Abs. 2 AO
- Anzeige der Zinsen im Kassenkonto  
— Aufbau der Zinskonto  
— Erfassen von Merkmalsänderungen  
— Widerspruch gegen Zinsbescheide  
— Billigkeitsmaßnahmen  
— Haftung/Verjährung
- Dauer: 12 Stunden  
Zeitplan: 10./17. Oktober 1997  
Dozent: Herr Meibom
- F 02-07**  
Wiesbaden  
Zielgruppe: **Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung**  
Mitarbeiter/innen, bei denen die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung bevorsteht
- Schwerpunkte: — Kostenbegriff  
— Kostenartenrechnung  
— Kostenstellenrechnung (Betriebsabrechnung)  
— Kostenträgerrechnung (Kalkulation)  
— Kostenrechnungssysteme (Voll-/Teilkostenrechnung)
- Dauer: 12 Stunden  
Zeitplan: 23./24. Juni 1997  
Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth
- F 02-08**  
Wiesbaden  
Zielgruppe: **Finanzbuchhaltung — Grundseminar —**  
Mitarbeiter/innen, die sich künftig mit der Finanzbuchhaltung (kaufmännische Buchführung) befassen müssen
- Schwerpunkte: — Aufgaben und Aufbau des Rechnungswesens  
— Erfassung von Wertänderungen in Konten: Bestandskonten und Erfolgskonten  
— Geschäftsvorfälle mit Umsatzsteuer, Skonti und Abschreibungen
- Dauer: 12 Stunden  
Zeitplan: 3./4. März 1997  
Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth
- F 02-09**  
Wiesbaden  
Zielgruppe: **Finanzbuchhaltung — Aufbauseminar —**  
Mitarbeiter/innen, die sich — aufbauend auf das Grundseminar — mit weiteren Problembereichen der Finanzbuchhaltung befassen müssen.
- Schwerpunkte: — Personalbuchung  
— Anlagenbuchhaltung  
— Vorbereitende Abschlußbuchung  
— Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
- Dauer: 12 Stunden  
Zeitplan: 5./6. Mai 1997  
Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth
- F 03-01**  
Wiesbaden  
Zielgruppe: **Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht**  
Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, die ihre Kenntnisse vertiefen oder auffrischen wollen
- Schwerpunkte: — Verwaltung im System des Grundgesetzes  
— Verwaltungsaufbau in Bund und Land  
— Verwaltungsrecht — Grundsätze  
— Verwaltungshandeln — Verwaltungsakt  
— Nebenbestimmungen, Rücknahme, Widerruf  
— Verwaltungsverfahrenrecht  
— Widerspruch und Klageverfahren
- Dauer: 30 Stunden  
Zeitplan: 9., 16., 23., 30. September, 7. Oktober 1997  
Dozent: Herr Friedrich
- F 03-02**  
Wiesbaden  
Zielgruppe: **Der Widerspruchsbescheid**  
Sachbearbeiter/innen, die Verwaltungsverfahren abwickeln
- Schwerpunkte: — Widerspruchsverfahren (insbesondere Sinn und Zweck des Widerspruchsverfahrens)  
— Bescheidtechnik einschließlich Nebenentscheidungen (Kostenlastenentscheidung, Kostenfestsetzung, § 80 VwVfG)

— Feststellung der zuständigen Widerspruchsbehörde

Dauer: 8 Stunden  
Zeitplan: 21./28. April 1997  
Dozentin: Frau Merkel

F 03-03  
Wiesbaden **Verwaltungsvollstreckungsrecht**  
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Vollstreckungsstellen, die Aufgaben des Innendienstes wahrnehmen  
Seminarziel: Vertiefung von Kenntnissen  
Erarbeitung von Problemlösungen für praktische Fälle

Schwerpunkte: — Forderungspfändung  
— Vollstreckung ins unbewegliche Vermögen  
— Realisierung grundbuchmäßig gesicherter Ansprüche  
— Konkursrecht  
Stellung der Gemeinden im Verfahren  
Absonderungsberechtigte  
Betagte Forderungen  
Massekosten  
— Zwangsverwaltungsverfahren  
— Zwangsversteigerungsverfahren

Dauer: 24 Stunden  
Zeitplan: 18., 25. September, 2., 9. Oktober 1997  
Dozent: Herr Langkowski

F 03-04  
Wiesbaden **Vertragsrecht**  
Zielgruppe: Interessierte aus allen Bereichen, die ihr Grundwissen auffrischen wollen

Schwerpunkte: — Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte (Abstraktionsprinzip)  
— Rechte und Pflichten aus verschiedenen Verträgen (z. B. Kauf, Miete, Leasing usw.)  
— Leistungsstörungen, insbesondere Verzug  
— Stellung der Minderjährigen im Vertragsrecht

Dauer: 6 Stunden  
Zeitplan: 9. Juli 1997  
Dozentin: Frau Happel

F 03-05  
Wiesbaden **Besondere Ordnungsrechtliche Aufgaben Grundseminar:**

— Ladenschlußrecht,  
— Feiertagsrecht

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Verwaltungen im Innen- und Außendienst

Schwerpunkte: Vermittlung von Grundkenntnissen des Ladenschluß- und Feiertagsrechtes einschl. Behandlung von Fallbeispielen  
— Gewerberechtliche Voraussetzungen im Ladenschlußrecht  
— Begriffsbestimmung der Verkaufsstellen  
— Allgemeine und besondere Ladenschlußzeiten, Ausnahmen  
— Voraussetzungen des allgemeinen und besonderen Feiertagsschutzes, Ausnahmen und Befreiungen  
— Sonderregelungen für bestimmte Gewerbe, Tätigkeiten, Marktgewerbe  
— Rechtsprechungsübersicht, Behandlung von Fallbeispielen aus der Praxis

Dauer: 12 Stunden  
Zeitplan: 14./21. Februar 1997  
Dozent: Herr Rauschkolb

F 03-06  
Wiesbaden **Gewerberecht — Grundseminar —**  
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Verwaltungen in Innen- und Außendienst

Schwerpunkte: Vermittlung von Grundkenntnissen des allgemeinen Gewerberechts und Einführung in das spezielle Gewerberecht  
— Entwicklung des Gewerberechts

— Das Gewerberecht als Teil des Wirtschaftsverwaltungsrechts; die „gewerbepolizeiliche Gefahrenabwehr“

— Gewerbebegriff, Gewerbefreiheit, Anwendungsbereiche und Aufbau der Gewerbeordnung

— Das stehende Gewerbe: Anzeigepflicht und andere allgemeine Ordnungsvorschriften, zulassungspflichtiges und überwachungsbedürftiges Gewerbe, Verhinderung der Gewerbeausübung

— Das Reisegewerbe: Reisegewerbekarte, Beschränkungen, Verpflichtungen des Reisegewerbetreibenden

— Das Marktgewerbe: Veranstaltungsformen, Festsetzung

— Übersicht zu speziellen gewerberechtlichen Aufgaben

Dauer: 18 Stunden  
Zeitplan: 6., 13., 20. Juni 1997  
Dozent: Herr Rauschkolb

F 03-07  
Wiesbaden **Vergabebestimmungen und Verdingungsordnung**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen mit entsprechenden Aufgabebereichen

Schwerpunkte: — Vergabeverfahren  
● öffentliche und beschränkte Ausschreibung unter Beachtung der EG-Richtlinien  
● freihändige Vergabe

— Ausschreibungsverfahren  
● Leistungsverzeichnis

● Vergabeunterlagen

— VOL — VOB

— Bauvertragsrecht

— Verdingungsordnung — Teil B (VB/B)

Dauer: 24 Stunden  
Zeitplan: Oktober 1997  
Dozent: Herr Müller

F 03-08  
Wiesbaden **Fehlbelegungsabgabe**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen mit entsprechender Aufgabenstellung

Schwerpunkte: Ausgewählte Probleme bei Durchführung des Gesetzes, insbesondere Änderungen der Leistungsbescheide während des Leistungszeitraumes (Überprüfungsvorbehalt, Wegfall der Leistungspflicht, Antrag auf Herabsetzung der Ausgleichszahlung) und Verwendung des Aufkommens

Dauer: 7 Stunden  
Zeitplan: 4. März 1997  
Dozent: Herr Roth

F 03-09  
Wiesbaden **Einführung in den BAT**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen ohne oder mit nur geringen Vorkenntnissen

Schwerpunkte: — Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst

— Rechte und Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber

— Einstellung

— Eingruppierung

— Bewährungsaufstieg

— Beendigung des Arbeitsverhältnisses

— Parallelen und Unterschiede zum Beamtenrecht

Wünsche der Teilnehmer können berücksichtigt werden.

Dauer: 24 Stunden  
Zeitplan: 25. April, 2., 9., 16. Mai 1997  
Dozent: Herr Gossel

- F 03-10**  
Wiesbaden  
Zielgruppe: **Änderungen des BAT**  
Mitarbeiter/innen im Personalwesen und Personalsachbearbeiter/innen, Personalratsmitglieder, Frauenbeauftragte, interessierte Kolleginnen und Kollegen
- Schwerpunkte: — Tarifverhandlungen  
— geschichtliche Entwicklung des BAT  
— rechtliche Wirkung des BAT  
— Aufbau des BAT  
— Inhaltliche Veränderungen des BAT  
— Auswirkungen für die Praxis  
— praktischer Erfahrungsaustausch  
— Ausblick
- Dauer: 8 Stunden  
Zeitplan: 30. April 1997  
Dozent: Herr Holzhausen
- F 03-11**  
Wiesbaden  
Zielgruppe: **Die Eingruppierung nach dem BAT**  
Mitarbeiter/innen im Personalwesen und Personalsachbearbeiter/innen, Personalratsmitglieder, Frauenbeauftragte, interessierte Kolleginnen und Kollegen
- Schwerpunkte: — Arbeitsrechtliche Grundlagen  
— Eingruppierungsvorschriften nach dem BAT  
— Vergütungsvorschriften  
— Unbestimmte Rechtsbegriffe  
— Stellenbeschreibung  
— Bildung von Arbeitsvorgängen  
— Ermittlung von Zeitanteilen  
— Stellenbewertung  
— Praktische Übungen  
— Eingruppierung in besonderen Fällen  
— Geltendmachung von Vergütungsansprüchen  
— Rolle der Personalräte  
— Wirkung auf andere Vorschriften
- Dauer: 24 Stunden  
Zeitplan: 16., 17., 23., 24. September 1997  
Dozent: Herr Holzhausen
- F 03-12**  
Wiesbaden  
Zielgruppe: **Dienst- und Beschäftigungszeit nach dem BAT — Grundlagenseminar —**  
Mitarbeiter/innen im Personalwesen und Personalsachbearbeiter/innen
- Schwerpunkte: — Einführung  
— Berechnung der Beschäftigungszeit bei Angestellten nach § 19 BAT  
— Berechnung der Dienstzeit bei Angestellten nach § 20 BAT  
— Übungsfall mit Ausfüllen der Vordrucke  
— Berechnung der Zeiten bei Teilzeitbeschäftigten (Anriß)  
— Anrechnung von Zeiten im öffentlichen Dienst der ehemaligen DDR  
— Berechnung der (jubiläumsfähigen) Dienstzeit und der Jubiläumszuwendung
- Dauer: 12 Stunden  
Zeitplan: 14./15. Oktober 1997  
Dozent: Herr Reinhold
- F 03-13**  
Wiesbaden  
Zielgruppe: **Dienstzeit und Beschäftigungszeit nach dem BAT — Aufbau-seminar —**  
Mitarbeiter/innen im Personalwesen und Personalsachbearbeiter/innen mit Grundlagenkenntnissen  
(Die Teilnahme an dem Fortbildungslehrgang F 03-13 ist von Vorteil, aber nicht Voraussetzung)
- Schwerpunkte: — „Zurückgelegte Zeit“ im Sinne von § 19 BAT  
— Berechnung der Beschäftigungszeit bei Angestellten nach § 19 BAT
- Berechnung der Beschäftigungs- und Dienstzeit im Sinne der §§ 19, 20 BAT bei Teilzeitbeschäftigten  
— geringfügige Beschäftigung  
— Beschäftigung als Studierender  
— Nebenberufliche Tätigkeit  
— Auswirkungen von Arbeitszeitveränderungen in der Zeit vom 1. April 1991 bis 30. April 1994  
— Auswirkungen des 69. Änderungsvertrages zum BAT vom 25. April 1994 auf die Dienstzeit- und Beschäftigungszeitberechnung
- Dauer: 6 Stunden  
Zeitplan: 19. November 1997  
Dozent: Herr Reinhold
- F 03-14**  
Wiesbaden  
Zielgruppe: **Die Eingruppierung nach dem HLT**  
Mitarbeiter/innen, im Personalwesen und Personalsachbearbeiter/innen, Personalratsmitglieder, Frauenbeauftragte, interessierte Kolleginnen und Kollegen
- Schwerpunkte: — Arbeitsrechtliche Grundlagen  
— Lohngrundlagen und Lohnbemessung  
— Lohngruppenverzeichnis und deren Anwendung  
— Zuschlagsregelungen  
— Lohn in besonderen Fällen  
— Praktische Übungen  
— Rolle der Personalräte  
— Wirkung auf andere Vorschriften
- Dauer: 18 Stunden  
Zeitplan: 9., 10., 11. April 1997  
Dozent: Herr Holzhausen
- F 03-15**  
Wiesbaden  
Zielgruppe: **Gehalts- und Lohnabrechnungen**  
Mitarbeiter/innen die mit diesem Aufgabengebiet betraut sind
- Schwerpunkte: — Art des Lohnes/der Vergütung  
— Bestandteile des Lohnes/der Vergütung  
— Grundlohn/-vergütung  
— Orts- und Sozialzuschlag  
— Zulagen und Zuschläge  
— Berechnung und Auszahlung des Lohnes/der Vergütung  
— Gesetzliche Abzüge  
— Lohn- und Kirchensteuer  
— Sozialversicherungsbeiträge  
— Beiträge zur Zusatzversorgung  
— Nicht gesetzliche Abzüge  
— Pfändung und Abtretung  
— Vermögenswirksame Leistungen  
— Sonstige private Abzüge  
— Sonderzahlungen  
— Zuwendung  
— Urlaubsgeld  
— Vorschüsse  
— Zahlung der Kranken- und Urlaubsvergütung  
— Rückforderung überzahlten/r Lohnes/Vergütung  
— Zahlung von Verzugszinsen  
— Verjährung des Anspruchs auf Lohn/Vergütung
- Dauer: 12 Stunden  
Zeitplan: 16./17. April 1997  
Dozent: Herr Bieker
- F 03-16**  
Wiesbaden  
Zielgruppe: **Urlaubsrecht im öffentlichen Dienst**  
Sachbearbeiter/innen in Personalabteilungen bzw. -ämtern
- Schwerpunkte: — Gesetzliche Grundlagen

- Ermittlung des Urlaubsanspruchs  
 — Verwirklichung des Anspruchs, Übertragung, Verfall  
 — Teilurlaub, Kürzungen  
 — Sonderurlaub, Beurlaubung  
 — Urlaubsabgeltung  
 — Dienst- und Arbeitsbefreiung
- Dauer: 6 Stunden  
 Zeitplan: 6. Mai 1997  
 Dozent: Herr Seibel
- F 03-17**  
 Wiesbaden  
 Zielgruppe: **Hessische Beihilfeverordnung**  
 Mitarbeiter/innen mit Erfahrung im Beihilferecht
- Schwerpunkte: Schwerpunktmäßige Darstellung der Grundsätze des Beihilferechts unter besonderer Berücksichtigung der letzten Änderungen; insbesondere:
- Beihilfeberechtigung und Berücksichtigungsfähigkeit
  - Grundsätze für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen (§ 5)
  - Leistungsteil der HBeihVO (§§ 6 bis 14), insbesondere Beihilfe zu Kosten
    - (zahn)ärztlicher Behandlungen
    - von Arznei- und Hilfsmitteln
    - von Heilbehandlungen
    - einer Pflege
    - einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur
    - in Geburts- oder Todesfällen
  - Bemessung der Beihilfe
  - Verfahrensregelungen
  - Grundzüge der Beihilfe zu Pflegekosten (einschließlich Heimkosten)
- Dauer: 12 Stunden  
 Zeitplan: 29. Oktober, 5. November 1997  
 Dozent: Herr Nitze
- F 03-18**  
 Wiesbaden  
 Zielgruppe: **Reisekostenrecht**  
 Bedienstete, die mit Erstattungsanträgen aus diesem Rechtsgebiet befaßt sind
- Schwerpunkte: Hessisches Reisekostengesetz, dargestellt anhand von Problemfeldern und unter Berücksichtigung von Rechtsänderungen und neuerer Rechtsprechung, insbesondere
- Begriff des Dienstgeschäfts und der Dienstreise
  - Genehmigung von Dienstreisen
  - Erstattungsregelungen (z. B. Fahrkostenersatz, Tage- und Übernachtungsgeld)
  - Kürzungsvorschriften (z. B. §§ 12, 16, 17 HRKG)
  - Abfindung bei Fortbildungsreisen
  - Hessische Auslandsreisekostenverordnung
  - Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen
  - Anerkennung privater Kraftfahrzeuge zur dienstlichen Benutzung und Abfindung mit Wegstreckenentschädigung
  - Versteuerung von Reisekostenvergütung
- Dauer: 12 Stunden  
 Zeitplan: 26. November, 3. Dezember 1997  
 Dozent: Herr Nitze
- F 03-19**  
 Wiesbaden  
 Zielgruppe: **Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht**  
 Mitarbeiter/innen, die mit Erstattungsanträgen aus diesem Rechtsgebiet befaßt sind
- Schwerpunkte: Hessisches Umzugskostengesetz; insbesondere:
- Zusage der Umzugskostenvergütung
  - Beförderungsauslagen, Ersatz von Reisekosten
- Mietentschädigung  
 — Pauschvergütung  
 Hessische Trennungsgeldverordnung; insbesondere
- Trennungsreise- und Trennungstagegeld (§§ 3, 4 HTGV) und dessen Kürzung nach § 4 HTGV
  - Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (einschl. Anrechnungsregelung nach § 6 Abs. 1 HTGV)
  - Sondervorschriften für Berechtigte in Ausbildung
  - Versteuerung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld
- Dauer: 6 Stunden  
 Zeitplan: 10. Dezember 1997  
 Dozent: Herr Nitze
- F 03-20**  
 Wiesbaden  
 Zielgruppe: **Beihilfeanspruch bei vollstationärer Pflege**  
 Mitarbeiter/innen, die mit Erstattungsanträgen aus diesem Rechtsgebiet befaßt sind
- Schwerpunkte: Beihilfeanspruch bei vollstationärer Pflege
- Dauer: 6 Stunden  
 Zeitplan: 19. März 1997  
 Dozent: Herr Nitze
- F 03-21**  
 Wiesbaden  
 Zielgruppe: **Das Zusatzversorgungssystem des öffentlichen Dienstes (kommunal)**  
 Sachbearbeiter/innen in der Personalverwaltung
- Schwerpunkte:
- Sinn der Zusatzversorgung, Anspruch auf Versorgung
  - Versicherungspflicht, Beginn und Beendigung
  - Versicherungsarten
  - Finanzierung der Versicherungseinrichtungen, zv-pflichtige Entgelte, Regel- und Sonderentgelte, Entgeltmeldungen und Berichtigungen, Jahresumlagerrechnung
  - Abmeldung im Rentenfall, Rückrechnungszeiträume im Sinne des BAT/BMT-G, Beantragung von Rentenleistungen
  - Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen
    1. Anspruchsvoraussetzungen, Wartezeit, Versicherungsfall
    2. Versicherungsrenten (Mindestversorgungsrenten)
    3. Versorgungsrenten
    4. Hinterbliebenenrenten
    5. Sterbegelder
- Die Fortbildungsveranstaltung basiert auf der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände Wiesbaden, der VersTV-G, Randbereich der RVO unter Verwendung von Musterfällen.
- Dauer: 12 Stunden  
 Zeitplan: 17./18. Juli 1997  
 Dozent: Herr Wirth
- F 03-22**  
 Wiesbaden  
 Zielgruppe: **Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Rentenbezugs**  
 Mitarbeiter/innen im Personalwesen und Personalsachbearbeiter/innen, Personalratsmitglieder, Frauenbeauftragte sowie interessierte Kollegen/innen (insbesondere aus der Landesverwaltung)
- Schwerpunkte:
- Einführung
  - Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Rentenbezugs
    1. Zeitpunkt des Ausscheidens
    2. Tarifrrechtliche und dienstrechtliche Auswirkungen
    3. Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers bei der Rentenantragstellung
    4. (Weiter-)Beschäftigung von Rentenempfängern

5. Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei rückwirkender Rentenbewilligung
- Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (Bereich Bund/Länder)
1. Grundzüge des Versorgungs TV und der VBL-Satzung
  2. Leistungen der VBL
  3. Ausfüllen der Vordrucke
- Dauer: 12 Stunden  
Zeitplan: NN  
Dozent: Herr Zeiger u. a.
- F 03-23**  
Wiesbaden  
Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen in der Personalverwaltung  
Schwerpunkte: **Änderungen im Renten-, Versicherungs- und Beitragsrecht**
- Die neue Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit
  - Die Anhebung der Altersgrenze für Frauen
  - Die Anhebung der Altersgrenze für langjährige Versicherte
  - Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitigem Bezug einer Altersrente
- Änderungen im Versicherungs- und Beitragsrecht**
- Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung
  - Kürzung und neue Bewertung der beruflichen Ausbildung
  - Versicherungspflicht der Studenten
  - Neue Beitragsberechnung bei gekürzter Arbeitslosenhilfe
- Änderungen im Reha-Bereich**
- Ausschluß älterer Versicherter
  - Dauer der Reha-Maßnahme/Wiederholung
  - Erhöhung der Zuzahlungsbeträge
  - Kürzung des Übergangsgeldes
- Dauer: 6 Stunden  
Zeitplan: 21. März 1997  
Dozent: Herr Höfner
- F 03-24**  
Wiesbaden  
Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiter/innen, die fundierte Grundkenntnisse im Beamtenversorgungsrecht haben und sich zu Reformvorhaben einen Überblick verschaffen wollen.
- Schwerpunkte: — Rechtsfolgen aus dem Reformgesetz  
— Konsequenzen aus dem Bundesversorgungsbericht  
— Möglichkeiten und Grenzen zur Entwicklung der Beamtenversorgung  
— Fallstudie  
— Schlußfolgerungen für die Lebensperspektive, für die Personalplanung und Hinweise auf organisatorische Maßnahmen
- Dauer: 8 Stunden  
Zeitplan: NN  
Dozentin: NN
- F 03-25**  
Wiesbaden  
Zielgruppe: Personalratsmitglieder, insbesondere neugewählte, Personalsachbearbeiter/innen ohne Erfahrung in der Arbeit mit dem HPVG (da die Gruppe maximal 18 Personen umfassen soll, werden bei Bedarf weitere Veranstaltungen angeboten)
- Schwerpunkte: **Praktische Anwendung des HPVG:**
- Geschäftsführung des Personalrats
  - Allgemeine Aufgaben des Personalrats
  - Jugend- und Auszubildendenvertretung
  - Grundzüge der Beteiligung
- Stellung, Rechte und Pflichten des Personalrats
- Personalversammlung
- Arbeitstechniken:**
- Vorbereitung von Sitzungen und Beschlüssen
  - Ideensammlung, verschiedene Techniken
- Kommunikation:**
- Gesprächs-/Redestrategien
  - Selbstwahrnehmung/Fremdwahrnehmung
  - Feedback-Regeln
- Präsentation:**
- Infos, Reden, Visualisieren
  - Gestaltung von Personalversammlungen
- Dauer: 24 Stunden  
Zeitplan: 21.—23. Juli 1997  
Dozent: Herr Schneider
- F 03-26**  
Wiesbaden  
Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen in der Personalverwaltung  
Schwerpunkte: **Das Personalaktenrecht**
- Personalaktenbegriff
  - Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen in der Praxis
  - Konkretisierung der Regelungen über das Personalaktenrecht durch hierzu ergangene Verwaltungsvorschriften
  - Einzelfälle/Problemfälle
- Dauer: 6 Stunden  
Zeitplan: 14. April 1997  
Dozentin: Frau Michel-Herrlich
- F 03-27**  
Wiesbaden  
Zielgruppe: Bedienstete, die im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit Kindergeldfragen befaßt sind
- Schwerpunkte: — Anspruchsberechtigte und zu berücksichtigende Kinder (materielles Recht nach dem Einkommensteuergesetz)  
— Beginn und Ende des Anspruchs  
— Verfahrensregelung nach der Abgabenordnung (Antrag, Auskunftspflicht, Bescheide, Zahlungsweise, Rechtsweg)  
— Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete
- Dauer: 12 Stunden  
Zeitplan: 18./25. April 1997  
Dozent: Herr Eske
- F 03-28**  
Wiesbaden  
Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger und andere Interessenten/innen
- Schwerpunkte: Es handelt sich bei den inhaltlichen Angeboten um jeweils in sich abgeschlossene Themenblöcke. Je nach Umfang des Themas sind ein oder zwei Vormittage angesetzt.  
Es werden Rechtsfragen behandelt und der praktische Umgang mit ihnen geübt.  
Auch im Jahre 1997 werden die Schwerpunkte durch die zahlreichen Änderungen der Jahre 1995/96 gesetzt, die noch immer zahlreiche Irritationen verursachen (Pflegeversicherung, SH-Reformgesetz). Der Informationsbedarf der Praxis ist ungebrochen. Bei Bedarf können aber auch Ersatztermine vereinbart werden.
1. Zuständigkeit und Kostenerstattung zwischen Sozialhilfeträgern
  2. Änderungen durch das Sozialhilfe-Reformgesetz
  3. Hilfe für Ausländer
  4. Hilfe zur Pflege und Pflegeversicherungsgesetz
  5. Ansprüche gegen Dritte
  6. Grundzüge des Mietrechts, Kosten der Unterkunft, Mietrückstand
- Themen: (inhaltliche Erläuterung siehe nachfolgende Seiten)

7. Einsatzgemeinschaften und eheähnliche Gemeinschaften
8. Ansprüche gegen Hilfeempfänger/innen
9. Hilfen in besonderen Lebenslagen
10. Einsatz von Vermögen
11. Heranziehung zum Unterhalt
12. Datenschutz

#### Inhaltliche Übersicht über die Themen

##### 03-28.1. Zuständigkeiten und Kostenerstattung

Die Häufigkeit von Auseinandersetzungen zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern ist ein Beweis für die Notwendigkeit einer Auffrischung und Vertiefung von Kenntnissen. Das FKPG hat im Jahre 1993 Änderungen gebracht, die zu einigen Irritationen führten und noch führen. Des Umfangs der Änderungen und der durch sie verursachten Verunsicherung wegen findet die Fortbildung an jeweils zwei Tagen statt. Es sind folgende Themen vorgesehen:

- Einführung in die Zuständigkeit (örtliche und sachliche Zuständigkeit)
- Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit und Grenzfälle (Anwesenheit und Bemessung der Hilfe etc.)
- Weiterbestehen der örtlichen Zuständigkeit (§ 97 Abs. 1 Satz 2 BSHG)
- Örtliche Zuständigkeit nach § 97 Abs. 2 BSHG (gewöhnlicher Aufenthalt)
- Örtliche Zuständigkeit bei Inhaftierung und für Bestattungskosten
- Sachliche Zuständigkeit (§ 100 BSHG) und Änderung durch Landesrecht
- Kostenerstattung nach § 103 Abs. 1 und § 103 Abs. 3 BSHG
- Der gewöhnliche Aufenthalt (gA), seine Bedingungen und Grenzen
- Probleme beim Vergleich von Spruchstellenpraxis („bis auf weiteres“) und Legaldefinition in § 30 SGB-I („nicht nur vorübergehend“)
- Typische Fehler (z. B. gA in Einrichtungen — kein gA in Haft und § 109 BSHG)
- Anstaltspflegebedürftigkeit bei typischen Problemfällen (Mutter und Kind im Frauenhaus bzw. der Mutter-Kind-Einrichtung)
- Kostenerstattung nach §§ 102 ff. SGB-X zwischen Sozialhilfeträgern
- Kostenerstattung bei Umzug mit und ohne Beteiligung des SHTr
- Voraussetzungen des Anspruchs bei Übertritt aus dem Ausland
- Ausschluß des Anspruchs bei Asylbewerbern (§ 108 Abs. 6 BSHG)
- Kostenerstattung nach § 108 BSHG für Flüchtlinge aus Bosnien
- Sonstige formelle Besonderheiten (§§ 111, 112, 113 SGB-X)
- Übergangsregelung für Altfälle

Dies ist nur ein beispielhafter Katalog. Es können aus dem Kreis der Teilnehmer/innen aktuelle Themen vorgetragen und behandelt werden.

- 1.1. Dienstag, 4. und 11. März 1997
- 1.2. Dienstag, 2. und 9. September 1997

##### 03-28-2. Änderungen durch das Sozialhilfe-Reformgesetz

Das am 1. August 1996 in Kraft getretene Gesetz zur Reform der Sozialhilfe, bringt teilweise erhebliche Änderungen und leider auch Unklarheiten. Die Fortbildung wird sich mit den wesentlichen Änderungen befassen und dabei insbesondere folgende Schwerpunkte behandeln:

- Annäherung § 5 BSHG an § 16 SGB-I durch Geltung der Kenntnis bei anderen Trägern
- Beschränkung der Einsatzgemeinschaften in § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 28 BSHG (damit Wegfall der überlappenden Einsatzgemeinschaft)

Zeitplan:

- Verpflichtung der Amtsgerichte zur Meldung nach § 15 a BSHG mit problematischen Einschränkungen
- Scheinbare Präzisierung des § 25 Abs. BSHG
- Vererbbarkeit von HzPfl und EinglHilfe durch Änderung des § 28 BSHG
- Hilfe zur Pflege
- Übergang des Auskunftsanspruches durch Änderung des § 91 BSHG und Möglichkeiten einer sog. Stufenklage (Unterhalt)
- Beschränkungen bei § 76 Abs. 2 a und Auswirkungen bei HbL und Unterhalt
- Modifizierung des Bagatellbetrages nach § 111 BSHG
- Auskunftspflicht der Personen „nach“ § 16 BSHG
- Interner Datenabgleich bei den Sozialhilfeträgern
- Verzinsung von Erstattungsansprüchen nach §§ 102 ff. SGB-X

Das ist ein nicht vollständiger Katalog. Da das hier behandelte Gesetz noch völlig neu ist, ist es möglich, daß sich die Schwerpunkte ändern. Selbstverständlich werden auch Themen behandelt, die aus dem Kreis der Teilnehmer/innen vorgeschlagen werden.

- 2.1. Dienstag, 18. Februar 1997
- 2.2. Dienstag, 15. April 1997
- 2.3. Dienstag, 10. Juni 1997

Zeitplan:

##### 03-28.3. Hilfe für Ausländer

Das Asylbewerberleistungsgesetz und die wiederholte Änderung des § 120 BSHG verursachen einen Erörterungsbedarf, insbesondere wegen einiger Beschlüsse und Urteile der Verwaltungsgerichte, die eine verwirrende Meinungsvielfalt aufzeigen. Folgende Themen sind vorgesehen:

- Beschränkung der Ansprüche für Asylbewerber
- Besonderheiten bei Anspruch nach dem AsylbLG mit entsprechender Anwendung des BSHG; Rechtsprechung des HessVGH in Kassel
- Tragweite der vorrangigen Vorschriften des AsylbLG auch in Fällen der Berechtigten nach § 2 AsylbLG (z. B. Zuständigkeit)
- Beschränkungen der Ansprüche für sonstige Ausländer
- Ausnahmen und Härtefälle
- Bedingter Vorsatz (Einreise wegen SH-Gewährung)
- Europäisches Fürsorgeabkommen und sonstige Abkommen
- Verfahren bei „unerlaubtem Aufenthalt“ (Duldung für einen anderen Bereich)

Der Katalog ist nur beispielhaft. Es können aus dem Kreis der Teilnehmer/innen aktuelle Fragen vorgetragen und behandelt werden.

- 3.1. Dienstag, 25. Februar 1997
- 3.2. Dienstag, 7. Oktober 1997

Zeitplan:

##### 03-28.4. Pflegeversicherungsgesetz (PflegeVG)

Das Pflegeversicherungsgesetz ist am 1. April 1995 in Kraft getreten und hat auch schon erhebliche Probleme produziert. Klärungs- und Regelungsbedarf besteht insbesondere dort, wo Ansprüche nach dem PflegeVG und dem BSHG konkurrieren und sich ergänzen. Für den Bereich der stationären Pflege ist das Gesetz am 1. Juli 1996 in Kraft getreten. Hier versprechen einige schwer nachvollziehbare Passagen in den bereits existierenden Pflegebedürftigkeitsrichtlinien Probleme. Es gibt einen erheblichen Erörterungsbedarf zu den Ansprüchen nach dem Pflegeversicherungsgesetz, den neuen Vorschriften über die Hilfe zur Pflege nach dem BSHG und den Übergangsvorschriften. Folgende Themen sind vorgesehen:

- Strukturprinzipien, Voraussetzungen und Leistungen nach den PflegeVG

- Richtlinien der Pflegekassen
- Kritischer Vergleich PflegeVG und BSHG. Gegenüberstellung der scheinbar gleichen Leistungen und der systematischen Unterschiede
- Weitere Sozialhilfe für geringere Pflegebedürftigkeit
- Übergangsregelungen und Besitzstandswahrung für Altfälle
- Stationäre und teilstationäre Pflege
- Probleme bei der Bewertung des Pflegebedarfs durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) hinsichtlich der aktivierenden Pflege, des Kommunikations- und des Pflegebedarfs bei psychischen Krankheitsbildern.

Zeitplan:

4.1. Dienstag, 1./8. Juli 1997

**03.28.5. Ansprüche gegen Dritte**

Die Fortbildung soll zwar die üblichen Inhalte und Methoden beschreiben, aber auch auf Besonderheiten und typische Fehler aufmerksam machen. Insbesondere können das falsche Ansprechpersonen (Ersatzanspruch bei Anwälten etc.) sein oder die Nichtübereinstimmung von Verursacher der Überzahlung und Empfänger der Hilfe. Vorgesehen sind folgende Themen:

- Überleitung § 90 BSHG
- Gesetzlicher Anspruchsübergang §§ 115, 116 SGB-X (§ 91 BSHG siehe Unterhalt)
- Kostenerstattung nach §§ 102 ff. SGB-X
- Kostenersatz nach § 92 c BSHG
- Ungerechtfertigte Bereicherung (z. B. Miete nach Auszug)

Das ist nur ein beispielhafter Katalog. Es können auch aktuelle Themen aus der Alltagsarbeit der Teilnehmer/innen erörtert werden.

Zeitplan:

5.1 Dienstag, 22. Juli 1996

**03-28.6. Grundzüge des Mietrechts, Kosten der Unterkunft, Mietrückstand**

Seinen Schwerpunkt wird das Thema zwar bei der Behandlung der Unterkunftskosten im Rahmen der Sozialhilfe haben. Insbesondere die Übernahme von Mietrückständen wird ausführlich behandelt (§ 15 a BSHG). Es werden aber auch die bürgerrechtlichen Grundzüge des Mietrechts dargestellt, mindestens soweit sie für die Sozialhilfe von Bedeutung sind.

- Rechte und Pflichten aus Mietvertrag; Untermietverhältnis
- Was darf als Betriebskosten (Nebenkostenabrechnung) auf Mieter umgelegt werden? Was darf nicht umgelegt werden?
- Voraussetzungen für die zulässige Erhöhung der Miete
- Fristgemäße und fristlose Kündigung. Kündigungsschutz
- Kosten der Unterkunft in der Sozialhilfe; Maßstab für Angemessenheit
- Umgang mit Unangemessenheit
- Kautions, Maklergebühr, Renovierung (insb. Abgangsrenovierung)
- Räumungsklagen und Möglichkeiten der Erhaltung des Wohnraumes
- Zusammenarbeit mit den Gerichten

Das ist nur ein beispielhafter Katalog. Das Thema ist neu im Programm. Falls die Teilnehmer/innen andere Schwerpunkte sehen, wird darauf eingegangen.

Zeitplan:

6.1 Dienstag, 22. April 1997  
 6.2 Dienstag, 24. Juni 1997  
 6.3 Dienstag, 14. Oktober 1997

**03-28.7. Einsatzgemeinschaften und eheähnliche Gemeinschaften**

In der täglichen Praxis wird zuweilen übersehen, daß aus einer Einsatzgemeinschaft Personen ausscheiden. Mißverständnisse entstehen auch durch eine manchmal unüberlegte Anwendung

dieses gebräuchlichen, formal aber nicht ganz zutreffenden Begriffs. Die Fortbildung wird daher Themen behandeln, die sich an diesen Schwierigkeiten orientieren.

- Voraussetzungen der Einsatzgemeinschaft („Bedarfsgemeinschaft“) bei HLU und HbL
- Überlappende Einsatzgemeinschaften (Großmutter — Mutter — Kind)
- Neuregelungen durch das Sozialhilfe-Reformgesetz
- Eheähnliche Gemeinschaft (§ 122 BSHG); Beweislast; neue Rechtsprechung
- Unterhaltsvermutung (§ 16 BSHG) und Mindestbeanspruchung (geldwerte Vorteile) bei Ablehnung; Beweislast
- Ausnahmen (z. B. Gefährdung der familiären Bindungen § 7 BSHG)
- Grenzen der Nachforschungen und Verbesserungen durch SH-Reform

Das ist nur ein beispielhafter Katalog. Die Fortbildung ist offen für die Behandlung aktueller Fälle, die von den Teilnehmer/innen vorgetragen werden.

Zeitplan:

7.1 Dienstag, 13. Mai 1997  
 7.2 Dienstag, 26. August 1997

**03-28.8. Ansprüche gegen Hilfeempfänger/innen**

Das in der Praxis übliche System von Überzahlungen unterschiedlichster Art und ihrer Tilgung, das nur selten die Zustimmung der Verwaltungsgerichte findet, hat seine wesentliche Ursache in Zwängen durch den Publikumsandrang und die zuweilen unzureichende Personalausstattung. Die Fortbildung soll Wege aufzeigen, wie dennoch ein praktikables und rechtlich tragbares System gefunden werden kann. Im einzelnen ist an folgende Themen gedacht:

- Kostenersatz nach § 92 a BSHG
- Kostenerstattung nach § 50 SGB-X
- Abgrenzung zwischen den beiden Ansprüchen, Fristen
- Aufrechnung § 25 a BSHG
- Überzahlungen und Vorschüsse (!); Darlehen
- Tilgung an der laufenden HLU
- Methodisches Vorgehen (Anhörung, VA, Vollstreckung)

Dies ist nur ein beispielhafter Katalog. Es können auch aktuelle Probleme aus der Praxis der Teilnehmer erörtert werden.

Zeitplan:

8.1 Dienstag, 23. September 1997

**03-28.9. Hilfen in besonderen Lebenslagen**

Die gesamte Struktur der Hilfen in besonderen Lebenslagen mit allen entscheidungserheblichen Merkmalen soll vermittelt werden. Das Fortbildungsangebot zu diesem Thema wendet sich auch an Teilnehmer/innen mit geringen Grundkenntnissen. Mit Hilfe von Musterfällen wird dargestellt, wie das System der Hilfen in besonderen Lebenslagen funktioniert. Dabei sollen folgende Themen behandelt werden:

- Die Abgrenzung der Hilfen sowie Rangfolgen
- Behandlung des Einkommens und Vermögens
- Ermittlung der Einkommensgrenzen und Vermögensfreigrenzen
- Einsatz des Einkommens und Vermögens
- Besonderheiten bei den einzelnen Hilfenarten
- Sachliche Zuständigkeit, vorläufige Hilfe nach Landesrecht und methodisches Vorgehen bei Ansprüchen gegen den LWV Hessen

Für die „Hilfe zur Pflege“ wird unter dem Titel „Pflegeversicherungsgesetz“ (Ziffer 4) ein besonderes Fortbildungsangebot unterbreitet.

Es ist im übrigen daran gedacht, auf die Interessen und Bedürfnisse der Teilnehmer/innen einzugehen und auch Themen zu behandeln, die von ihnen „angemeldet“ werden. Dies bedeutet: Der

vorstehende Katalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zeitplan: 9.1 Dienstag, 4. November 1997

**03-28.10. Einsatz von Vermögen**

Das Thema wird an Bedeutung gewinnen. Es ist erheblich umfangreicher, als ein erster Blick vermuten läßt. Eine ganze Reihe von Besonderheiten bleiben weitgehend unberücksichtigt, weil falsche Vorstellungen von der Tragweite des § 88 BSHG bestehen. Einen ersten Überblick soll die folgende Themenauswahl aufzeigen:

- Begriff des Vermögens und Abgrenzung vom Einkommen
- Abgrenzung zu verwandten Bereichen (Rückforderung, Schenkung, Aufgabe Wohnrecht und Entschädigung)
- Systematik: Verwertbarkeit, Schonung, Härte, Darlehen
- Schonvermögen § 88 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 BSHG
- Schonung Hausgrundstück, Abweichungen vom Regelfall, Mehrfamilienhaus und Härtefälle
- Schonung Barvermögen; Abweichungen von den Freigrenzen. Ausweg bei unklarer Regelung im Gesetz (überwiegender Unterhalt)
- Bausparguthaben als Vermögen, Prämien-schädlichkeit und Schonung
- Lebensversicherungen (Rückkaufswert) als Vermögen. Angemessenheit und Schonung
- Kraftfahrzeug als Vermögen, Härte und Unwirtschaftlichkeit im Spiegel der Rechtsprechung. Schonung des Veräußerungserlöses.
- Nachzahlungen und Rücklagen als Vermögen (Schmerzensgeld, Grundrenten, Conterganrenten). Moralische Aspekte und Lösungsansätze bei Nachzahlungen von Sozialhilfe über der Vermögensfreigrenze (!).
- Verhinderung der sofortigen Verwertbarkeit und Darlehen

Aus dieser Auflistung ist erkennbar, daß die Fortbildung sich nicht starr an das Konzept „Vermögen“ hält, sondern auch verwandte Gebiete behandelt, soweit sie üblicherweise im Zusammenhang mit der Vermögensprüfung auftreten; schon um vom Vermögen im eigentlichen Sinne abzugrenzen.

Zeitplan: 10.1. Dienstag, 27. Mai 1997  
10.2. Dienstag, 28. Oktober 1997  
10.3. Dienstag, 2. Dezember 1997

**03-28.11. Heranziehung zum Unterhalt**

Noch mehr als bisher wird es erforderlich sein, die formalen Bedingungen bei der Heranziehung zum Unterhalt einzuhalten. Die Zivilgerichte prüfen nicht von Amts wegen, sondern reagieren nur auf das Vorbringen der Beteiligten, das schlüssig sein und rechtzeitig erfolgen muß. Diese Fortbildung wird daher die Darstellung methodischer Bedingungen und die unterschiedlichen Berechnungen umfassen. Folgende Themen sind vorgesehen:

- Anspruchsübergang — Verfahren bei Hilfeempfängern und Unterhaltspflichtigen (Rechtswahrungsanzeige, Prüfung, Information, Klage)
- „Treuhandrisiko Rückübertragung“
- Gebot, Zwangsgeldandrohung und Zwangsgeldverhängung, § 116 BSHG
- Übergang Auskunftsanspruch; wie funktioniert eine Stufenklasse?
- Änderungen durch das Sozialhilfe-Reformgesetz
- Unterhaltsklage bei fortgesetzter Weigerung trotz Zwangsgeldes
- Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens bei Ehegatten- und Kindesunterhalt
- Berechnungen bei nicht gesteigerter Unterhaltspflicht

- Berechnungen bei gesteigerter Unterhaltspflicht
- Berechnungen des zivilrechtlichen Anspruchs nach der Düsseldorfer Tabelle
- Ersatzhaftung, insbesondere bei schwieriger oder unmöglicher (Auslandsaufenthalt). Prüfung der Leistungsfähigkeit einzelner Verpflichteter
- Härtefälle und Verwirkungstatbestände
- Ausschluß bestimmter Gruppen (z. B. § 72, § 91 Abs. 3 BSHG)

Der Katalog ist nicht vollständig. Es können aus dem Kreis der Teilnehmer/innen aktuelle Fälle aus dem eigenen Bereich vorgetragen und behandelt werden.

Zeitplan: 11.1. Dienstag, 18. und 25. November 1997

**03-28.12. Datenschutz**

Der Datenschutz verdient Respekt, aber auch eine pragmatische Einstellung, wenn man im Spannungsfeld zwischen „informeller Selbstbestimmung“ und den gleichen Personenkreis betreffenden Wunsch nach „unbürokratischer Verwaltung“ den richtigen Weg finden will. Es ist ein sensibler Bereich, dem zuweilen alte Gewohnheiten im Wege stehen. Themen sollen sein:

- Grundlagen des Datenschutzes
- Einwilligung Betroffener
- Gesetzliche Offenbarungstatbestände
- Besonders schutzwürdige Daten (z. B. ärztliche Gutachten) und Strafgesetzbuch
- Aktenübersendung (unverzichtbar oder Gewohnheit)
- Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren bei Existenz fremder Daten (z. B. Unterhaltspflichtige)
- Funktionaler (interner) Datenschutz
- Datenabgleich nach § 117 BSHG (von der Herausgabe einer entspr. VO abhängig)

Der vorstehende Katalog ist nur beispielhaft. Es besteht Gelegenheit, Fälle aus der eigenen Praxis der Teilnehmer/innen Fälle vorzutragen und zu erörtern.

Zeitplan: 12.1. Dienstag, 9. Dezember 1997

F 03-29  
Wiesbaden  
Zielgruppe:

**Einführung in das Gewässerschutzrecht**

Mitarbeiter/innen von kommunalen und staatlichen Behörden, in deren Aufgabenbereich Gewässerschutz von Bedeutung sein kann.

- Schwerpunkte:
- Problemdarstellung
  - Rechtsgrundlagen
  - Ziele und Grundsätze des Gewässerschutzes
  - Nutzung und Schutz oberirdischer Gewässer
  - Nutzung und Schutz des Grundwassers
  - Abwasser- und Grundwasserabgabe
  - Behördenzuständigkeit und Verfahren

Dauer: 18 Stunden  
Zeitplan: 22., 29. September, 6. Oktober 1997  
Dozentin: Frau Merkel

F 03-30  
Wiesbaden  
Zielgruppe:

**Einführung in das Naturschutzrecht**

Mitarbeiter/innen von kommunalen und staatlichen Behörden, in deren Aufgabenbereich Natur- und Landschaftsschutz von Bedeutung sein kann.

- Schwerpunkte:
- Problemdarstellung
  - Rechtsgrundlagen
  - Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
  - Landschaftsplanung
  - Allgemeiner Gebietsschutz: Eingriffsregelung
  - Besonderer Biotop- und Flächenschutz

— Artenschutz  
 — Behördenzuständigkeit und Verfahren  
 — Verbandsbeteiligung und -klage

Dauer: 18 Stunden  
 Zeitplan: 9., 16., 23. Juni 1997  
 Dozentin: Frau Merkel

**F 03-31 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**  
 Wiesbaden — **KRW/Abfg** —  
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen von kommunalen und staatlichen Behörden

Schwerpunkte: — Historie: von der unregelmäßigen Abfallbeseitigung über das erste Abfallgesetz des Bundes bis zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes von 1994/96  
 — Europäisches Abfallrecht, Abfallrecht des Bundes, Länderabfallgesetze, Abfallsatzungen der Kommunen - Regelungsinhalte und Verhältnis zueinander  
 — die Bedeutung des Abfallbegriffs  
 — das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz von 1994/96 mit seinen wesentlichen Regelungen  
 — Organisation der Abfallentsorgung/ Grundzüge der Kreislaufwirtschaft  
 — Aufgaben der Abfallerzeuger und Besitzer  
 — Aufgaben der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften  
 — Produktverantwortung  
 — Überwachung und Eigenkontrolle und seinen Verordnungen bzw. Verordnungsermächtigungen  
 — Verpackungsverordnung  
 — Elektronikschrottverordnung  
 — besonders überwachungsbedürftige Abfälle  
 — Abfallwirtschaftskonzepte, Abfallbilanzen  
 — Transportgenehmigung  
 — Das Hessische Abfallgesetz mit seinen wesentlichen Regelungen und Verordnungen  
 — Verwaltungsvereinbarungen des Bundes und der Länder  
 — TA-Abfall  
 — TA-Siedlungsabfall  
 — Anforderungen an Entsorgungskonzepte  
 — Anforderungen an Entsorgungsanlagen  
 — Überwachungs- und Eigenkontrollvorschriften  
 — Genehmigungsverfahren für abfallwirtschaftliche Anlagen, Investitionsbeschleunigungsgesetz  
 — Kommunale Regelungsmöglichkeiten  
 — A und B-Zwang, Gebührengestaltung  
 — Verpachtungssteuer

Dauer: 18 Stunden  
 Zeitplan: 16., 23., 30. April 1997  
 Dozent: Herr Berlitz

**F 03-32 Datenschutz**  
 Wiesbaden  
 Zielgruppe: Datenschutzbeauftragte, Dienststellenleiter, Bedienstete, in deren Aufgabenbereich der Datenschutz eine zunehmend größere Rolle spielt

Schwerpunkte: — Funktion und Systematik der Datenschutzgesetze  
 — Das Hessische Datenschutzgesetz und der bereichsspezifische Datenschutz  
 — Bestellung der behördlichen Datenschutzbeauftragten  
 — Probleme der Anwendung datenschutzrechtlicher Vorschriften — Diskussion anhand von Beispielen aus der Praxis

— Rechte der Betroffenen  
 — Datensicherung

Dauer: 16 Stunden  
 Zeitplan: 24. September/1. Oktober 1997  
 Dozent: Herr Groh

**F 04-01 Die Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes in der Praxis**  
 Wiesbaden  
 Zielgruppe: Personalleiterinnen und Personalleiter, Personalrätinnen und Personalräte, Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter, Frauenbeauftragte, Mitarbeiterinnen der Gleichstellungsstellen, interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung

Schwerpunkte: — Aufstellung von Frauenförderplänen  
 — Anwendung der Rahmenbedingungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes  
 — Bestellung der Frauenbeauftragten  
 — Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes

Bitte teilen Sie bei der Anmeldung zu diesem Seminar mit, wie lange Sie sich schon mit dem HGLG beschäftigen bzw. wie lange Sie schon die Position der Frauenbeauftragten ausüben, damit die Veranstaltung entsprechend konzipiert werden kann.

Dauer: 8 Stunden  
 Zeitplan: 15. Mai 1997  
 Dozentin: Frau Böhme

**F 04-02 Die rechtliche Stellung der Frauenbeauftragten**  
 Wiesbaden  
 Zielgruppe: Vorrangig Frauenbeauftragte, aber auch Sachbearbeiter/innen mit Personalverantwortlichkeit und Mitglieder von Personalvertretungen

Schwerpunkte: — Rechte und Pflichten von Frauenbeauftragten  
 — Widerspruchsrecht der Frauenbeauftragten mit praktischen Übungen  
 — Umsetzung des Frauenförderplans

Bitte teilen Sie bei der Anmeldung zu diesem Seminar mit, wie lange Sie sich schon mit dem HGLG beschäftigen bzw. wie lange Sie schon die Position der Frauenbeauftragten ausüben, damit die Veranstaltung entsprechend konzipiert werden kann.

Dauer: 8 Stunden  
 Zeitplan: 28. Mai 1997  
 Dozentin: Frau Böhme

**F 04-03 Jetzt kommen die Frauen! Durchsetzungsstrategien für Frauen am Arbeitsplatz**  
 Wiesbaden  
 Zielgruppe: Alle interessierten Frauen, die im öffentlichen Dienst — gleich an welcher Stelle — beschäftigt sind

Der Konkurrenzkampf am Arbeitsplatz wird immer härter: Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz lockt die Männer aus der Reserve; gleichzeitig wird an allen Ecken und Enden gespart, Personal wird abgebaut

Schwerpunkte: — Wie kann die Frau in dieser Situation ihre Arbeitsmotivation behalten oder gar steigern?  
 — Wie kann sie ihre eigenen Interessen wahrnehmen und vertreten?  
 — Wie kann sie mit Ängsten, den Arbeitsplatz zu verlieren, oder in einem Bewerbungsverfahren zu unterliegen, umgehen?  
 — Wie wirken Konkurrenz und Mobbing auf sie?  
 — Anhand spezieller Arbeitsplatzsituationen werden Probleme diskutiert und Lösungsansätze im Rollenspiel erprobt.

Das Seminar ist für maximal zwölf Teilnehmerinnen vorgesehen; Videoeinsatz ist geplant; auf besondere Wünsche der Teilnehmerinnen kann eingegangen werden.

- Dauer: 24 Stunden  
Zeitplan: 15., 22., 29. April 1997  
Dozentin: Frau Dr. Ringling
- F 04-04  
Wiesbaden **Frau und Sucht**  
Zielgruppe: Frauen in Vorgesetztenfunktionen, Personalrätinnen, Frauenbeauftragte, sonst interessierte Frauen und Männer, die im öffentlichen Dienst tätig sind
- Schwerpunkte: Gibt es typisch weibliche Süchte und ein typisch weibliches Suchtverhalten? — Ja!  
In dieser Fortbildungsveranstaltung wird ein Überblick über folgende Suchtkrankheiten gegeben:  
— Medikamentenabhängigkeit  
— Alkoholabhängigkeit  
— Co-Abhängigkeit  
Es wird über die Entstehung und den Verlauf dieser Süchte gesprochen. Therapiemöglichkeiten werden aufgezeigt. Weiterhin wird die „heimliche Sucht, gebraucht zu werden“ thematisiert. Die Veranstaltung ist für maximal 18 Teilnehmer/innen vorgesehen. Meldungen von interessierten Frauen werden vor anderen berücksichtigt. Auf spezielle Wünsche der Teilnehmer/innen kann eingegangen werden. So können z. B. auch Eßstörungen thematisch behandelt werden.
- Dauer: 16 Stunden  
Zeitplan: 4./5. Juni 1997  
Dozentin: Frau Dr. Ringling
- F 04-05  
Wiesbaden **Rhetorik und Kommunikation für Frauen**  
Zielgruppe: Frauen in Nicht-Führungspositionen  
Schwerpunkte: — Problembesprechung  
— Gesprächsverhalten von Männern und Frauen  
— Überwindung von Ängsten und Redehemmungen  
— Selbstsicherheitstraining  
— Körpersprache (nonverbale Kommunikation)  
— praktische Übungen
- Dauer: 16 Stunden  
Zeitplan: 3./4. Dezember 1997  
Dozentin: Frau Dipl.-Psych., Dipl.-Päd. Böttcher
- F 05-01  
Wiesbaden **Fortbildung der Registratoren**  
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen in der Schriftgutverwaltung aus dem kommunalen und staatlichen Bereich  
Schwerpunkte: — Verwaltungsaufbau  
— Verwaltungshandeln  
— Schriftgutverwaltung  
— Ordnungssysteme  
— Aktenplan  
— Aktenverzeichnis  
— Moderne Speichertechnologien  
— Moderne Registraturmittel
- Dauer: 36 Stunden  
Zeitplan: Herbst 1997  
Dozenten: Frau Hofmann, Herr Dr. Eiler, Herr Friedrich
- F 05-02  
Wiesbaden **Rationelle Arbeitstechniken**  
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen aus allen Verwaltungsbereichen  
Schwerpunkte: — Arbeitsplanung und Arbeits(un)zufriedenheit als Grundlagen effektiver Arbeit  
— Konstruktiver Umgang mit der Zeit (realistische Tagesplanung, Umgang mit „Zeitdieben“)  
— Setzen von Prioritäten (Wichtigkeit versus Dringlichkeit)  
— Schaffung einer optimalen Arbeitsumgebung  
— Merkmale guter Planung
- Verstehen und Behalten von Texten  
— praktische Übungen zu effektiver Kommunikation
- Dauer: 12 Stunden  
Zeitplan: 14./21. Mai 1997  
Dozent: Herr Hantschel
- F 05-03  
Wiesbaden **Grundseminar für Sekretärinnen**  
Zielgruppe: Nachwuchssekretäre/innen, Schreibkräfte  
Schwerpunkte: — Einführung in den Beruf der Sekretärin  
— Anforderung an die Sekretärin  
— Einsatz  
— Gute Umgangs- und Verhaltensformen  
— Arbeitstechniken im Sekretariat, z. B.:  
1. Telefonknigge  
2. Postbearbeitung  
3. Terminplanung  
4. Vorbereitung von Besprechungen  
5. rationelle Zeitplanung
- Ziel: Wichtige Grundlagen der Sekretariatstechnik sollen vermittelt bzw. vertieft werden, damit die tägliche Büroarbeit bewältigt werden kann. Im Umgang mit Vorgesetzten sowie mit Kolleginnen und Kollegen sollen die Teilnehmer/innen mehr Sicherheit gewinnen.
- Dauer: 16 Stunden  
Zeitplan: 15./16. Juli 1997  
Dozentin: Frau Schindler
- F 05-04  
Wiesbaden **Kommunikation und Konfliktbewältigung für Sekretärinnen**  
Zielgruppe: Sekretäre/innen, Schreibkräfte  
Schwerpunkte: — Konflikte im Umgang mit Vorgesetzten und Kollegen (Problembesprechung)  
— Grundlagen gestörter Kommunikation  
— Techniken der Gesprächsführung  
— Überwindung von Ängsten und Redehemmungen, Selbstsicherheitstraining  
— Angemessenes Gesprächsverhalten im Umgang mit Vorgesetzten bzw. Kollegen
- Dauer: 16 Stunden  
Zeitplan: 1./2. Juli 1997  
Dozentin: Frau Dipl.-Päd., Dipl.-Psych. Böttcher
- F 05-05  
Wiesbaden **Zeitgemäße Briefformulierung und rationelle Korrespondenz**  
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die ihren Briefstil auffrischen, verbessern und rationalisieren wollen  
Schwerpunkte: — Die aktuelle Briefform DIN 5008  
— Anschriften und Anreden  
— Formulierungen anhand von Wort-, Brief- und Textbeispielen  
— Stilkunde  
— Briefe zu besonderen Anlässen, z. B. Korrespondenz mit Bewerbern, Mahnbriefe, Zeugnismuster, Glückwunschbriefe
- Ziel: Die Teilnehmer/innen sollen in die Lage versetzt werden, stilistische und formale Neuerungen berücksichtigen zu können und häufige Stilfehler zu vermeiden. Durch zahlreiche Übungen soll versucht werden, ein Gefühl für Ausdruckskraft zu entwickeln.
- Dauer: 16 Stunden  
Zeitplan: 15./16. Oktober 1997  
Dozentin: Frau Schindler
- F 05-06  
Wiesbaden **Richtiges Telefonieren — Die „Visitenkarte“ Ihrer Verwaltung**  
Zielgruppe: Alle interessierte Mitarbeiter/innen der öffentlichen Verwaltung, die vom Telefon „ständig“ geplagt werden  
Schwerpunkte: — Überzeugendes Verhalten am Telefon  
— Positives Gesprächsklima  
— Mißverständnisse schaffen Mißverhältnisse  
— „Blickkontakt“ am Telefon

- Positive Ausdrucksweise — Sprechübungen  
 — Effektives Telefonieren  
 — Telefonnotizen  
 — Umgang mit schwierigen Gesprächspartnern  
 — Humorvolles über „Telefonsünden“  
 Dauer: 8 Stunden  
 Zeitplan: 11. Juni 1997  
 Dozentin: Frau Schindler
- F 05-07  
 Wiesbaden  
 Zielgruppe: Interessierte aus allen Bereichen der Verwaltung  
 Schwerpunkte: Eine moderne, vom typisch bürokratischen Stil befreite Sprache wird als Bindeglied zwischen Behörde und Kunde immer bedeutsamer. Zunächst wird es darum gehen, anhand von Beispielen mangelhafte Sprache zu erkennen. Auf der Grundlage des so entstehenden Fehlerkatalogs sollen dann Anforderungen an eine moderne Sprache erarbeitet werden, um anschließend in praktischen Übungen Beispieltex-te aus allen Bereichen des Verwaltungshandelns (Briefe, Formulare u. a.) zu verfassen.  
 Der Gebrauch von Hilfsmitteln (Duden, Literatur) soll ebenfalls thematisiert werden.  
 Anregungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind willkommen.  
 Dauer: 12 Stunden  
 Zeitplan: 20./27. November 1997  
 Dozent: Herr Lüpkes
- F 05-08  
 Gießen  
 Zielgruppe: Interessierte, die ihre Fähigkeit, Textinhalte zu verstehen, verbessern wollen  
 Schwerpunkte: Die Texte, die im Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit erfaßt werden müssen, sind für viele immer schwerer aufzunehmen. Nicht zuletzt wegen der stets komplizierter werdenden rechtlichen Grundlagen, aber auch infolge der Gewöhnung an die anschauliche Informationsvermittlung im Fernsehen, haben viele Leser/innen Probleme, die wichtigsten „Botschaften“ eines Textes schnell und exakt zu erfassen. Davon ausgehend, wird es um diese Schwerpunkte gehen:  
 — Mündliche und schriftliche Übungen zur Texterfassung an Beispieltex-ten, nicht nur aus dem Bereich der Verwaltung  
 — Das Ordnen von Textinformationen mit der modernen Methode des sogenannten mind-mappings  
 — Der Gebrauch von Hilfsmitteln  
 Dauer: 12 Stunden  
 Zeitplan: 7./14. Juli 1997  
 Dozent: Herr Lüpkes
- F 05-09  
 Wiesbaden  
 Zielgruppe: Interessenten/innen aus allen Bereichen  
 Schwerpunkte: Die erste Reform der Rechtschreibregeln seit 1909 reduziert die Zahl der Regeln um die Hälfte.  
 Die Unsicherheit über die neue Schreibweise ist groß. Welche alten Regeln gelten noch unangetastet, was kann man, was muß man schreiben?  
 Einige Neuerungen sind beim Schreiben von Texten ständig zu beachten. Vor allem diese Regeln sollen eingeübt werden:  
 — Groß- und Kleinschreibung  
 — Getrennt- und Zusammenschreibung  
 — Laute und Buchstaben (s-Schreibung, Zusammen-treffen von drei gleichen Buchstaben, Verdoppelung, Umlautschreibung, Vereinheitlichung von einzelnen Wörtern)  
 — Zeichensetzung (zwei neue Kommaregeln)  
 Dauer: 16 Stunden  
 Zeitplan: 28./29. April 1997  
 Dozentin: Frau Dipl.-Psych., Dipl.-Päd. Böttcher
- Die Schreibung von Fremdwörtern und die Wort-trennung am Zeilenende werden nur kurz besprochen werden.  
 Dauer: 8 Stunden  
 Zeitplan: 24. April 1997  
 Dozentin: Frau Heinz
- F 05-10  
 Wiesbaden  
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, zu deren Aufgabenbereich die Anfertigung von Protokollen in Sitzungen kommunaler Gremien gehört  
 Schwerpunkte: — Protokollarten  
 — Protokollführung  
 — Regeln und Techniken für die Abfassung von Protokollen  
 — Praktische Übungen  
 Dauer: 6 Stunden  
 Zeitplan: 23. Mai 1997  
 Dozent: Herr Fritz
- F 05-11  
 Wiesbaden  
 Zielgruppe: Interessierte aus allen Bereichen der Verwaltung  
 Schwerpunkte: Einführung in den Gegenstandsbereich  
 — Begriffsklärung und Zielsetzung von Rhetorik und Kommunikation  
 — Formen angewandter Rhetorik; Gemeinsamkeiten und Unterschiede  
 — Modelle der Kommunikation: gestörte und ungestörte Kommunikation  
(Freie) Rede und Vortragsgestaltung  
 Diese Veranstaltung beschäftigt sich mit dem Thema der Rede und Vortragsgestaltung. Anhand von praktischen Übungen, Fallbeispielen und Videoaufnahmen werden vor allem solche Aspekte behandelt, die beim Halten einer Rede und ihrer Vorbereitung von zentraler Bedeutung sind. Dazu gehören:  
 — Stimme  
 — Körpersprache  
 — Dialektische Mittel  
 — Abbau von Angst und Nervosität  
 — Rede, Redner und Zuhörer  
 — Rhetorische Mittel  
 — Sprache  
 — Vorbereitung, Aufbau und Ablauf  
 Dauer: 16 Stunden  
 Zeitplan: 24./25. März 1997  
 Dozentin: Frau Dipl.-Psych., Dipl.-Päd. Böttcher
- F 05-12  
 Wiesbaden  
 Zielgruppe: Vorzugsweise Teilnehmer des Kurses Rhetorik I  
 Schwerpunkte: Gespräche sind das A und O unserer täglichen Kommunikation, sowohl beruflich wie privat. Um so wichtiger ist es deshalb, Gespräche möglichst reibungslos bzw. „störungsfrei“ zu führen. In dieser Veranstaltung werden Techniken vorgestellt, besprochen und eingeübt, die für einen positiven Gesprächsverlauf unabdingbar sind. Dazu gehören u. a. folgende Schwerpunkte:  
 — Richtiges Zuhören  
 — Die Kunst des Schweigens  
 — Fragetechniken  
 — Widerstände beim Gesprächspartner  
 Dauer: 16 Stunden  
 Zeitplan: 28./29. April 1997  
 Dozentin: Frau Dipl.-Psych., Dipl.-Päd. Böttcher
- F 05-13  
 Wiesbaden  
 Zielgruppe: Aufbauseminar für Teilnehmer/innen der Kurse Rhetorik I und II  
 Schwerpunkte: Aufbaukurs Rhetorik und Kommunikation III: Diskussion und Verhandlung  
 Aufbauseminar für Teilnehmer/innen der Kurse Rhetorik I und II

- Schwerpunkte:** In dieser Veranstaltung sollen zwei Gesprächsstrategien, Diskussion und Verhandlung, besprochen und eingeübt werden. Beide Strategien unterscheiden sich, ergänzen sich aber auch in vielerlei Hinsicht. Der „Erfolg“ der einen oder anderen Art hängt vor allem von der Zielsetzung ab, gerade die ist den meisten „Rednern“ jedoch gar nicht klar; außerdem sollte man die „Psychologie“ der Verhandlungssituation kennen und „faire“ Diskussionstechniken ebenso gut beherrschen wie „unfaire“ Techniken.
- Dauer:** 16 Stunden  
**Zeitplan:** 25./26. September 1997  
**Dozentin:** Frau Dipl.-Psych., Dipl.-Päd. Böttcher
- F 05-14 Wiesbaden**  
**Zielgruppe:** AufbauSeminar für Teilnehmer/innen der Kurse Rhetorik I bis III
- Schwerpunkte:** In diesem Teil sollen die Kenntnisse aus den Aufbaukursen I bis III (Rede, Gespräch, Diskussion, und Verhandlung) vertieft und durch praktische Übungen (Rollenspiele u. ä.) weiter gefestigt werden.
- Dauer:** 16 Stunden  
**Zeitplan:** 28./29. Oktober 1997  
**Dozentin:** Frau Dipl.-Psych., Dipl.-Päd. Böttcher
- F 05-15 Wiesbaden**  
**Zielgruppe:** Alle Mitarbeiter/innen der öffentlichen Verwaltung, die die englische Sprache an ihrem Arbeitsplatz benötigen und vorhandene Grundkenntnisse (z. B. Schulenglisch) auffrischen bzw. vertiefen wollen.
- Schwerpunkte:** Englisch am Arbeitsplatz  
 — im direkten Kontakt mit ausländischen Gesprächspartnern  
 — am Telefon  
 — im internationalen Schriftverkehr  
 Englische Fachausdrücke, z. B. Benennungen von Einrichtungen und Behörden  
 Da praktische Übungen den Großteil des Seminars ausmachen, ist die Teilnehmerzahl auf zwölf begrenzt. Interessen der Teilnehmer/innen werden berücksichtigt.
- Dauer:** 24 Stunden  
**Zeitplan:** 15. bis 17. September 1997  
**Dozentin:** Frau Budde
- F 06-01 Wiesbaden**  
**Zielgruppe:** Stationsärzte, Betriebsleiter, Apotheken, MTA's, verantwortliches Pflegepersonal, Hausmeister, Abfallbeauftragte
- Schwerpunkte:**  
 — Gefahrgutgesetz  
 — Gefahrgutbeförderungsvorschriften im Krankenhaus  
 — Gefährliche Güter im Krankenhaus  
 — Gase (Klasse 2)  
 — entzündbare Flüssigkeiten (Klasse 3)  
 — brandfördernde Stoffe (Klassen 5.1 und 5.2)  
 — giftige Stoffe (z. B. Zytostatika) Klasse 6.1  
 — ansteckungsgefährliche Stoffe (Klasse 6.2)  
 — radioaktive Stoffe (Klasse 7)  
 — ätzende Stoffe (z. B. Reinigungsmittel) Klasse 8  
 — umweltgefährdende Stoffe (Klasse 9)  
 — Verantwortlichkeiten für Krankenhauspersonal §§ 9 und 10 GGVS und § 9 OWiG  
 — Verpackungsvorschriften  
 — erforderliche Dokumentationen
- Durchführung von Gefahrguttransporten  
 — Gefahrgut im Abfallbereich
- Dauer:** 16 Stunden  
**Zeitplan:** 28. Februar/7. März 1997  
**Dozent:** Herr Kölb
- F 07-01 Wiesbaden**  
**Zielgruppe:** **Konfliktbewältigung**  
 Hilfspolizeibeamte/innen, Vollziehungsbeamte/innen
- Schwerpunkte:**  
 — Problembesprechung  
 — Eigene Stärken und Schwächen erkennen  
 — Ursachen und Entstehung von Aggressionen  
 — Abbau von Aggressionen durch adäquates Gesprächsverhalten  
 — praktische Übungen
- Dauer:** 16 Stunden  
**Zeitplan:** 26./27. Mai 1997  
**Dozentin:** Frau Dipl.-Psych., Dipl.-Päd. Böttcher
- F 08-01 Wiesbaden**  
**Zielgruppe:** **Methodische Öffentlichkeitsarbeit**  
 Alle Pressereferenten/innen, Amtsleiter/innen, Mitarbeiter/innen, die mit der Öffentlichkeitsarbeit einer Behörde/eines Betriebes befaßt sind und alle Interessierten
- Zum Thema:** Öffentlichkeitsarbeit gehört wie die Werbung zu den kommunikativen Zielen einer Behörde/eines Betriebes. Primäres Ziel ist es, die Behörde/den Betrieb zu integrieren und auf die öffentliche Meinung entsprechend zu reagieren.  
 Eine erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit (PR) muß bereits im eigenen Haus beginnen und sich über die Kunden fortsetzen.
- Seminarziel:** Sie erhalten ein umfangreiches Grundwissen zum Thema Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel, Ihnen ein zeitgemäßes Handwerkzeug für Ihren beruflichen Alltag mitzugeben.
- Schwerpunkte:**  
 — Aufgaben und Ziele der PR  
 — Medien und Mittel der PR  
 — Partner Presse  
 — Vorbereitung einer Veranstaltung, Pressekonferenz  
 — Grundlagen journalistischer Arbeitstechniken
- Dauer:** 8 Stunden  
**Termin:** 2. Juni 1997  
**Dozentin:** Frau Schneider-Blümchen
- F 08-02 Wiesbaden**  
**Zielgruppe:** **Verwaltungsorganisation — Erfolgreiche Organisation aller Events**  
 Interessierte
- Zum Thema:** Sie haben eine Veranstaltung, Pressekonferenz, Weihnachtsfeier oder einen Betriebsausflug, Geburtstag zu organisieren und Ihnen fehlen neue Ideen, Anregungen und die Befähigung zur systematischen Vorgehensweise.
- Seminarziel:** Sie erhalten handfeste Hilfen um eine Veranstaltung inhaltlich wertvoll und organisatorisch perfekt zu planen und durchzuführen.
- Schwerpunkte:**  
 — Systematische Veranstaltungsorganisation  
 — Erarbeitung einer Checkliste aller Dispositionen  
 — Erstellung eines minutiösen Ablaufprogramms  
 — Tips und Hinweise zur Ideenfindung
- Dauer:** 8 Stunden  
**Termin:** 19. Juni 1997  
**Dozentin:** Frau Schneider-Blümchen
- F 08-03 Wiesbaden**  
**Zielgruppe:** **Einführungslehrgang für Mitarbeiter/innen ohne Verwaltungsausbildung**  
 Mitarbeiter/innen, die über keine spezifische Verwaltungsausbildung verfügen
- Schwerpunkte:**  
 — allgemeines Verwaltungsrecht  
 — öffentliches Finanzwesen  
 — öffentliches Dienstrecht

Dauer: 36 Stunden  
 Zeitplan: 30. Juni bis 4. Juli 1997  
 Dozenten/innen: Frau Mahlmann, Herr Schultz, Frau Happel, Herr Fritz

## F 09-01

Wiesbaden **Politikverdrossenheit — was tun?**  
 Zielgruppe: Ausbilder und Ausbildungsbeauftragte, Interessierte aus allen Bereichen der Verwaltung

Schwerpunkte: Politik- und Staatsverdrossenheit machen auch vor den Beschäftigten im öffentlichen Dienst nicht Halt; die Gefahr des Umschlags in antidemokratische, rechtsextreme Grundhaltungen wächst entsprechend. Gerade Auszubildenden ist oft nicht bewußt, daß es ihnen an demokratischem Bewußtsein mangelt, was langfristig nicht zuletzt auch dem Ansehen der Verwaltung insgesamt schadet.

Zunächst soll eine Bestandsaufnahme geleistet werden: Ausgehend von Beobachtungen der Teilnehmer/innen soll die Frage geklärt werden, wie sich Politikverdrossenheit äußert und wie sich der Umschlag in antidemokratisches Denken zeigt. In einem weiteren Schwerpunkt sollen anhand von Texten rechtsextreme Grundhaltungen geklärt werden, um schließlich den Versuch zu machen, mögliche Gegenstrategien zu entwickeln.

Wünsche der Teilnehmer/innen werden berücksichtigt.

Dauer: 6 Stunden  
 Zeitplan: 27. Oktober 1997  
 Dozent: Herr Lüpkes

F 09-02 **Das Grundgesetz — Einführung in seine grundlegenden Bestimmungen**

Wiesbaden Zielgruppe: Interessierte aus allen Bereichen der Verwaltung

Schwerpunkte: Das Grundgesetz bestimmt die Rahmenbedingungen für Verwaltungshandeln. Ziel des Einführungsseminars ist, die wichtigsten Bestimmungen kennenzulernen.

Schwerpunkte werden sein:

- Die Entstehung des Grundgesetzes
- Die Bedeutung der Grundrechte für Bürger und Staat
- Die Staatsorganisationsprinzipien
- Die Staatsorgane

Dauer: 12 Stunden  
 Zeitplan: 3./10. November 1997, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Dozent: Herr Lüpkes

## F 10-01

Wiesbaden **Der Personalcomputer — Einführung**  
 Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiter/innen ohne oder mit nur geringen Vorkenntnissen, die am PC arbeiten werden

Schwerpunkte: — Das EVA-Prinzip  
 — Betriebssystem MS-DOS  
 — Arbeiten mit dem Betriebssystem  
 — Benutzeroberfläche WINDOWS  
 — praktische Übungen

Dauer: 12 Stunden  
 Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen. Neue Lehrgänge werden eingerichtet, sobald die erforderliche Teilnehmerzahl erreicht ist.

1. Termin 23./24. April 1997

Dozent: Herr Fritz

## F 10-02

Wiesbaden **Word 6.0 — Grundkurs —**  
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die das Textverarbeitungsprogramm Word 6.0 für WINDOWS anwenden wollen.

Schwerpunkte: — Zeichen- und Absatzformatierung  
 — Rahmen und Linien

- Aufzählung, Nummerierung, Gliederung
- Rechtschreibprüfung und Silbentrennung
- Textbausteine
- Tabstops
- Tabellen

Dauer: 12 Stunden

Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen. Neue Lehrgänge werden eingerichtet, sobald die erforderliche Teilnehmerzahl erreicht ist.

1. Termin 14./17. März 1997

Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth

## F 10-03

Wiesbaden **Word 6.0 — Aufbaukurs —**  
 Zielgruppe: Teilnehmer/innen, die den entsprechenden Grundkurs absolviert haben

Schwerpunkte: — Dokumentenvorlagen  
 — Formatvorlagen  
 — Serienbriefe  
 — Makrofehler

Dauer: 12 Stunden

Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen. Neue Lehrgänge werden eingerichtet, sobald die erforderliche Teilnehmerzahl erreicht ist.

1. Termin 21./22. April 1997

Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth

## F 10-04

Wiesbaden **MS-WINDOWS**  
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die das Standardprogramm MS-WINDOWS anwenden wollen.

Schwerpunkte: — MS-WINDOWS Grundbedienung  
 — Funktionen des Zubehörs  
 — Dateiverwaltung  
 — Bediener-Oberfläche  
 — Praktikum

Dauer: 8 Stunden

Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen. Neue Lehrgänge werden eingerichtet, sobald die erforderliche Teilnehmerzahl erreicht ist.

1. Termin 12. Mai 1997

Dozent: Herr Fritz

## F 10-05

Wiesbaden **WINDOWS '95**  
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die das Betriebssystem WINDOWS '95 anwenden wollen.

Schwerpunkte: — Die WINDOWS '95 Benutzeroberfläche  
 — Starten und Beenden eines Programms  
 — Ändern von Systemeinstellungen  
 — Verwalten von Dateien und Ordnern  
 — Rationelles Arbeiten mit WINDOWS

Dauer: 8 Stunden

Zeitplan: 5. Juni 1997

Dozent: Herr Fritz

## F 10-06

Wiesbaden **Anwendung von Excel 5.0**  
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die das Standardprogramm MS-Excel anwenden wollen.

Schwerpunkte: — Tabellen:  
 ● Eingabe von Text, Zahlen und Datumsformaten  
 ● Berechnen mit Formeln  
 ● Formatieren und Drucken  
 ● Verknüpfen von Tabellen  
 — Grafiken:  
 ● Diagrammarten  
 ● Farbe und Schraffuren

● Beschriftungen  
● Pfeile und Legenden

Dauer: 12 Stunden  
Zeitplan: 6./7. Oktober 1997  
Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth

F 10-07  
Wiesbaden  
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die sich mit kostenrechnerischen Fragestellungen befassen

Schwerpunkte: Die tabellarische Kostenrechnung mit den klassischen Instrumenten der Kostenstellen-(BAB) und Kostenträgerrechnung (Kalkulation) kann mit Excel 5.0 benutzerfreundlich gelöst werden. Excel 5.0 bietet darüber hinaus weitere Möglichkeiten. Zum einen können Kosten durch mehrdimensionale Auswertungen transparenter werden. Des weiteren können für die gesamte Kostenrechnung Alternativmodelle unter der Fragestellung, wie sich Ergebnisse unter veränderten Kosten verändern, angelegt werden. Diese Anwendungspalette von Excel 5.0 soll in diesem Seminar an praktischen Beispielen dargestellt und ausprobiert werden.

Dauer: 12 Stunden  
Zeitplan: 24./25. November 1997  
Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth

F 10-08  
Wiesbaden  
Zielgruppe: Bedienstete, die mit POWERPOINT arbeiten (wollen) und keine oder nur geringe Kenntnisse haben. Bedienstete, die Präsentationen am PC durchführen oder erstellen wollen. Kenntnisse von WINDOWS werden vorausgesetzt.

Schwerpunkte: — Prinzip von POWERPOINT  
— Die POWERPOINT-Oberfläche  
— Symbolleiste, Tastaturbelegung  
— Erstellen und bearbeiten von Folien  
— Anordnen von Folien  
— Elemente einer Präsentation  
— Gliederung einer Präsentation  
— Notizen  
— Handzettel  
— Arbeiten mit Text  
— Diagramme  
— Ausgabe auf Papier oder Film  
— Standardeinstellungen  
— Bildschirmpräsentationen

Dauer: 24 Stunden  
Zeitplan: NN  
Dozent: Herr Bossle

F 10-09  
Wiesbaden  
Zielgruppe: Bedienstete, die mit POWERPOINT arbeiten und seine umfangreichen Möglichkeiten effektiv nutzen wollen. Kenntnisse von WINDOWS werden vorausgesetzt. Kenntnisse, die dem POWERPOINT-Grundlehrgang entsprechen, sind erforderlich.

Schwerpunkte: — Präsentationsattribute  
— Layouteinsatz  
— Folienvorlagen  
— Gliederungen  
— Optische Attribute  
— Farbe und Farbskalen  
— Zeichen-Hilfsmittel  
— Gestaltungsregeln für Folien  
— Bearbeitung von Objekten  
— Raster und Führungslinien  
— Auswahl und Gruppierung

— Präsentationseffekte  
— POWERPOINT-Projektor

Dauer: 16 Stunden  
Zeitplan: NN  
Dozent: Herr Bossle

F 10-10  
Wiesbaden  
Zielgruppe: **MS — ACCESS (Vs. 2.0) — Grundlagen**  
Mitarbeiter/innen, die mit ACCESS arbeiten (wollen) und keine oder nur geringe Kenntnisse haben. Teilnehmer/innen, die ein Datenbank-Managementssystem benötigen, um ihre Aufgaben zu lösen. Kenntnisse des Betriebssystems MS-WINDOWS werden vorausgesetzt.

Schwerpunkte: — Prinzip und Theorie einer relationalen Datenbank  
— ACCESS-Oberfläche: Menü- und Symbolleiste, Datenbankfenster  
— Tabellen und Beziehungen  
— Feldeigenschaften und Datentypen  
— Eingeben, Verändern, Löschen von Datensätzen  
— Datensätze sortieren und suchen  
— Abfragen  
— Erstellen von Formularen und Unterformularen, Diagrammformulare  
— Berichte und Drucken  
— Datenimport und -export  
— ACCESS im Netzwerk  
— Datenschutz  
— Spezielle Teilnehmerprobleme

Dauer: 16 Stunden  
Zeitplan: 24./25. März 1997  
Dozent: Herr Troß

F 10-11  
Wiesbaden  
Zielgruppe: **MS — ACCESS (Vs. 2.0) für Fortgeschrittene**  
Mitarbeiter/innen, die mit ACCESS arbeiten und leistungsfähige Datenbankanwendungen erstellen wollen.

Teilnehmer/innen, die ein Datenbank-Managementssystem benötigen, um ihre Aufgaben zu lösen. Kenntnisse, die dem ACCESS-Grundlagenkurs entsprechen, werden vorausgesetzt.

Schwerpunkte: — Erweiterte Funktionen in Formularen und Berichten  
— Objekt Linking and Embedding (OLE)  
— Makroprogrammierung  
— ACCESS Basic  
— SQL  
— Eigene Datenbankanwendungen erstellen  
— Erarbeiten von Lösungen für spezielle Teilnehmerprodukte

Dauer: 16 Stunden  
Zeitplan: 7./8. Juli 1997  
Dozent: Herr Troß

Namentliche Anmeldungen erbitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 11, 65189 Wiesbaden.

Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden, 06 11/30 50 37/38, Tel./Fax 37 67 49, eingeholt werden.

Wiesbaden, 17. Dezember 1996

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar Wiesbaden  
StAnz. 1/1997 S. 42

### Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Teilnehmergebühren betragen zur Zeit pro Unterrichtsstunde 12,— DM für Mitglieder, 15,— DM für Nichtmitglieder.

Darmstadt, 10. Dezember 1996

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar Darmstadt  
StAnz. 1/1997 S. 57

Thema	<b>WORD FÜR WINDOWS 6.0 — Aufbaukurs — Rationelles Arbeiten mit WinWord</b>
Kurs	<b>DV 07</b>
Themen- schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Fenstertechnik</li> <li>● Ausschneiden, Kopieren und Einfügen von Textteilen</li> </ul>
Neu	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Drag &amp; Drop</li> <li>● AutoKorrektur und AutoText</li> </ul>
Teilnehmerkreis	Endbenutzer
Voraussetzung	WORD FÜR WINDOWS — Grundkurs
Zeitplan	Das Seminar umfaßt 6 Unterrichtsstunden und wird in der Zeit von 8.15 bis 13.15 Uhr durchgeführt.
Veranstaltungs- termin	Mittwoch, 22. Januar 1997 Weitere Seminare werden nach Bedarf eingerichtet; die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
Dozentin	Helga Moldenhauer
Thema	<b>WORD FÜR WINDOWS 6.0 — Aufbaukurs — Tabellen</b>
Kurs	<b>DV 08</b>
Themen- schwerpunkte	Tabellen
Neu	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Erstellen von Tabellen mit der Tabellenfunktion</li> <li>● Formatierung (AutoFormat, Zeichen, Absatz, Rahmen und Schattierung)</li> <li>● Rechnen in Tabellen</li> </ul>
Teilnehmerkreis	Endbenutzer
Voraussetzung	WORD FÜR WINDOWS — Grundkurs
Zeitplan	Das Seminar umfaßt 6 Unterrichtsstunden und wird in der Zeit von 8.15 bis 13.15 Uhr durchgeführt.
Veranstaltungs- termin	Donnerstag, 23. Januar 1997 Weitere Seminare werden nach Bedarf eingerichtet; die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
Dozentin	Helga Moldenhauer
Thema	<b>WORD FÜR WINDOWS 6.0 — Aufbaukurs — Professionelles Layout</b>
Kurs	<b>DV 09</b>
Themen- schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Gestaltung von besonderen Schriftstücken, z. B. Plakate vom Kulturamt mit der</li> <li>● Zeichenfunktion von WinWord und WordArt</li> <li>● Mehrspaltendruck (= Zeitungsstil)</li> <li>● Grafiken einfügen und verändern</li> </ul>
Neu	
Teilnehmerkreis	Endbenutzer
Voraussetzung	WORD FÜR WINDOWS — Grundkurs
Zeitplan	Das Seminar umfaßt 6 Unterrichtsstunden und wird in der Zeit von 8.15 bis 13.15 Uhr durchgeführt.
Veranstaltungs- termin	Mittwoch, 29. Januar 1997 Weitere Seminare werden nach Bedarf eingerichtet; die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
Dozentin	Helga Moldenhauer

Thema  
Kurs  
Themen-  
schwerpunkte  
Neu  
Teilnehmerkreis  
Voraussetzung  
Zeitplan  
Veranstaltungs-  
termin  
Dozentin

Thema  
Kurs  
Themenschwer-  
punkte  
Neu  
Teilnehmerkreis  
Voraussetzung  
Zeitplan

Veranstaltungs-  
termin  
Dozentin

Thema  
Kurs  
Themen-  
schwerpunkte

Teilnehmerkreis  
Zeitplan

### WORD FÜR WINDOWS 6.0 — Aufbaukurs — Vorlagen erstellen

#### DV 10

- Muster für Briefe und sonstige Schriftstücke erstellen und zum späteren Gebrauch als Vorlage speichern
- Formulare mit der WinWord-Formulartechnik erstellen und als Vorlage speichern

Endbenutzer

WORD FÜR WINDOWS — Grundkurs

Das Seminar umfaßt 6 Unterrichtsstunden und wird in der Zeit von 8.15 bis 13.15 Uhr durchgeführt.

Donnerstag, 30. Januar 1997

Weitere Seminare werden nach Bedarf eingerichtet; die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Helga Moldenhauer

### WORD FÜR WINDOWS 6.0 — Aufbaukurs — Serienbriefe

#### DV 11

- Erstellen von einfachen Serienbriefen
- Erweiterte Serienbriefe mit Abfrageoptionen

Endbenutzer

WORD FÜR WINDOWS — Grundkurs

Das Seminar umfaßt 6 Unterrichtsstunden und wird in der Zeit von 8.15 bis 13.15 Uhr durchgeführt.

Mittwoch, 5. Februar 1997

Weitere Seminare werden nach Bedarf eingerichtet; die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Helga Moldenhauer

### Bauverwaltungswesen/Prozeßführung

#### BR 01

- Der Architekten- und Ingenieurvertrag  
Die rechtliche Einordnung dieser Verträge  
Die Vertragspflichten der Architekten und Ingenieure  
Der Vergütungsanspruch der Architekten und Ingenieure  
Die Vertragspflichten des Auftraggebers (Bauherrn)
- Die Haftung der Architekten und Ingenieure (allgemein)  
Die Haftung für den technischen Bereich  
Die Haftung für den Kostenbereich  
Die Verjährung der Haftungsansprüche  
Der Bauvertrag nach BGB und VOB
- Die VOB mit den Teilen A, B und C  
Die Bauausführung  
Die Bauabnahme nach Zivilrecht und nach öffentlichem Recht  
Die Abschlagszahlungen  
Die Schlußzahlung
- Die Gewährleistung  
Der Rechtsanwalt im Bauprozess  
Das Schiedsgerichtsverfahren  
Der ordentliche Prozeßweg mit . . .  
— Sachverständigen  
— gerichtlicher Beweissicherung  
— Streitverkündung  
— Beweislast

Beamtinnen/Beamte und Angestellte der Bauverwaltung

Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an vier Nachmittagen, jeweils

dienstags, in der Zeit von 13.30 bis 16.45 Uhr durchgeführt.  
**Veranstaltungstermin** Das Seminar beginnt am 21. Januar 1997 und endet am 18. Februar 1997.  
**Dozent** Ludwig Stutz

**Thema** Ausführung des Haushalts der Kommunen  
**Kurs** FI 02  
**Themenschwerpunkte**

- Maßnahmen zum Vollzug des Haushalts, Trennung von Anordnungs- und Kassengeschäften
- Anordnungen, Anordnungsbefugnis usw.
- Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigung
- Flexible Haushaltsführung
- Deckungsfähigkeit
- Übertragbarkeit
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- Haushaltswirtschaftliche Sperren
- Flexible Haushaltsausführung unter Berücksichtigung der neuen Bestimmungen der GemHVO
- Berichtspflicht
- Haushaltsausgleich
- Abwicklung der Fehlbeträge
- Die Schwerpunkte werden durch die Teilnehmer bestimmt

**Teilnehmerkreis** Mitarbeiter/-innen der Kommunen und Kreise, die ihre Kenntnisse auffrischen wollen

**Zeitplan** Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils dienstags, in der Zeit von 8.15 bis 13.15 Uhr durchgeführt.

**Veranstaltungstermin** Das Seminar beginnt am 30. Januar 1997 und endet am 13. Februar 1997.  
**Dozent** Walter Hoch

**Thema** Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl  
**Kurs** KR 01  
**Themenschwerpunkte**

- Form und Inhalt von Wahlvorschlägen
- Aufgaben des Wahlausschusses und der Wahlvorstände
- Ablauf der Kommunalwahl Termine, Fristen, Bekanntmachungen
- Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse, Sitzverteilung

**Teilnehmerkreis** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung

**Zeitplan** Das Seminar umfaßt 6 Unterrichtsstunden und wird an einem Tag, in der Zeit von 8.15 bis 13.15 Uhr durchgeführt.

**Veranstaltungstermin** 22. Januar 1997  
**Dozenten** Heiner Oßwald  
 Rolf Mann

**Thema** Kommunikation 1 — Grundlagen der freien Rede und der Argumentation —  
**Kurs** KO 03  
**Themenschwerpunkte**

- Allgemeine Grundlagen der Kommunikation
- Körpersprache und Rhetorik
- Auftreten der Rednerin / des Redners
- Rede- und Argumentationsverhalten
- Argumentationstechniken
- Rhetorische Ausdrucksformen und Stilmittel (Freie Rede; Vortrag; Ansprache)

- Entspanntes Verhalten in Rede und Gesprächssituationen
- Redevorbereitung (Rede- und Argumentationsstrategien)
- Praktische Übungen zu einzelnen Themenbereichen
- Mentale Technik

**Teilnehmerkreis** Mitarbeiter/-innen, die an einer Einführung in den Bereich zwischenmenschlicher Kommunikation interessiert sind.  
**Teilnehmerzahl** Maximal 15 Personen  
**Zeitplan** Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird jeweils in der Zeit von 8.15 bis 15.30 Uhr durchgeführt.  
**Veranstaltungstermin** Das Seminar wird zu zwei Terminen angeboten:  
 1. 5. bis 7. Februar 1997  
 2. 10. bis 12. September 1997  
**Dozent** Hans-Jürgen Schneider

30

**Jahresrechnungen des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1995**

Nach einstimmiger Feststellung durch den Verbandsausschuß hat die Versammlung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes am 6. Dezember 1996 die Jahresrechnungen des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1995 gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 4 der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 6. Dezember 1988 (StAnz. 1989 S. 233) einstimmig beschlossen und dem Verbandsausschuß Entlastung erteilt.

Die für die Prüfung der Jahresrechnung und der Kassengeschäfte zuständigen Rechnungsprüfungsämter haben die Jahresrechnungen gemäß § 14 der Verbandssatzung wie folgt festgestellt:

	Verw.-Haushalt	Verm.-Haushalt
<b>1. Verbandsvorsteher</b>		
Einnahmen (Soll)	2 201 056,24 DM	248 600,57 DM
Ausgaben (Soll)		
<b>2. Bezirksleitung Darmstadt</b>		
Einnahmen (Soll)	2 327 799,21 DM	213 578,64 DM
Ausgaben (Soll)		
<b>3. Bezirksleitung Frankfurt am Main</b>		
Einnahmen (Soll)	3 833 977,55 DM	227 980,57 DM
Ausgaben (Soll)		
<b>4. Bezirksleitung Kassel</b>		
Einnahmen (Soll)	2 880 985,15 DM	247 658,70 DM
Ausgaben (Soll)		
<b>5. Bezirksleitung Wiesbaden</b>		
Einnahmen (Soll)	2 226 240,51 DM	246 347,56 DM
Ausgaben (Soll)		

Die Jahresrechnungen mit Erläuterungsberichten sind gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes (Verwaltungsschulverbandsgesetz) vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) in Verbindung mit § 114 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103) in der derzeit gültigen Fassung bekanntzumachen und im Anschluß an die Bekanntmachung an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Die Jahresrechnungen und die Erläuterungsberichte des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes liegen in der Zeit vom 20. bis 24. Januar 1997 und vom 27. bis 31. Januar 1997 von 8.00 bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme in Darmstadt, Kiesstraße 5—15, Zimmer 14, aus.

Darmstadt, 12. Dezember 1996

**Hessischer Verwaltungsschulverband**  
 Der Verbandsvorsteher  
 StAnz. 1/1997 S. 59

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Personenstandsrecht mit Eherecht und Internationalem Privatrecht.** Kommentar von Dr. Reinhard Hepting und Berthold Gaaz. 33. Erg.-Liefg. (Stand 30. September 1996); Gesamtwerk, 3 Leinenordner. Verlag für Standesamtswesen GmbH, Frankfurt am Main. ISBN 3-8019-1500-X

„Auch der lebhaftesten juristischen Phantasie gelingt es nicht, die Probleme vorherzusehen, die sich in der Praxis... immer wieder auftun.“ Diese Bemerkung schicken Hepting-Gaaz der neuesten Ergänzungslieferung zum Personenstandsrecht voraus. Jeder Verwaltungspraktiker wird dem zustimmen. Deshalb benötigen wir ja Kommentare, und deshalb müssen diese immer wieder überarbeitet werden.

So erscheint nur ein Jahr nach der letzten Ergänzungslieferung eine neue, die nunmehr insbesondere die Kommentierung zum Familienbuch auf Antrag, zur Fortführung des Familienbuches und zur Heiratsurkunde auf den neuesten Stand bringt. Dabei ist bemerkenswert, daß die erst 1993 verfaßte Kommentierung zu § 15 e PStG (Namensführung der Aussiedler) entscheidend ergänzt werden mußte, weil eben die Verwaltung Schwierigkeiten hat, mit der Vielfalt im wirklichen Leben zurechtzukommen. Wieder ist der Kommentar ein interessanter und hilfreicher Ratgeber. Zwei Beispiele:

Zu § 94 BVFG vertritt er nunmehr (in Übereinstimmung mit der DA, aber in Abweichung von der Vorauffage) die Auffassung, die Erstreckung sei nicht (wie im allgemeinen Familienrecht) auf minderjährige Abkömmlinge beschränkt (Anmerkung 86 zu § 15 e). Diese Auffassung mag man dogmatisch für wenig überzeugend halten, sie hat freilich den Vorzug, Verfahren zur öffentlich-rechtlichen Namensänderung für volljährige Abkömmlinge zu vermeiden. Solche Verfahren sind angesichts des engen familiären Zusammenhangs bei Aussiedlerfamilien auch zwischen Eltern und volljährigen Abkömmlingen nicht ganz selten.

Zum Problem „vorschneller“ 94er-Erklärungen von dem Bundesverwaltungsamt vertritt der Kommentar ebenfalls eine pragmatische Auffassung (Anmerkung 95 c zu § 15 e), wonach man entweder über eine zivilrechtliche Anfechtung oder über einen Folgenbeseitigungsanspruch helfen kann.

Nicht nur die Vielfalt des wirklichen Lebens, sondern auch der Fleiß des Gesetzgebers werden für weitere Ergänzungslieferungen sorgen — so stehen zum Beispiel an Eheschließungsgesetz, Beistandschaftsgesetz, Kindschaftsrechtsreformgesetz und nicht zuletzt eine Novelle des PStG.

Regierungsdirektorin Christiane Geisler

**Handbuch Organisation und Personalführung. Human-Resource-Management.** Hrsg. von Prof. Dr. Klaus J. Zink. Loseblatt-Ausgabe, Grundwerk, August 1996. Luchterhand-Verlag, Neuwied. ISBN 3-472-02185-3

Das von Prof. Dr. Klaus J. Zink, dem Leiter des Lehrstuhls für Industriebetriebslehre und Arbeitswissenschaft/Forschungsstelle Technologie und Arbeit an der Universität Kaiserslautern, herausgegebene Werk ersetzt das bisher ebenfalls im Luchterhand-Verlag erschienene „Handbuch der Verwaltungs- und Organisationspraxis (VerwOP)“.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß das Verhalten in Organisationen von Persönlichkeitsdeterminanten und strukturellen Rahmenbedingungen geprägt ist und diese Einflußgrößen darüber hinaus äußerst interdependent sind, hat das Handbuch zum Ziel, die im Titel angesprochenen Themenbereiche ganzheitlich und integrativ darzustellen. Dazu werden neben theoretischen Grundlagen auch praktische Fallbeispiele (Case Studies) einbezogen und daraus für beispielhafte Themengebiete Handlungsanleitungen entwickelt bzw. vorhandene Methoden und Instrumente für die praktische Arbeit zur Verfügung gestellt.

Das Handbuch selbst ist in fünf Gruppen („Unternehmensführung“, „Personelle Rahmenbedingungen“, „Strukturelle Rahmenbedingungen“, „Ganzheitliche Konzepte“, „Change Management“) unterteilt.

Bei den Aufsätzen der Gruppe 1 „Unternehmensführung“ handelt es sich um einen einleitenden Themenblock, der die Aufgabe hat, die Relevanz und die Grundlagen eines Human Resource Management unter deutlich veränderten Rahmenbedingungen aufzuzeigen. Dazu werden zunächst die wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen, mit denen sich Verhalten in Organisationen beschreiben und erklären lassen, verdeutlicht. Desweiteren wird aufgezeigt, daß Organisationen, unabhängig vom Typ (zum Beispiel Unternehmen, Öffentliche Betriebe, Verwaltungsbetriebe) nicht isoliert, sondern Teile der Gesellschaft sind. Ausgehend von dem Anspruch einer Humanzentrierung in neueren Organisationsgestaltungskonzepten wird insbesondere auf Teamkonzepte und Gruppenarbeit und daraus veränderte Führungsaufgaben eingegangen.

In den Beiträgen der Gruppe 2 „Personelle Rahmenbedingungen“ werden einzelne Fragen für die Gestaltung personeller Rahmenbedingungen erörtert. Dabei orientieren sich die Autoren an einer historischen Gliederung (vom Eintritt bis zum Ausscheiden eines Mitarbeiters). Aus diesem Grunde beginnen die Ausführungen bei der Analyse des Personalbestands und des -bedarfs, beleuchten Personalbeschaffung und -auswahl, diskutieren Aufgaben und Probleme einer Personalbeurteilung, erläutern den Personaleinsatz, setzen sich mit der Frage eines Mitarbeitergesprächs auseinander und enden beim Austritt der Mitarbeiter aus einem Unternehmen bzw. einer Organisation. Da die einzelnen personellen Maßnahmen in der Praxis dokumentiert werden müssen, schließen sich auch Erläuterungen zur Personalverwaltung als klassischer Aufgabenstellung an. Thematisiert werden desweiteren auch Fragen des Personalkostenmanagements und des Personalcontrollings. Um der zunehmenden Bedeutung der Informationstechnologie Rechnung zu tragen, werden unter dem Stichwort „Personalsoftware“ auch Entwicklungen verdeutlicht, die aus Effizienzgründen in der Praxis rechnerunterstützt durchgeführt werden können.

In den Beiträgen der Gruppe 3 „Strukturelle Rahmenbedingungen“ geht es vor allem um Fragen der Schaffung eines Motivationspotentials für Verhaltensänderungen oder deren Stabilisierung. Dabei wird insbesondere der Frage nachgegangen, wie Mitarbeiter des Unternehmens bei Gestaltungsmaßnahmen (zum Beispiel hinsichtlich der Aufbau- und Ablauforganisation, der Arbeitszeit, der Arbeitsentlohnung) einbezogen werden können. Eingegangen wird neben der

Organisationsanalyse und -diagnose, der Organisationsgestaltung, der Arbeitsanalyse, der Arbeitsgestaltung, der Arbeitsbewertung, der Entlohnung und finanziellen Beteiligung von Mitarbeitern, moderner Arbeitszeitmodelle vor allen Dingen auch auf Methoden und Maßnahmen der Arbeitsstrukturierung. Schließlich wird in diesem Themenblock geprüft, welche Unterstützungen geeignete Software-Tools für Gestaltungsprozessoptimierungen liefern können.

In der Gruppe 4 „Ganzheitliche Konzepte“ stehen Erörterungen im Mittelpunkt (zum Beispiel Arbeitssicherheit, Umwelt, Qualität), bei denen in den letzten Jahren der Versuch einer „Zertifizierung“ nach bestimmten Regelwerken (zum Beispiel DIN EN ISO 9000) vorgenommen wurde. Dargestellt werden im einzelnen die „Arbeitssicherheit als integratives Konzept“, das „Total-Quality-Management-Konzept“ sowie das Konzept einer „Umweltorientierten Unternehmensführung“.

In der Gruppe 5 „Change Management“ wird ausgehend von der Erkenntnis, daß gerade ganzheitliche Konzepte im allgemeinen mit einem tiefgreifenden Wandel in der jeweiligen Organisation (zum Beispiel in der Unternehmenskultur) verbunden sind und dieser Wandel nur als kontinuierlicher Prozess erreichbar ist, zunächst einmal auf Themen wie Organisationsentwicklung und deren Instrumente (zum Beispiel Mitarbeiterbefragung) eingegangen. Anschließend werden kontinuierliche Verbesserungsaspekte durch das eher klassische Instrumentarium der Mitarbeiterbeteiligung und eher neuerer Inhalte, wie zum Beispiel „Self-Assessment“ und „Benchmarking“ verdeutlicht. Da ein tiefgreifender Wandel von Organisationen sowohl tätigkeitsbezogene Aufgaben (insbesondere das methodische Instrumentarium „Projektplanung“ hinsichtlich der Zeit, der Kosten und der Ressourcenbereitstellung, die Anordnung der einzelnen Aktivitäten und die Kontrolle des Projektfortschrittes) als auch institutionelle Probleme (zum Beispiel beim Träger, der die tätigkeitsbezogenen Aufgaben erledigen muß) beinhaltet, wird desweiteren auf das „Projektmanagement“ eingegangen, ohne das in der Unternehmens- und Verwaltungspraxis ganzheitliche Managementansätze (zum Beispiel Business Process Reengineering, Lean Management, Total Quality Management) kaum mehr implementiert werden. Da Veränderungen im allgemeinen Strukturen- und damit auch Macht- und Einflußsphären verändern, ist in dem Themenblock auch ein Beitrag dem Problemfeld „Konfliktmanagement“ gewidmet.

Obwohl im Handbuch noch nicht alle vorgesehenen Aufsätze enthalten sind und dieses Werk auch nicht speziell für den Bereich der öffentlichen Verwaltung (Verwaltungsbetriebe, öffentliche Betriebe) geschrieben ist, kann es, nicht zuletzt wegen der derzeit stattfindenden Modernisierung der Verwaltung und ähnlicher Problemstellungen, wie sie im privatwirtschaftlichen Bereich seit längerem bekannt sind, uneingeschränkt empfohlen werden. Es setzt nicht nur neue Maßstäbe für den Wandel von Personalleitern zu Change-Managern, was auch in der öffentlichen Verwaltung zu wünschen wäre, sondern bietet auch eine ideale Unterstützung eines zeitgemäßen Personalmanagements.

Prof. Dr. Jürgen Volz

**Löwe-Rosenberg. Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz.** Großkommentar, 24., neubearb. Aufl., hrsg. von Peter Rieß. 32. Liefg. (§§ 115 bis 168 GVG, Anhang GVG), bearbeitet von Monika Harms, Olaf Boll und Peter Rieß. 1993, 240 S., 144 DM, ISBN 3-11-014065-9; 33. Liefg. (§§ 69 bis 202 GVG), bearbeitet von Karl Schäfer/Thomas Wickern, 1996, 216 + 28 S., 180 DM, ISBN 3-11-015118-9; 34. Liefg. (Gesamtregister), bearbeitet von Volker Kluge, 1996, 256 S., 180 DM, ISBN 3-11-015424-2. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin

Das Wichtigste vorweg: Die 24. Auflage des Löwe-Rosenberg, eine Kommentierung auf über 8 000 Seiten in sechs Bänden, ist nunmehr komplett! Die ersten Lieferungen dieser Auflage erschienen bereits im Jahre 1984, damals noch in beeindruckender kurzer Folge. Da die Herausgabe später erheblich ins Stocken geraten ist, ist zum Teil auf interne Gründe (unvorhergesehene Mitarbeiterwechsel), überwiegend jedoch auf durchgreifende gesetzliche Änderungen insbesondere infolge der Wiederherstellung der Deutschen Einheit zurückzuführen. So mußte dem Rechtspflegerecht des Einigungsvertrages, das zu den schwierigsten und kompliziertesten Regelungen dieses Vertragswerks gehört, ein 250 Seiten umfassender Nachtrag gewidmet werden. Für die Kommentierung der bisher noch ausstehenden Teile des Gerichtsverfassungsgesetzes, das über Jahrzehnte von dem im Jahre 1993 im hohen Alter von 93 Jahren gestorbenen Senatspräsidenten a. D. Karl Schäfer betreut worden war, hat der Herausgeber folgende neue Mitautoren gewonnen: den Leitenden Oberstaatsanwalt Olaf Boll aus Konstanz, die Richterinnen am Bundesgerichtshof Monika Harms und den Regierungsdirektor Thomas Wickern aus dem Bundesjustizministerium.

Die 32. Lieferung gibt auf dem Stand des Jahres 1993 eine umfassende Darstellung der §§ 115 bis 168 GVG. Der Detailreichtum der Kommentierung läßt sich zum Beispiel daraus ermaßen, daß Harms allein dem sogenannten Divergenzausgleich (§ 121 Abs. 2 GVG) 30 Seiten gewidmet hat. Übersichtlich und überzeugend erscheinen die alle Facetten erfassenden Darlegungen Bolts zum internen und externen Weisungsrecht. In einem Anhang stellt Rieß zwischenzeitliche Rechtsänderungen im Gerichtsverfassungsgesetz und im Rechtspflegerecht des sogenannten Beitrittsgebietes dar.

Mit der 33. Lieferung schließt Wickern die Kommentierung des Gerichtsverfassungsgesetzes ab. Daß diese Erläuterungen auf neuestem Stand sind, zeigt sich zum Beispiel an der eingehenden Darstellung der Möglichkeiten zu Rundfunk- und Fernsehaufnahmen in der Gerichtsverhandlung einschließlich Reformüberlegungen, wo auch schon die Erfahrungen aus dem Mordprozeß gegen O. J. Simpson ausgewertet sind. Beeindruckend sind die detaillierten Ausführungen zu den sitzungspolizeilichen Befugnissen des Vorsitzenden, die keine Frage offen lassen.

Es bleibt zum Schluß nur der Glückwunsch an Herausgeber und Verlag zur Vollendung dieses Mammutwerks einer 24. Auflage des seit dem Jahre 1879 bestehenden und seit langem auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts konkurrenzlos dastehenden Kommentars. Leitender Ministerialrat Dr. Harald Kolz

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1997

MONTAG, 6. JANUAR 1997

Nr. 1

## Güterrechtsregister

**1**  
4 GR 1067 — Neueintragung — 29. 11. 1996: Die Eheleute Johann Adam Peter Gleich, geboren am 30. 5. 1953, und Birgit Helga Gleich geb. Diehl, geboren am 16. 1. 1964, beide wohnhaft in 64653 Lorsch, haben durch Vertrag vom 14. Juni 1996 Gütertrennung vereinbart.  
Bensheim, 3. 12. 1996 **Amtsgericht**

**2**  
GR 148 — Veränderung — 5. 12. 1996: Die Eheleute Erwin Schaub und Helga Schaub geb. Nitschky, nunmehr wohnhaft in 34121 Kassel, Bantzerstraße 4, haben durch notariellen Vertrag vom 12. November 1996 die Gütertrennung aufgehoben.  
Fritzlar, 5. 12. 1996 **Amtsgericht**

**3**  
Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen  
GR 3046 — 6. 11. 1996: Brinks, Dieter, geboren am 25. 9. 1943. Brinks, Ariane, geb. Gräfin zu Solms-Laubach, geboren am 16. 12. 1958. Beide in Laubach. Durch Vertrag vom 6. September 1996 ist Gütertrennung vereinbart.  
GR 3047 — 19. 11. 1996: Schaffer, Stefan, geboren am 24. 11. 1964. Schaffer, Silvia, geb. Hübner, geboren am 24. 1. 1970. Beide wohnhaft in Lich. Durch Vertrag vom 20. August 1996 ist Gütertrennung vereinbart.  
GR 3048 — 5. 12. 1996: Wacker, Karl-Hermann, geboren am 6. 3. 1961, Wacker geb. Da Silva, Maria Lucimere Lucio, geboren am 7. 9. 1973, beide in Lich. Durch Vertrag vom 4. Oktober 1996 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten haben das Recht zur Besorgung von Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten gegenseitig ausgeschlossen.  
Gießen, 12. 12. 1996 **Amtsgericht**

**4**  
GR 451 — Neueintragung — 12. 12. 1996: Eheleute Roswitha Triltsch geb. Biermas, geboren am 29. 10. 1963, und Harry Triltsch, geboren am 13. 11. 1946, beide wohnhaft Privatweg 3, 35767 Breitscheid. Durch Vertrag vom 8. November 1996 ist Gütertrennung vereinbart.  
Herborn, 12. 12. 1996 **Amtsgericht**

**5**  
7 GR 1005 — Neueintragung — 4. 12. 1996: Helmut Schwarz, geboren am 10. 7. 1939, und Ursula Schwarz geb. Fischer, geboren am 12. 11. 1940, beide wohnhaft in 65611 Brechen-Niederbrechen, Taunusstraße 3. Durch notariellen Vertrag vom 12. September 1996 ist Gütertrennung vereinbart.  
Limburg a. d. Lahn, 4. 12. 1996 **Amtsgericht**

## Vereinsregister

**6**  
4 VR 797 — Neueintragung — 27. 11. 1996: Motorradfreunde Heppenheim, Bachgass 1988, Heppenheim-Hambach.  
Bensheim, 9. 12. 1996 **Amtsgericht**

**7**  
VR 746 — Neueintragung — 9. 12. 1996: Förderverein Freibad Haiger in 35708 Haiger.  
Dillenburg, 9. 12. 1996 **Amtsgericht**

**8**  
4 VR 414 — Neueintragung — 11. 12. 1996: Frankenberger Lokschnuppen, 35066 Frankenberg (Eder).  
Frankenberg (Eder), 11. 12. 1996 **Amtsgericht**

**9**  
4 VR 416 — Neueintragung — 12. 12. 1996: Freunde der Friedrich-Trost-Schule Frankenberg (Eder), 35066 Frankenberg (Eder).  
Frankenberg (Eder), 12. 12. 1996 **Amtsgericht**

**10**  
4 VR 418 — Neueintragung — 12. 12. 1996: Osteoporose Selbsthilfegruppe, Frankenberg/Eder.  
Frankenberg (Eder), 12. 12. 1996 **Amtsgericht**

**11**  
4 VR 415 — Neueintragung — 13. 12. 1996: MC Flying One 1982, 35066 Frankenberg (Eder).  
Frankenberg (Eder), 13. 12. 1996 **Amtsgericht**

**12**  
4 VR 417 — Neueintragung — 13. 12. 1996: Förderverein der Fußballabteilung des TSV Gemünden 1888/1920, 35285 Gemünden (Wohra).  
Frankenberg (Eder), 13. 12. 1996 **Amtsgericht**

**13**  
VR 949 — Neueintragung — 12. 12. 1996: Freundeskreis der Wettertalschule, Bad Nauheim.  
Friedberg (Hessen), 12. 12. 1996 **Amtsgericht**

**14**  
VR 516 — Neueintragung — 9. 12. 1996: Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Neuental, 34599 Neuental-Zimmersrode.  
Fritzlar, 9. 12. 1996 **Amtsgericht**

**15**  
VR 517 — Neueintragung — 9. 12. 1996: Senioren-Club Jesberg, 34532 Jesberg.  
Fritzlar, 9. 12. 1996 **Amtsgericht**

**16**  
VR 515 — Neueintragung — 6. 12. 1996: Kalbsburg's Reitteam, Borken/Hessen.  
Fritzlar, 6. 12. 1996 **Amtsgericht**

**17**  
VR 502 — Neueintragung — 11. 12. 1996: Türkischer Islamischer Kulturverein, Fürth/Odw.  
Fürth/Odw., 11. 12. 1996 **Amtsgericht**

**18**  
Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau  
41 VR 1511 — 14. 10. 1996: Förderverein Brüder-Grimm-Märchenfestspiele Hanau e. V., Hanau.  
41 VR 1510 — 15. 10. 1996: Computer-Club-Maintal e. V., Maintal.  
41 VR 1505 — 15. 10. 1996: Förderkreis Steinheimer Fastnachtzug e. V., Hanau.  
41 VR 1506 — 15. 10. 1996: Erster Deutscher Jahrmarkt- und Kulturverein e. V., Hanau.  
41 VR 1507 — 15. 10. 1996: 1. Hanauer Damen-Footballclub Witches e. V., Hanau.  
41 VR 1512 — 15. 10. 1996: Versorgungswerk des Handwerks im Main-Kinzig-Kreis e. V., Hanau.  
41 VR 1516 — 15. 11. 1996: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. Landesverband Hessen e. V. Bezirk Main-Kinzig e. V. Ortsgruppe Langenselbold, Langenselbold.  
41 VR 1515 — 25. 11. 1996: Fan-Club Rüdningen 1990 e. V., Erlensee.  
41 VR 1514 — 29. 11. 1996: Vereinsring Hammersbach e. V., Hammersbach.  
41 VR 1517 — 29. 11. 1996: Partnerschaftsverein Maintal e. V., Maintal.  
41 VR 1520 — 13. 12. 1996: Prinz Löwenherz e. V., Langenselbold.  
Hanau, 13. 12. 1996 **Amtsgericht, Abt. 41**

**19**  
VR 551 — Neueintragung — 10. 12. 1996: Shaolin # Sinn, Sitz: Sinn.  
Herborn, 10. 12. 1996 **Amtsgericht**

**20**  
VR 433 — Neueintragung — 13. 12. 1996: Verein für Jugend- und Erwachsenenhilfe/Betreuungsverein e. V., Hofgeismar.  
Hofgeismar, 13. 12. 1996 **Amtsgericht**

**21**  
7 VR 812 — Neueintragung — 9. 12. 1996: Kriminalprävention Limburg-Weilburg e. V., Sitz: Limburg.  
Limburg a. d. Lahn, 9. 12. 1996 **Amtsgericht**

**22**

VR 471 — **Neueintragung** — 16. 12. 1996:  
Bundesverband gegen Elektrosmog e. V.,  
Lorch/Rhein (Klosterstraße 9).

Rüdesheim am Rhein, 16. 12. 1996

**Amtsgericht**

**23**

VR 629 — **Neueintragung** — 11. 12. 1996:  
Naturfreunde Hainburg 1996, Hainburg.

Seligenstadt, 11. 12. 1996

**Amtsgericht**

**24**

VR 318 — **Neueintragung** — 11. 12. 1996:  
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft,  
Ortsgruppe Habichtswald, Sitz: Habichtswald.

Wolfhagen, 11. 12. 1996

**Amtsgericht**

**25**

VR 319 — **Neueintragung** — 11. 12. 1996:  
Sportverein Oelshausen, Sitz: Zierenberg-Oelshausen.

Wolfhagen, 11. 12. 1996

**Amtsgericht**

## Liquidationen

**26**

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24. Oktober 1996 haben die anwesenden Mitglieder einstimmig beschlossen, den **Verein für gewerkschaftliche Bildungsarbeit e. V. Kassel** aufzulösen.

Etwaige Ansprüche an den Verein sind zu richten an den Liquidator **Thomas Koch**, c/o ÖTV-Kreisverwaltung, Fünffensterstraße 5, 34117 Kassel.

Kassel, 11. 12. 1996

**Der Liquidator**

**27**

Die **Christlich-Wissenschaftliche Vereinigung Bad Homburg v. d. Höhe e. V.** — VR 529 beim Amtsgericht Bad Homburg — wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 6. November 1996 zum 31. Dezember 1996 aufgelöst. Die Auflösung wurde in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein befindet sich in Liquidation.

Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei folgenden Liquidatoren bis spätestens 31. März 1997 geltend zu machen:

1. Margarete Hermann, Hugenottenstraße 44, 61381 Friedrichsdorf (Taunus),
2. Elfriede Kunze, Jakob-Lengfelder-Straße 91, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe,
3. Rudolf Quednau, Dornholzhäuser Straße 33, 61440 Oberursel (Taunus).

Oberursel, 16. 12. 1996

**Die Liquidatoren**

## Vergleiche – Konkurse

**28**

N 49/93 — **Beschluß**: Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Heinrich und August Rössner GmbH, Alsfeld**.

Der Schlußtermin wird auf Mittwoch, 19. Februar 1997, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Zimmer 3, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 283 452,— DM, einschließlich Umsatzsteuerausgleich, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1 108,37 DM festgesetzt.

Alsfeld, 10. 12. 1996

**Amtsgericht**

**29**

N 7/95 — **Beschluß**: Konkursverfahren über das Vermögen des **Ralf Schulz, Ober-gasse 46, 36320 Kirtorf**.

Der Schlußtermin wird auf Mittwoch, 12. März 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Zimmer 3, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 14 512,50 DM einschließlich Umsatzsteuerausgleich festgesetzt.

Alsfeld, 10. 12. 1996

**Amtsgericht**

**30**

N 37/96 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren der **Frau Antje Mühlhausen, Zur Linde 9 b, 36251 Bad Hersfeld**, — Gläubigerin und Antragstellerin —, gegen **Herrn Frank Dräbing, Inhaber der Firma IM-Planungsbüro, Am Windrad 27, 36251 Bad Hersfeld, wohnhaft bei Marianne Koch, Bertram-Schrot-Straße 1, 37242 Bad Sooden-Allendorf**, — Schuldner und Antragsgegner —, wird der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens abgewiesen, nachdem auch die Antragstellerin einen entsprechenden Ermittlungskostenvorschuß — trotz Aufforderung — nicht gezahlt hat.

Der Beschluß des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 4. November 1996, Az. N 37/96 (Anordnung der Sequestration und allgemeines Veräußerungsverbot) wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt (§§ 72 KO, 91 ZPO).

Bad Hersfeld, 12. 11. 1996

**Amtsgericht**

**31**

N 43/96 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren des **Hans-Dieter Schwanbeck, Kleiststraße 13, 36208 Wildeck-Hönebach**, — Gläubiger und Antragsteller —, gegen **Dittmar Bachmann, Inhaber des Ingenieurbüros für Gebäudetechnik, Hersfelder Straße 32 B, 36251 Bad Hersfeld**, — Schuldner und Antragsgegner —, wird der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 107 Abs. 1 KO mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen, nachdem auch der Antragsteller einen entsprechenden Vorschuß — trotz Aufforderung — nicht gezahlt hat.

Der Beschluß des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 29. Oktober 1996, Az. N 43/96 (Anordnung der Sequestration und allgemeines Veräußerungsverbot) wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsteller auferlegt (§§ 72 KO, 91 ZPO).

Bad Hersfeld, 11. 12. 1996

**Amtsgericht**

**32**

6 N 26/96 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **K & H Erdbaugesellschaft mbH, Zimmersmühlweg 83, 61440 Oberursel/Ts.**, Geschäftsführer **Hans Dieter Kunze**, wird heute, am 12. Dezember 1996, um 11.00 Uhr, zur Sicherung der Masse Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Herr Rechtsanwalt Dr. Gerhard T. Walter, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/95 91 10-0, Telefax: 0 69/95 91 10 12.

Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 12. 1996

**Amtsgericht**

**33**

1 N 23/96: Das in dem Konkursöffnungsverfahren **Firma Natursteine Exklusiv Handels-Gesellschaft mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann **Uwe Schumacher, Wilhelmstraße 22, 61118 Bad Vilbel**, am 9. August 1996 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Ablehnung des Konkursöffnungsantrags mangels Masse aufgehoben worden.

Bad Vilbel, 9. 12. 1996

**Amtsgericht**

**34**

1 N 38/96: Über das Vermögen der **Firma SMA Schaut GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Josef Schaut, Robert-Bosch-Straße 2-4, 61184 Karben**, ist am 16. Dezember 1996, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen)**.

Konkursforderungen sind bis 28. Februar 1997 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 30. Januar 1997, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 24. April 1997, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Bad Vilbel, Saal 3.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwa schuldete, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Januar 1997 anzeigen.

Bad Vilbel, 16. 12. 1996

**Amtsgericht**

**35**

61 N 249/94: in dem Konkursverfahren über das Vermögen der **dfs Diamant-Bohrservice Markwort GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer **Werner Wolfgang Markwort und Hannelore Hedwig Markwort, Am Moersbach 6 a, 64409 Messel**, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 20. Januar 1997, 10.00 Uhr, Raum 126, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

Darmstadt, 6. 12. 1996

**Amtsgericht**

**36**

81 N 705/95: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Herrn Hermann Thür-**

mann, verstorben zwischen dem 24. 7. und 1. 8. 1994, wohnhaft gewesen in Saalburgstraße 55, Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 5 179,77 DM zur Verfügung, von denen noch die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen: nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 137,67 DM. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 16. 12. 1996

Der Konkursverwalter  
Fischer, Rechtsanwalt

### 37

81 N 1083/96: Über das Vermögen der ServoGraph Kundendienst für Graphische Maschinen Gesellschaft mbH, Berner Straße 52, 60437 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Hans Schwerdter und Peter Baatz, wird heute, am 11. Dezember 1996, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Fischer, Friedberger Anlage 16, 60316 Frankfurt am Main, Telefon: 4 94 00 61.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Januar 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 9. Januar 1997, 7.30 Uhr,

Prüfungstermin am 6. März 1997, 8.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Januar 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 11. 12. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

### 38

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma AMS Spedition und Logistik GmbH, Siemensstraße 10-16, 35519 Rockenberg, besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Friedberg (Hessen), 15. 8. 1996

Der Konkursverwalter  
Bernd Reuss, Rechtsanwalt

### 39

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma SMA Schaut GmbH, Robert-Bosch-Straße 2, 61184 Karben, besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Friedberg (Hessen), 16. 12. 1996

Der Konkursverwalter  
Bernd Reuss, Rechtsanwalt

### 40

N 49/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich und August Rößner GmbH, Alte Liederbacher Straße 8, 36304 Alsfeld, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Es ist folgender Massebestand vorhanden: 186 008,86 DM.

Hiervon sind zu berücksichtigen:

- a) noch später bekanntwerdende Masse-schulden/-kosten,
- b) Barauslagen und die Restvergütung des Konkursverwalters,
- c) Barauslagen und Vergütung des Gläubiger-ausschusses,

d) die Gerichtskosten,

e) Kosten für eventuelle Prüfung der Schlußrechnung,

f) Veröffentlichungskosten.

Ferner sind an bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse I-I/1 bis I-I/10 785 096,34 DM zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis der Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Alsfeld, 36304 Alsfeld, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Friedberg (Hessen), 17. 12. 1996

Der Konkursverwalter  
Bernd Reuss, Rechtsanwalt

### 41

4 N 58/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heco GmbH, Seelenberger Straße 1, 61389 Schmittent/., besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Friedberg (Hessen), 17. 12. 1996

Der Konkursverwalter  
Bernd Reuss, Rechtsanwalt

### 42

4 N 59/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heco Electronic GmbH, Schäferweg 10, 15306 Gusow, besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Friedberg (Hessen), 17. 12. 1996

Der Konkursverwalter  
Bernd Reuss, Rechtsanwalt

### 43

N 29/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Qualitem Grishaber GmbH, Hölderlinstraße 9, 69509 Mörlenbach, Geschäftsführer: Johann Grishaber, Hölderlinstraße 9, 69509 Mörlenbach, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt:

- |               |              |
|---------------|--------------|
| a) Vergütung: | 7 561,10 DM, |
| b) Auslagen:  | 337,— DM,    |
- jeweils einschließlich Mehrwertsteuer.

Fürth/Odw., 6. 12. 1996

Amtsgericht

### 44

24 N 74/96: Über das Vermögen der Firma EU-RO-TIR Transport Gesellschaft mbH, Hans-Böckler-Straße 1 b, 65468 Trebur, vertreten durch ihren Geschäftsführer Jürgen Ziran, ist am 11. Dezember 1996, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rolf-Rainer Barenberg, Henkellstraße 15, 65185 Wiesbaden.

Konkursforderungen sind bis 20. Februar 1997 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubiger-ausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

21. Januar 1997, 9.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

18. März 1997, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11-13, Raum 251, II. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aus-händigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er

aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Februar 1997 anzeigen.

Groß-Gerau, 12. 12. 1996

Amtsgericht

### 45

650 N 55/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der AS Architekten-Service GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Liliane Jacobi, Lienthalstraße 7-25, Kassel, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters bestimmt auf

Montag, 3. Februar 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 01).

Kassel, 11. 12. 1996

Amtsgericht, Abt. 650

### 46

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Esto-Modelle, Andres & Co. GmbH & Co. KG, 36217 Ronshausen — Az. N 6/91 —, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar ist ein Massebestand von z. Z. 237 266,92 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masse-schulden.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen

- |                          |                |
|--------------------------|----------------|
| nach § 61 Ziffer I KO:   | 608 065,09 DM, |
| nach § 61 Ziffer II KO:  | 267 847,13 DM, |
| nach § 61 Ziffer III KO: | 100,— DM,      |
- nichtbevorrechtigte Forderungen nach § 61 Ziffer VI KO: 666 188,08 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigen-den Gläubiger liegt aus auf der Geschäfts-stelle des Konkursgerichts, 36187 Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, zur Einsicht der Beteiligten zu den dort üblichen Geschäftszeiten.

Kassel, 13. 12. 1996

Der Konkursverwalter  
Lepper  
Rechtsanwalt

### 47

9 N 90/96 — Beschluß: Über den Nachlaß Dr. Wolfgang-Gunter Hetzer, zuletzt: Stiftstraße 19, 61476 Kronberg, wird heute, den 10. Dezember 1996, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zur Konkursverwalterin wird ernannt: Frau Rechtsanwältin Heidi Kunkel, Zum Quellenpark 38, 65812 Bad Soden.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. Januar 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum 205, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

16. Januar 1997, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubiger-ausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

20. Februar 1997, 14.40 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank AG, Bad Soden.

Königstein im Taunus, 10. 12. 1996

Amtsgericht

### 48

1 N 6/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Autozentrale Schmalz

**& Co. KG, Korbach, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).**

**Korbach, 6. 12. 1996 Amtsgericht**

#### 49

N 97/96 — **Beschluß: I.** In dem Konkursverfahren AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen, Heidelberger Straße 100, 64625 Bensheim — Gläubigerin —, gegen Firma Musoki Bautenschutz, Inhaberin: Frau Ayfer Akcesme, Lindenstraße 1, 68623 Lampertheim, — Gemeinschuldnerin —, wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse der Gemeinschuldnerin angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Markus Ernestus, Augustaanlage 14, 68165 Mannheim, bestellt.

III. Zugleich wird heute, um 13.30 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

**Lampertheim, 13. 12. 1996 Amtsgericht**

#### 50

7 N 168/96 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma „Top Disc Optical Data Produktionsgesellschaft mit beschränkter Haftung“, Urheracher Straße 2, 64859 Eppertshausen, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Berresheim, Paul-Ehrlich-Straße 17, 63322 Rödermark, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt und Dipl.-Betriebswirt Bardo Sigwart, Ostend 14, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/60 93-0 oder 63 93 10; Fax: 0 61 55/6 62 97 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

**Langen, 10. 12. 1996 Amtsgericht**

#### 51

7 N 143/96 — **Beschluß:** Der Antrag der Firma Frankfurt Beat Productions Agency GmbH, Rödermark, vom 17. Oktober 1996, auf Eröffnung des Konkursverfahrens in das Vermögen der Firma Frankfurt Beat Productions Agency Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Paul-Ehrlich-Straße 17, 63322 Rödermark, vertreten durch die Geschäftsführer Michael Berresheim, Eppsteiner Straße 55, 60323 Frankfurt am Main, und Thoms Rehart, Vor der Höhe 45, 63225 Langen, wird gemäß § 107 KO kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die am 24. Oktober 1996 angeordnete Sequestration und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben.

Der Wert des Verfahrens wird auf 1 000,— DM festgesetzt.

**Langen, 13. 12. 1996 Amtsgericht**

#### 52

Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma H + H Bauträger GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Jürgen Hilkert und Gerhard Friedel, Max-Planck-Straße 30, 68519 Viernheim, Az. N 52/96 des Amtsgerichts Lampertheim, zeige ich hiermit in meiner Eigenschaft als Konkursverwalter die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 KO an

**Mannheim, 13. 12. 1996**

**Der Konkursverwalter  
Ernestus, Rechtsanwalt**

#### 53

7 N 31/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Peter und Schmidt GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Reinhard Tausch, Rollwiesenweg 12, 35039 Marburg, wird der Schlußtermin auf

Donnerstag, 30. Januar 1997, 9.00 Uhr, Saal 157, Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Verwaltervergütung ist festgesetzt auf 129 906,— DM nebst 7,5% Mehrwertsteuerausgleich, die Auslagen auf 1 500,— DM nebst 15% Mehrwertsteuer.

**Marburg, 7. 12. 1996 Amtsgericht, Abt. 7**

#### 54

7 N 19/95: Das am 23. Mai 1995 über das Vermögen der Firma MTM-Mode-Team Metz GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Otto Metz, Industriestraße 2, 35041 Marburg, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 13 341,76 DM nebst 7,5% Mehrwertsteuer ausgleich, die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder ist auf 4 680,— DM festgesetzt.

**Marburg, 5. 12. 1996 Amtsgericht, Abt. 7**

#### 55

7 N 41/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Peter clasani, Inhaber der Firma Hausbau Generalunternehmen Peter Clasani, Ernst-Lemmer-Straße 56, 35041 Marburg, wird

a) die Vergütung des bisherigen Konkursverwalters auf 1 200,— DM nebst 7,5% Mehrwertsteuer ausgleich,

b) die Auslagen auf 40,— DM nebst 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

**Marburg, 8. 12. 1996 Amtsgericht, Abt. 7**

#### 56

7 N 60/96: Über das Vermögen der Völker GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Klaus Kappel und Michael Abel, Bei St. Jost 17, 35039 Marburg, wird heute, am 12. Dezember 1996, 14.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Görgens, Schulstraße 9, 35083 Wetter, Tel.: 0 64 23 / 9 40 00.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Januar 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 16. Januar 1997, 14.30 Uhr,

Prüfungstermin am 20. März 1997, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Januar 1997 ist angeordnet.

**Marburg, 12. 12. 1996 Amtsgericht, Abt. 7**

#### 57

1 N 26/96: Konkursantragsverfahren betreffend Wolfgang Schreiber, geschäftlich: Schlothweg 3, 34212 Melsungen, privat: Am Jakobsberg 6, 39387 Oschersleben.

Dem Schuldner ist am 10. Dezember 1996 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

**Melsungen, 11. 12. 1996 Amtsgericht**

#### 58

7 N 307/96: Über den Nachlaß des am 25. 2. 1996 verstorbenen, zuletzt in Neulsenburg, Am Erlenbach 51, wohnhaft gewesenen Herrn Günter Walter Gebel, wird heute, am 5. Dezember 1996, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-H. Frhr. v. d. Borch, Siemensstraße 11, 63071 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 20. Januar 1997 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Montag, 27. Januar 1997, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 20. Januar 1997.

**Offenbach am Main, 6. 12. 1996 Amtsgericht**

#### 59

3 N 84/96: Über das Vermögen der Firma Artmann-Seile GmbH, Hauptstraße 13, 35614 Ablar-Werdorf, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Klaus Peter Artmann, ist heute, am 10. Dezember 1996, um 10.20 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 7. Februar 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum 201, II. Stock, im Amtsgerichtsgebäude B, 35573 Wetzlar, Wertherstraße 1, werden folgende Termine abgehalten:

24. Januar 1997, 8.30 Uhr, Termin zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

28. Februar 1997, 8.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 7. Februar 1997 anzeigen.

**Wetzlar, 12. 12. 1996 Amtsgericht**

#### 60

3 N 35/94: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 6. 3. 1994 verstorbenen Neil Graham, zuletzt wohnhaft Am Rabenacker 9, 35619 Braunfels, ist Schlußtermin auf

Mittwoch, den 15. Januar 1997, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gebäude B, Zimmer 204, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlüßfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke (sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer

Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen).

Wetzlar, 16. 12. 1996 **Amtsgericht**

### 61

62 N 26/91: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Landhandel Bleker“, Inhaber Johannes Bleker, Igstadter Straße 36, 65207 Wiesbaden, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 2. 12. 1996 **Amtsgericht**

### 62

62 N 248/96: Konkursantragsverfahren betreffend Gerüstbau Lademann Verwaltungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Markus Held, Hauptstraße 7, 65207 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 5. Dezember 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 5. 12. 1996 **Amtsgericht**

### 63

62 N 15/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Firma Mollaoglu Bau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hüseyin Mollaoglu, Fliederweg 6, 65201 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 27. September 1996 mangels Masse abgewiesen.

Das am 1. Februar 1996 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 4. 12. 1996 **Amtsgericht**

### 64

62 N 18/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Donner GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Schumacher, Kaiserschacht 24, 57080 Siegen, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 15. Oktober 1996 mangels Masse abgewiesen.

Das am 16. April 1996 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 4. 12. 1996 **Amtsgericht**

### 65

62 N 115/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Milan Kotek, Inhaber der Firma Holz- und Bautenschutz Milan Kotek, Hessenring 16, 65205 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 25. September 1996 mangels Masse abgewiesen.

Das am 5. Juli 1996 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 4. 12. 1996 **Amtsgericht**

### 66

6 N 26/96: Über das Vermögen der Firma GFK Kunststoffverarbeitung GmbH, Industriestraße 2, Naumburg, Kreis Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Joachim Lange, Trockner Teich 25, Zierenberg, ist am 11. Dezember 1996, 11.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejahnstraße 25, Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis zum 18. März 1997 in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über

die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände,

Mittwoch, 29. Januar 1997, 14.15 Uhr, und

zur Prüfung angemeldeter Forderungen,

Mittwoch, 9. April 1997, 14.15 Uhr, im Amtsgericht Wolfhagen, Raum 13, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. Januar 1997 anzeigen.

Wolfhagen, 12. 12. 1996 **Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 67

K 70/95: Das im Grundbuch von Grebenau, Bezirk Alsfeld, Band 17, Blatt 674, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Grebenau, Flur 1, Nr. 213/2, Hof- und Gebäudefläche, Lauterbacher Straße 14, Größe 4,84 Ar,

soll am Freitag, dem 7. März 1997, 9.00 Uhr, Raum 17, I. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

3 a) Karl Heinrich Köhler, Limburger Straße 46, 61462 Königstein, — zur Hälfte —,

b) der unter a) Genannte,

c) Jörg Herbert Köhler, Bahnhofstraße 4, 36323 Grebenau,

d) Thomas Köhler, Grebenauer Straße 15, 36287 Breitenbach am Herzberg/

b) bis d) — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

589 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 22. 11. 1996 **Amtsgericht**

### 68

K 4/94: Das im Grundbuch von Friedewald, Band 72, Blatt 1941, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Friedewald,

BV Nr. 1, Flur 18, Flurstück 84, Waldfläche, Am Heringsgraben, Größe 7,28 Ar,

BV Nr. 2, Flur 11, Flurstück 36, Ackerland,

Am schlimmen Pfad, Größe 11,22 Ar,

BV Nr. 3, Flur 8, Flurstück 22, Ackerland,

Vorm Köhlerholz, Größe 10,15 Ar,

BV Nr. 4, Flur 10, Flurstück 47, Ackerland,

Am Hahnbalz, Größe 23,98 Ar,

BV Nr. 5, Flur 17, Flurstück 23, Grünland,

Im nassen Siffig, Größe 32,69 Ar,

BV Nr. 6, Flur 8, Flurstück 21, Ackerland,

Vorm Köhlerholz, Größe 25,69 Ar,

BV Nr. 8, Flur 11, Flurstück 33, Ackerland,

Am schlimmen Pfad, Größe 10,78 Ar,

BV Nr. 9, Flur 11, Flurstück 13, Ackerland,

Im Geleitsgraben, Größe 37,37 Ar,

BV Nr. 10, Flur 12, Flurstück 35/2, Ackerland,

Grünland, Im Lütters, Größe 19,03 Ar,

BV Nr. 11, Flur 18, Flurstück 86, Ackerland,

Am Heringsgraben, Größe 8,13 Ar,

BV Nr. 12, Flur 16, Flurstück 116/1, Hof- und Gebäudefläche, Amtsgarten 11, Größe 10,87 Ar,

BV Nr. 13, Flur 15, Flurstück 51/1, Hof- und Gebäudefläche, Herrnfeld 6, Größe 2,39 Ar,

BV Nr. 14, Flur 16, Flurstück 21/1, Ackerland,

Im Schenkrod, Größe 96,18 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Februar 1997,

um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1994

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Arnold Goßmann.

BV Nr. 12: Zweifamilienhaus, Baujahr 1959, Wohnfläche je Wohnung — ca. 78,6 qm, umbauter Raum — ca. 881,8 cbm.

BV Nr. 13: Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1830, Renovierung in 1975, Wohnfläche — 46,6 qm zzgl. Nutzfläche im Keller, umbauter Raum — ca. 262 cbm.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 1 164,80 DM,

BV Nr. 2 auf 1 234,20 DM,

BV Nr. 3 auf 1 421,— DM,

BV Nr. 4 auf 3 357,20 DM,

BV Nr. 5 auf 5 884,20 DM,

BV Nr. 6 auf 3 596,60 DM,

BV Nr. 8 auf 1 185,20 DM,

BV Nr. 9 auf 5 231,80 DM,

BV Nr. 10 auf 2 378,75 DM,

BV Nr. 11 auf 1 300,80 DM,

BV Nr. 12 auf 281 090,— DM,

BV Nr. 13 auf 68 900,— DM,

BV Nr. 14 auf 17 312,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 10. 12. 1996 **Amtsgericht**

### 69

6 K 27/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bommersheim, Blatt 4167,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bommersheim, Flur 38, Flurstück 151/3, Gebäude- und Freifläche, An den Drei Hasen 34, 36, Größe 1,93 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Februar 1997, 9.00 Uhr, Raum 103, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ashok Chauhan in New Delhi — Indien —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 800,— DM für unbebautes Grundstück angrenzend an AKC-Haus (Gelände).

Bietinteressenten werden darauf hinge-

wiesen, daß auf Antrag im Termin mindestens 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

**Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 12. 1996**

**Amtsgericht**

**70**

6 K 28/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bommersheim, Blatt 4167,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bommersheim, Flur 38, Flurstück 151/4, Gebäude- und Freifläche, An den Drei Hasen 34, 36, Größe 1,24 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Februar 1997, 9.00 Uhr, Raum 103, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ashok Chauhan in New Delhi — Indien —. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 74 400,— DM für unbebautes Grundstück angrenzend an AKC-Haus (Gelände).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

**Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 12. 1996**

**Amtsgericht**

**71**

K 2/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Edersee, Band 4, Blatt 93, Lieg.-B.-Nr. 84, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Edersee, Flur 10, Flurstück 1/45, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Südstraße 8, Größe 8,24 Ar,

soll am Montag, dem 10. März 1997, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gottmann, Edith, geborene Peuster, geboren am 8. 4. 1941, Edertal-Edersee.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 336 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

**Bad Wildungen, 11. 12. 1996**

**Amtsgericht**

**72**

K 4/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gifflitz, Band 18, Blatt 537, Lieg.-B.-Nr. 448, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gifflitz, Flur 1, Flurstück 24/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Auf der Insel 3, Größe 5,44 Ar,

soll am Montag, dem 17. März 1997, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bubenhagen, Winfried, Maurer, geboren am 11. 12. 1960, Naumburg,

b) Bubenhagen geb. Lohrmann, Vera, Hausfrau, geboren am 8. 10. 1960, Bad Wildungen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 260,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

**Bad Wildungen, 11. 12. 1996** **Amtsgericht**

**73**

7 K 75/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lorbach, Band 12, Blatt 569,

BV Nr. 1, Gemarkung Lorbach, Flur 1, Nr. 50/2, Hof- und Gebäudefläche, Herrnhuter Straße 28, Größe 1,06 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Lorbach, Flur 1, Nr. 64/1, Hof- und Gebäudefläche, Herrnhuter Straße 28, Größe 5,24 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. April 1997, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Zwangsvorsteigerungsvermerks):

a) Schroth, Walter, geboren am 4. 1. 1947, Büdingen-Orleshausen,

b) Reimers, Silke, geboren am 25. 12. 1952, Büdingen-Orleshausen,

— zu a) und b) — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück Flur 1, Nr. 50/2 auf 27 000,— DM,

Grundstück Flur 1, Nr. 64/1 auf 437 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

**Büdingen, 4. 12. 1996**

**Amtsgericht**

**74**

7 K 3/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rodenbach, Band 23, Blatt 834,

Gemarkung Rodenbach, Flur 1, Nr. 7, Hof- und Gebäudefläche, Ortenberger Straße 26, Größe 7,34 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. April 1997, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Zwangsvorsteigerungsvermerks):

a) Hetterich, Margot, geb. Dächer, geboren am 8. 12. 1931, Altenstadt-Rodenbach,

b) Berak, Doris, geb. Hetterich, geboren am 10. 3. 1954, Altenstadt-Rodenbach,

c) Kraft, Barbara, geb. Hetterich, geboren am 6. 2. 1952, Altenstadt-Rodenbach,

zu b) und c) — in Erbengemeinschaft — und zu a) bis c) — in beendeter, nicht auseinandergesetzter Gütergemeinschaft —.

In dem Versteigerungstermin vom 31. Oktober 1996 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 472 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

**Büdingen, 11. 12. 1996**

**Amtsgericht**

**75**

7 K 63/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Vonhausen, Band 16, Blatt 799,

BV Nr. 1, Gemarkung Vonhausen, Flur 3, Nr. 173, Ackerland (Obstbaumstück), Auf der Ellern, Größe 6,21 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Vonhausen, Flur 3, Nr. 174, Ackerland (Obstbaumstück), Auf der Ellern, Größe 2,88 Ar,

BV Nr. 3, Gemarkung Vonhausen, Flur 3, Nr. 175, Ackerland (Obstbaumstück), Auf der Ellern, Größe 7,68 Ar,

BV Nr. 4, Gemarkung Vonhausen, Flur 4, Nr. 141, Ackerland (Obstbaumstück), Die Jostfrauhecke, Größe 18,67 Ar,

BV Nr. 5, Gemarkung Vonhausen, Flur 5, Nr. 44, Ackerland, Die Höll, Größe 32,83 Ar,

BV Nr. 6, Gemarkung Vonhausen, Flur 5, Nr. 73/1, Ackerland, Die Höll, Größe 48,16 Ar,

BV Nr. 7, Gemarkung Vonhausen, Flur 7, Nr. 40, Ackerland, Am Kalkofen, Größe 30,68 Ar,

BV Nr. 8, Gemarkung Vonhausen, Flur 7, Nr. 48/1, Ackerland, Am Dornstrauch, Größe 46,61 Ar,

BV Nr. 9, Gemarkung Vonhausen, Flur 7, Nr. 137, Ackerland, Die obersten Wiesen, Größe 23,86 Ar,

BV Nr. 10, Gemarkung Vonhausen, Flur 4, Nr. 112, Grünland, Das Dachsloch, Größe 5,82 Ar,

BV Nr. 11, Gemarkung Vonhausen, Flur 4, Nr. 145, Grünland, Die Jostfrauhecke, Größe 18,88 Ar,

BV Nr. 12, Gemarkung Vonhausen, Flur 7, Nr. 128, Grünland, Die obersten Wiesen, Größe 21,79 Ar,

BV Nr. 13, Gemarkung Vonhausen, Flur 7, Nr. 142, Ackerland, Die obersten Wiesen, Größe 29,28 Ar,

BV Nr. 14, Gemarkung Vonhausen, Flur 1, Nr. 55, Ackerland, An der Schindshohl, Größe 34,34 Ar,

BV Nr. 15, Gemarkung Lorbach, Flur 6, Nr. 55, Ackerland, Auf der Haarn, Größe 19,05 Ar,

BV Nr. 16, Gemarkung Vonhausen, Flur 2, Nr. 117/2, Ackerland, Gebäudefläche, Die Kappesäcker, Größe 41,70 Ar,

BV Nr. 18, Gemarkung Vonhausen, Flur 1, Nr. 415/1, Gartenland, Die langen Gärten, Größe 2,49 Ar,

BV Nr. 19, Gemarkung Vonhausen, Flur 1, Nr. 416/1, Gartenland, Die langen Gärten, Größe 4,02 Ar,

BV Nr. 21, Gemarkung Vonhausen, Flur 2, Nr. 42/2, Grünland, Im Auboden, Größe 15,85 Ar,

BV Nr. 25, Gemarkung Vonhausen, Flur 1, Nr. 34, Ackerland, Am Herrrain, Größe 42,47 Ar,

BV Nr. 27, Gemarkung Vonhausen, Flur 4, Nr. 18, Ackerland, Unland, Die Aumich, Größe 33,60 Ar,

BV Nr. 29, Gemarkung Vonhausen, Flur 7, Nr. 112, Grünland, Die obersten Wiesen, Größe 21,69 Ar,

BV Nr. 30, Gemarkung Vonhausen, Flur 7, Nr. 168, Ackerland, Grünland, Unter dem Hochgericht, Größe 55,64 Ar,

BV Nr. 31, Gemarkung Vonhausen, Flur 2, Nr. 28/1, Grünland, Im Auboden, Größe 12,47 Ar,

BV Nr. 33, Gemarkung Vonhausen, Flur 6, Nr. 36/1, Ackerland, Vor der Reffe, Größe 35,91 Ar,

BV Nr. 34, Gemarkung Vonhausen, Flur 1, Nr. 8, Ackerland (Obstbaumstück), Die Kernbäume, Größe 22,00 Ar,

BV Nr. 35, Gemarkung Vonhausen, Flur 1, Nr. 48, Ackerland, An der Schindshohl, Größe 40,42 Ar,

BV Nr. 36, Gemarkung Vonhausen, Flur 4, Nr. 25, Ackerland, Die Aumich, Größe 17,40 Ar,

BV Nr. 37, Gemarkung Vonhausen, Flur 4, Nr. 26, Ackerland, Die Aumich, Größe 44,34 Ar,

BV Nr. 38, Gemarkung Vonhausen, Flur 4, Nr. 108, Ackerland, Das Dachsloch, Größe 21,72 Ar,

BV Nr. 39, Gemarkung Vonhausen, Flur 5, Nr. 115, Ackerland, Der Jost-Wolfegraben, Größe 57,72 Ar,

BV Nr. 40, Gemarkung Vonhausen, Flur 7, Nr. 157, Grünland, Die obersten Wiesen, Größe 23,99 Ar,  
 BV Nr. 41, Gemarkung Büdingen, Flur 11, Nr. 25, Ackerland, Am hohen Gerich, Größe 55,57 Ar,  
 BV Nr. 42, Gemarkung Vonhausen, Flur 7, Nr. 1, Ackerland, Die Mutteräcker, Größe 388,67 Ar,  
 BV Nr. 43, Gemarkung Vonhausen, Flur 4, Nr. 63/1, Ackerland, Auf dem Gelnhäuser Kippel, Größe 18,77 Ar,  
 BV Nr. 44, Gemarkung Vonhausen, Flur 4, Nr. 63/2, Ackerland, Auf dem Gelnhäuser Kippel, Größe 7,74 Ar,  
 BV Nr. 47, Gemarkung Vonhausen, Flur 6, Nr. 36/2, Ackerland, Vor der Reffe, Größe 35,91 Ar,  
 BV Nr. 48, Gemarkung Vonhausen, Flur 1, Nr. 323, Grünland, Im Eulgrund, Größe 21,63 Ar,  
 BV Nr. 49, Gemarkung Vonhausen, Flur 1, Nr. 413, Grünland, Die langen Gärten, Größe 4,35 Ar,  
 BV Nr. 50, Gemarkung Vonhausen, Flur 1, Nr. 469, Ackerland, Am Kernzaun, Größe 60,68 Ar,  
 BV Nr. 51, Gemarkung Vonhausen, Flur 3, Nr. 77, Ackerland, Am Weilsrad, Größe 53,47 Ar,  
 BV Nr. 52, Gemarkung Vonhausen, Flur 4, Nr. 182, Ackerland, Am alten Berg, Größe 43,78 Ar,  
 BV Nr. 53, Gemarkung Vonhausen, Flur 6, Nr. 23, Grünland, Die Kreiswiesen, Größe 17,35 Ar,  
 BV Nr. 54, Gemarkung Vonhausen, Flur 2, Nr. 32/1, Grünland, Im Auboden, Größe 14,51 Ar,  
 BV Nr. 55, Gemarkung Lorbach, Flur 6, Nr. 46, Ackerland, Auf der Haarn, Größe 19,42 Ar,  
 BV Nr. 56, Gemarkung Vonhausen, Flur 7, Nr. 122, Grünland, Die obersten Wiesen, Größe 71,53 Ar,  
 BV Nr. 57, Gemarkung Vonhausen, Flur 7, Nr. 23/1, Ackerland, Im Erdfeld, Größe 27,83 Ar,  
 BV Nr. 58, Gemarkung Vonhausen, Flur 7, Nr. 24/1, Ackerland, Im Erdfeld, Größe 155,87 Ar,  
 BV Nr. 59, Gemarkung Vonhausen, Flur 2, Nr. 33/1, Grünland, Im Auboden, Größe 27,95 Ar,  
 soll am Montag, dem 17. März 1997, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
 Eingetragener Eigentümer am 17. 7. 1995/27. 7. 1995 (Tage der Eintragung der Zwangsversteigerungsvermerke):  
 Traumüller, Bernd, geboren am 13. 3. 1956, unbekanntes Aufenthalts.  
 Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für  
 Gemarkung Vonhausen  
 Flur 3, Nr. 173 auf 1 304,10 DM,  
 Flur 3, Nr. 174 auf 604,80 DM,  
 Flur 3, Nr. 175 auf 1 612,80 DM,  
 Flur 4, Nr. 141 auf 3 920,70 DM,  
 Flur 5, Nr. 44 auf 4 924,50 DM,  
 Flur 5, Nr. 73/1 auf 7 224,— DM,  
 Flur 7, Nr. 40 auf 8 283,60 DM,  
 Flur 7, Nr. 48/1 auf 12 584,70 DM,  
 Flur 7, Nr. 137 auf 5 965,— DM,  
 Flur 4, Nr. 112 auf 582,— DM,  
 Flur 4, Nr. 145 auf 3 776,— DM,  
 Flur 7, Nr. 128 auf 10 895,— DM,  
 Flur 7, Nr. 142 auf 7 320,— DM,  
 Flur 1, Nr. 55 auf 6 868,— DM,  
 Gemarkung Lorbach  
 Flur 6, Nr. 55 auf 4 762,50 DM,  
 Gemarkung Vonhausen  
 Flur 2, Nr. 117/2 auf 9 174,— DM,  
 Flur 1, Nr. 415/1 auf 547,80 DM,  
 Flur 1, Nr. 416/1 auf 884,40 DM,

Flur 2, Nr. 42/2 auf 3 170,— DM,  
 Flur 1, Nr. 34 auf 9 343,40 DM,  
 Flur 4, Nr. 18 auf 6 048,— DM,  
 Flur 7, Nr. 112 auf 4 338,— DM,  
 Flur 7, Nr. 168 auf 10 015,20 DM,  
 Flur 2, Nr. 28/1 auf 2 494,— DM,  
 Flur 6, Nr. 36/1 auf 5 745,60 DM,  
 Flur 1, Nr. 8 auf 2 640,— DM,  
 Flur 1, Nr. 48 auf 8 892,40 DM,  
 Flur 4, Nr. 25 auf 3 828,— DM,  
 Flur 4, Nr. 26 auf 9 754,80 DM,  
 Flur 4, Nr. 108 auf 4 778,40 DM,  
 Flur 5, Nr. 115 auf 11 544,— DM,  
 Flur 7, Nr. 157 auf 4 318,20 DM,  
 Gemarkung Büdingen  
 Flur 11, Nr. 25 auf 10 002,60 DM,  
 Gemarkung Vonhausen  
 Flur 7, Nr. 1 auf 104 940,90 DM,  
 Flur 4, Nr. 63/1 auf 4 129,40 DM,  
 Flur 4, Nr. 63/2 auf 1 702,80 DM,  
 Flur 6, Nr. 36/2 auf 7 182,— DM,  
 Flur 1, Nr. 323 auf 3 893,40 DM,  
 Flur 1, Nr. 413 auf 783,— DM,  
 Flur 1, Nr. 469 auf 13 956,40 DM,  
 Flur 3, Nr. 77 auf 13 367,50 DM,  
 Flur 4, Nr. 182 auf 4 378,— DM,  
 Flur 6, Nr. 23 auf 1 735,— DM,  
 Flur 2, Nr. 32/1 auf 1 886,30 DM,  
 Gemarkung Lorbach  
 Flur 6, Nr. 46 auf 4 466,60 DM,  
 Gemarkung Vonhausen  
 Flur 7, Nr. 122 auf 14 306,— DM,  
 Flur 7, Nr. 23/1 auf 6 957,50 DM,  
 Flur 7, Nr. 24/1 auf 38 967,50 DM,  
 Flur 2, Nr. 33/1 auf 5 590,— DM.  
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.  
**Büdingen, 12. 12. 1996** **Amtsgericht**

**76**  
 61 K 134/95: Das im Grundbuch von Waschenbach, Band 17, Blatt 574, eingetragene Grundeigentum,  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Waschenbach, Flur 1, Flurstück 127/9, Gebäude- und Freifläche, Teichwiesenstraße, Größe 5,62 Ar,  
 soll am Mittwoch, dem 30. April 1997, 10.00 Uhr, Saal 8, EG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
 Eingetragener Eigentümer am 3. 1. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
 Klaus Fricke, 64739 Höchst.  
 Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— DM.  
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.  
**Darmstadt, 22. 11. 1996** **Amtsgericht**

**77**  
 61 K 64/95: Das im Grundbuch von Hähnlein, Band 63, Blatt 2700, eingetragene Grundeigentum,  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Hähnlein, Flur 1, Flurstück 311/1, Hof- und Gebäudefläche, Carlo-Mierendorff-Straße 36, Größe 4,14 Ar, Gartenland, Größe 10,52 Ar,  
 soll am Mittwoch, dem 21. Mai 1997, 10.00 Uhr, Saal 8, EG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.  
 Eingetragener Eigentümer am 30. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
 1. Volkmar Schweickert, Darmstadt,  
 2. Otfried Schweickert, Alsbach-Hähnlein, — in Erbengemeinschaft —.  
 Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 521 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.  
**Darmstadt, 28. 11. 1996** **Amtsgericht**

**78**  
 61 K 76/94: Das im Grundbuch von Brandau, Band 23, Blatt 889, eingetragene Grundstück,  
 lfd. Nr. 51, Gemarkung Brandau, Flur 8, Flurstück 12, Ackerland, Im Burgloch, Größe 84,00 Ar,  
 soll am Mittwoch, dem 11. Juni 1997, 14.00 Uhr, Saal 8, EG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
 Eingetragener Eigentümer am 2. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
 Herbert Walter Kath, Modautal.  
 Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 29 000,— DM.  
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.  
**Darmstadt, 10. 12. 1996** **Amtsgericht**

**79**  
 2 K 4/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Viermünden, Band 32, Blatt 982,  
 lfd. Nr. 5, Gemarkung Viermünden, Flur 12, Flurstück 52/6, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Am Schmittbach 2, Größe 28,39 Ar,  
 soll am Mittwoch, dem 9. April 1997, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
 Eingetragene Eigentümer am 12. 2. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):  
 Rolf Kaltschmidt und Brunhild Kaltschmidt geb. Baldauf, beide in 35066 Frankenberg (Eder)-Viermünden, — je zur Hälfte —.  
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 850 000,— DM.  
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.  
**Frankenberg (Eder), 24. 10. 1996** **Amtsgericht**

**80**  
 2 K 5/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Battenberg, Band 74, Blatt 2140,  
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Battenberg, Flur 13, Flurstück 9/5, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Marburger Straße 13, Größe 28,94 Ar,  
 soll am Mittwoch, dem 16. April 1997, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
 Eingetragener Eigentümer am 1. 2. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):  
 Horst Wenzel in Battenberg (Eder).  
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— DM.  
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.  
**Frankenberg (Eder), 24. 10. 1996** **Amtsgericht**

**81**

2 K 9/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenau, Band 82, Blatt 2779,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenau, Flur 5, Flurstück 5/92, Gebäude- und Freifläche, Sternberg 90, Größe 3,68 Ar, soll am Mittwoch, dem 23. April 1997, 9.30 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 2. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ralph Schönborn in Kahl am Main, Birgit Nos geb. Schmitt in Kleinostheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 24. 10. 1996

Amtsgericht

**82**

2 K 11/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenau, Band 81, Blatt 2750,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenau, Flur 5, Flurstück 17/23, Gebäude- und Freifläche, Am Euler 116, Größe 3,17 Ar, soll am Mittwoch, dem 23. April 1997, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Uwe Horst Dambach, Monika Renate Dambach geb. Götz, beide in Greußenheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

93 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 24. 10. 1996

Amtsgericht

**83**

2 K 12/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 152, Blatt 5485,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg, Flur 6, Flurstück 116, Hof- und Gebäudefläche, Wigand-Gerstenberg-Straße 15, Größe 9,21 Ar,

soll am Montag, dem 5. Mai 1997, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 3. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Mohammed Siahdohoni in Offenbach am Main,

Simone Schulz in Offenbach am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 19. 11. 1996

Amtsgericht

**84**

2 K 33/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg, Band 282, Blatt 9361,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1 803,90/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Frankenberg, Flur 57, Flurstück 23/5, Gebäude- und Freifläche, Uferstraße 13, Größe 5,86 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 1 des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an der Terrasse Nr. 1 und dem Pkw-Einstellplatz Nr. 1 des Sondernutzungsplanes,

soll am Mittwoch, dem 30. April 1997, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Vohland, Lengeltastraße 7 in 35110 Frankenau,

b) Eyke Rosemann, Sybelstraße 6 a in 35037 Marburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 19. 11. 1996

Amtsgericht

**85**

K 25/96: Das im Grundbuch von Nieder-Liebersbach, Band 20, Blatt 828, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Liebersbach, Flur 4, Flurstück 288, Hof- und Gebäudefläche, Forststraße 3, Größe 5,94 Ar, soll am Donnerstag, dem 20. Februar 1997, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 6. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Volker und Jutta Gremm, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

442 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Zweifamilienhaus mit Garage und Schuppen bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 9. 12. 1996

Amtsgericht

**86**

5 K 53/95: Das im Grundbuch von Gersfeld, Band 44, Blatt 1364, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gersfeld, Flur 9, Flurstück 15/1, Lieg.-B. 886, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 11, Größe 8,97 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. März 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 3.100 (3. Obergeschoß, Neubau), in einem weiteren Termin gemäß § 74 a Abs. 3 ZVG durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Eisenmann.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist festgesetzt auf

1 518 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 11. 12. 1996

Amtsgericht

**87**

42 K 21/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Cleeberg, Band 53, Blatt 1868,

lfd. Nr. 1: 38/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Cleeberg, Flur 4, Nr. 197/6, Hof- und Gebäudefläche, Schindkaut, Größe 47,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4, im Erdgeschoß,

soll am Mittwoch, dem 23. April 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 3. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Peter Anton Dreikausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

58 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 4. 11. 1996

Amtsgericht

**88**

42 K 22/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Cleeberg, Band 53, Blatt 1885,

lfd. Nr. 1: 65/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Cleeberg, Flur 4, Nr. 197/6, Hof- und Gebäudefläche, Schindkaut, Größe 47,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 21, im Erdgeschoß,

soll am Mittwoch, dem 23. April 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 4. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Peter Anton Dreikausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

162 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 4. 11. 1996

Amtsgericht

**89**

42 K 23/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Cleeberg, Band 53, Blatt 1886,

lfd. Nr. 1: 75/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Cleeberg, Flur 4, Nr. 197/6, Hof- und Gebäudefläche, Schindkaut, Größe 47,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 22, im I. Obergeschoß und Keller- und Erdgeschoß,

soll am Mittwoch, dem 23. April 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 4. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Peter Anton Dreikausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

471 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 4. 11. 1996

Amtsgericht

**90**

42 K 118/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Grünberg, Band 113, Blatt 4503,

lfd. Nr. 1, Flur 18, Nr. 41/1, Betriebsfläche, Lauterer Straße 11, Größe 125,62 Ar,  
— Bürogebäude mit weiteren sieben gewerblich genutzten Gebäuden —,  
lfd. Nr. 2, Flur 18, Nr. 41/2, Hofraum, Landwirtschaftsfläche, Flachsachwiesen, Größe 178,64 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 18, Nr. 65, Landwirtschaftsfläche, Flachsachwiesen, Größe 13,33 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. März 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Fetsch.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 1 auf

2 086 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 40 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 2 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 19. 11. 1996

Amtsgericht

### 91

42 K 138/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ruttershausen, Band 19, Blatt 611,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 169, Hof- und Gebäudefläche, Odenhäuser Straße 1, Größe 0,80 Ar,

— bebaut mit Garagengebäude —,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 174, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 3, Größe 3,93 Ar,

— bebaut mit zwei mehrgeschossigen Wohngebäuden und einem Garagengebäude —,

soll am Mittwoch, dem 19. März 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 12. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Becker.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 1 auf 35 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 528 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 21. 11. 1996

Amtsgericht

### 92

42 K 72/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Krofdorf-Gleiberg, Band 108, Blatt 3862,

lfd. Nr. 4, Flur 10, Nr. 84/2, Hof- und Gebäudefläche, Fahrstraße, Größe 4,13 Ar,

— neue Lagebezeichnung: Turnhallenstraße 19 —,

soll am Mittwoch, dem 19. März 1997, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Eikenroth.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

255 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 21. 11. 1996

Amtsgericht

### 93

42 K 70/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 94, Blatt 2918,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Nr. 38/1, Gebäude- und Freifläche, Riegelweg 29, Größe 13,09 Ar,

— Restaurations- und Hotelbetrieb —,

soll am Mittwoch, dem 2. April 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Hetzler.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück auf

2 230 000,— DM,

Inventar des Hotel- und

Gaststättenbetriebes auf 190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 9. 12. 1996

Amtsgericht

### 94

42 K 160/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Winnen, Band 10, Blatt 328,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Nr. 77/8, Gebäude- und Freifläche, Marburger Straße 6, Größe 8,98 Ar,

— Wohngebäude mit Scheune, Neben- und Garagengebäude —,

soll am Mittwoch, dem 9. April 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Willi Jörgens.

Auf das im Versteigerungstermin am 11. Dezember 1996 abgegebene Meistgebot wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG ver-

sagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 11. 12. 1996

Amtsgericht

### 95

42 K 48/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Wißmar, Band 119, Blatt 3889,

lfd. Nr. 1: 142,43/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wißmar, Flur 20, Nr. 62/4, Gebäude- und Freifläche, Am Gänsberg 38, Größe 14,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß und Spitzboden, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet und dem Keller im Tiefgeschoß, mit Nr. W 6 bezeichnet;

Gebrauchsregelungen sind bzgl. bestimmter Grundstücksfläche, Terrassen und Kfz-Einstellplätzen getroffen;

soll am Mittwoch, dem 16. April 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bernd Wenzel,

b) Virginia Wenzel geb. Syska, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

355 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 11. 12. 1996

Amtsgericht

### 96

24 K 67/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ginsheim, Band 68, Blatt 2976,

BV lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 1420, Hof- und Gebäudefläche, Neckarstraße 43, Größe 2,91 Ar,

soll am Montag, dem 24. Februar 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Corinna Reinheimer, Ginsheim-Gustavs-

burg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

261 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 7. 11. 1996

Amtsgericht

### 97

24 K 30/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 43, Blatt 2471,

BV lfd. Nr. 7, Flur 7, Nr. 476/6, Gebäude- und Freifläche, Ginsheimer Landstraße, Größe 35,26 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. März 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Gerhard Bender.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 12. 11. 1996

Amtsgericht

### 98

24 K 58/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gernsheim, Band 100, Blatt 4117,

BV Nr. 6, Flur 17, Nr. 232, Gebäude- und Freifläche, Robert-Bunsen-Straße, Größe 47,03 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Februar 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 6. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fiebig, Alwin.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

941 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 8. 11. 1996

Amtsgericht

### 99

3 K 60/94: Das im Grundbuch von Waldaubach, Band 17, Blatt 556, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis, halber Anteil an den Grundstücken,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 3, Gebäude- und Freifläche, Zur Fuchskaute 14, Größe 6,68 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 4, Landwirtschaftsfläche, In den Gärten, Größe 6,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. März 1997, 13.30 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herbhorn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Rolf Schmidt, Driedorf-Waldaubach, — bzgl. des halben Anteils —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den halben Anteil an  
Flur 4, Flurstück 3 auf 120 000,— DM,  
den halben Anteil an  
Flur 4, Flurstück 4 auf 2 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 10. 12. 1996 **Amtsgericht**

### 100

4 K 30/95: Das im Grundbuch von Herbornseelbach, Band 85, Blatt 2781, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 40, Flur 24, Flurstück 521/249, Gebäude- und Freifläche, Essenbachstraße 14, Größe 3,43 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. März 1997, 13.30 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herbhorn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Johanna Emma Förster, 35745 Herbornseelbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für  
Flur 24, Flurstück 521/249 auf  
335 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 10. 12. 1996 **Amtsgericht**

### 101

K 34/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Helmarshausen, Band 101, Blatt 2294, Gemarkung Helmarshausen, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 76/3, Gebäude- und Freifläche, Fahlenberg 53, Größe 0,51 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 77/4, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Fahlenberg 35, Größe 23,40 Ar,

Flur 10, Flurstück 69/5, Landwirtschaftsfläche, Am Fahlenberg, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 10, Flurstück 77/5, Gebäude- und Freifläche, Am Fahlenberg 35, Größe 2,35 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 10, Flurstück 74/8, Gebäude- und Freifläche, Am Fahlenberg, Größe 13,07 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 10, Flurstück 76/2, Gebäude- und Freifläche, Am Fahlenberg 53, Größe 4,61 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 10, Flurstück 76/8, Gebäude- und Freifläche, Am Fahlenberg 53, Größe 34,02 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 10, Flurstück 76/9, Gebäude- und Freifläche, Am Fahlenberg 53, Größe 0,65 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Februar 1997, 14.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Simapol AG, CH-6002 Luzern/Schweiz.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

a) Hotel Fahlenberg (Flurstücke 76/2, 76/3, 76/8 und 76/9) auf 1 689 000,— DM,  
b) Gästehaus (Flurstücke 77/4, 77/5, 74/8 und 69/5) auf 461 000,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 10. 12. 1996 **Amtsgericht**

### 102

2 K 10/94: Das im Grundbuch von Burghaun, Band 53, Blatt 1682, eingetragene Grundeigentum, die in Abt. I unter Nrn. 4 a und 4 b eingetragenen Miteigentumsanteile von je einem Viertel an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Burghaun, Flur 6, Flurstück 10/10, Gebäude- und Freifläche, Rhönblickstraße 12, Größe 10,24 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. Februar 1997, 10.00 Uhr, Raum 11, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hauptstraße 24, 36088 Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 8. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maria Matilde Nieves geb. Sanchez Miguel, geboren am 22. 9. 1951, — zu einem Viertel Anteil — (Abt. I, Nr. 4 a),

b) Felix Nieves, geboren am 23. 9. 1947, — zu einem Viertel Anteil — (Abt. I, Nr. 4 b), beide Frankfurt am Main, jetzt wohnhaft Arretera Nr. 884, km 32 Punto 3, Guabate/Cayey, Puerto Rico 00 136-9519.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den Anteil Maria Matilde Nieves auf

77 250,— DM,  
den Anteil Felix Nieves auf 77 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 9. 12. 1996 **Amtsgericht**

### 103

6 K 31/96: Das im Grundbuch von Niederems-Reinborn, Band 15, Blatt 476, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Niederems-Reinborn, Flur 5, Flurstück 24, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Am Wäldchen 5, Größe 30,09 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Februar 1997, 13.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Hofmann und Jürgen Hofmann, beide 65529 Waldems, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 11. 12. 1996 **Amtsgericht**

### 104

040 K 116/96: Das im Grundbuch von Oberzwehren, Band 87, Blatt 2489, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 133/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Oberzwehren, Flur 9, Flurstück 55/7, Gebäude und Freifläche, Waranwiesen 10, Größe 9,67 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der

Wohnung Dachgeschoß rechts mit Keller-raum Nr. 6, K6 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 2484 bis 2489);

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 7. März 1989;

soll am Dienstag, dem 29. April 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, II. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümerin am 12. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

West-Ost Immobilien GmbH, München.  
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:  
36 225,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 31. 10. 1996 **Amtsgericht, Abt. 640**

### 105

5 K 13/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neustadt, Band 201, Blatt 6228,

lfd. Nr. 2, Flur 23, Flurstück 113/1, Hof- und Gebäudefläche, Größe 2,76 Ar,

Gartenland, Am Schalkert 18, Größe 8,12 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. März 1997, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karin Walz und Uwe Walz, beide Neustadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 29. 11. 1996 **Amtsgericht**

### 106

9 K 22/96: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Kelkheim, Band 119, Blatt 3796,

lfd. Nr. 1: 412/1 000 Miteigentum an dem Grundstück Flur 7, Flurstück 8/8, Gebäude- und Freifläche, Zum Bach 2, Größe 5,81 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG, den zwei Kellern und dem Dachboden Nr. 2 des Aufteilungsplans (4 Zi., Kü., Bad/WC, 73,61 qm Wfl.), Sondernutzungsrechte an Pkw-Abstellplatz Nr. 2 und Gartenfläche SNR 2,

soll am Dienstag, dem 18. Februar 1997, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin:  
Wohnen im Taunus Bau-GmbH.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

349 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 9. 12. 1996 **Amtsgericht, Abt. 9**

### 107

9 K 23/96: Folgendes Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Kelkheim, Band 119, Blatt 3798,

Ifd. Nr. 1: 15/1 000 Miteigentum an dem Grundstück Flur 7, Flurstück 8/6, Gebäude- und Freifläche, Zum Bach 2, Größe 5,81 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 4 des Aufteilungsplanes, soll am Dienstag, dem 18. Februar 1997, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin:  
Wohnen im Taunus Bau-GmbH.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
24 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 9. 12. 1996  
Amtsgericht, Abt. 9

**108**

9 K 19/96: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Kelkheim, Band 119, Blatt 3795,

Ifd. Nr. 1: 317/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 7, Flurstück 8/6, Gebäude- und Freifläche, Zum Bach, Größe 5,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 1 des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz Nr. 1 und Gartenfläche SNR 1,

(3 Zimmer, Küche, Bad, Balkon, ca. 73 qm Wil.),

soll am Dienstag, dem 18. Februar 1997, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma „Wohnen im Taunus“ Baugesellschaft mbH, Königstein im Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
309 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 9. 12. 1996  
Amtsgericht, Abt. 9

**109**

9 K 24/96: Folgendes Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Kelkheim, Band 119, Blatt 3799,

Ifd. Nr. 1: 15/1 000 Miteigentum an dem Grundstück Flur 7, Flurstück 8/6, Gebäude- und Freifläche, Zum Bach 2, Größe 5,81 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 5 des Aufteilungsplanes, soll am Dienstag, dem 18. Februar 1997, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin:  
Wohnen im Taunus Bau-GmbH.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
24 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 9. 12. 1996  
Amtsgericht, Abt. 9

**110**

8 (1) K 23/96: Das im Grundbuch von Schwalefeld, Band 24, Blatt 701, eingetra-

gene Grundeigentum, sämtlich Gemarkung Schwalefeld, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 16, Landwirtschaftsfläche, Im Loche, Größe 15,01 Ar, Ifd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 55/13, Landwirtschaftsfläche, Im Loche, Größe 107,09 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 21, Landwirtschaftsfläche, Auf der Burmecke, Größe 44,19 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 15, Landwirtschaftsfläche, Im Loche, Größe 119,18 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 22, Landwirtschaftsfläche, Vor dem Loh, Größe 102,11 Ar,

Ifd. Nr. 6, Flur 6, Flurstück 44/14, Landwirtschaftsfläche, Unter der Lommerke, Größe 128,08 Ar,

Ifd. Nr. 7, Flur 16, Flurstück 22, Landwirtschaftsfläche, Auf der Burmecke, Größe 30,18 Ar,

Ifd. Nr. 8, Flur 6, Flurstück 40/20, Landwirtschaftsfläche, Unter der Lommerke, Größe 0,50 Ar,

Ifd. Nr. 9, Flur 6, Flurstück 41/20, Landwirtschaftsfläche, Unter der Lommerke, Größe 0,10 Ar,

Ifd. Nr. 10, Flur 6, Flurstück 14/1, Landwirtschaftsfläche, Unter der Lommerke, Größe 5,04 Ar,

soll am Freitag, dem 7. März 1997, 9.00 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Joachim Rummel, Göttingen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf	2 248,30 DM,
BV Nr. 2 auf	26 700,— DM,
BV Nr. 3 auf	13 250,— DM,
BV Nr. 4 auf	17 851,70 DM,
BV Nr. 5 auf	25 500,— DM,
BV Nr. 6 auf	25 572,— DM,
BV Nr. 7 auf	9 050,— DM,
BV Nr. 8 auf	100,— DM,
BV Nr. 9 auf	20,— DM,
BV Nr. 10 auf	1 008,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 5. 12. 1996  
Amtsgericht

**111**

K 23/95: Das im Grundbuch von Bürstadt, Blatt 4904, eingetragene Grundeigentum,

Flur 3, Nr. 33/2, Hof- und Gebäudefläche, Leuschnerstraße 14 (richtig: Befreiungsstraße 14), Größe 7,12 Ar,

— bebaut mit Dreifamilienhaus und Doppelgarage —, soll am Montag, dem 3. März 1997, 10.30 Uhr, Saal 10, Stock I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arno Brenner, Befreiungsstraße 14, Bürstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
675 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 10. 12. 1996  
Amtsgericht

**112**

7 K 5/96: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 92, Blatt 3999, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur

16, Flurstück 160/2, LB 2841, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 33, Größe 5,29 Ar, am Mittwoch, dem 19. Februar 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Runge,  
b) Christa Runge geb. Pohl, — beide in Dietzenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 700 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Doppelhaushälfte mit Doppelgarage (Wohnhaus um 1974 und Garage um 1976). Zweigeschossiges Wohnhaus mit Satteldach, ausgebautem Dachgeschoß und Vollkeller in normaler Ausführungs- und Ausstattungsqualität.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 20. 9. 1996  
Amtsgericht

**113**

K 10/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lispenshausen, Band 53, Blatt 1677, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Lispenshausen, Flur 8, Flurstück 202/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Bahnhofstraße 12, Größe 19,26 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Februar 1997, 9.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gaß, Luise, geb. Börner, geboren am 12. 3. 1949, Bahnhofstraße 12, Rotenburg a. d. Fulda-Lispenshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
889 682,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 16. 12. 1996  
Amtsgericht

**114**

K 27/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 186, Blatt 6138, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, Flur 24, Flurstück 28/8, Gebäude- und Freifläche, Josef-Durstewitz-Straße 14, Größe 7,08 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Februar 1997, 9.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heiße, Martin-Thomas, geboren am 30. 12. 1959, Josef-Durstewitz-Straße 14, Rotenburg a. d. Fulda.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 16. 12. 1996  
Amtsgericht

**115**

1 K 2/95: Der im Grundbuch von Hallgarten, Bezirk Hallgarten, Band 37, Blatt 1495, eingetragene Grundbesitz, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Hallgarten, Blatt 1425, unter lfd. Nr. 1214 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Flur 2, Flurstück 2, Gebäude- und Freifläche, Hallgarter Zange, Größe 79,92 Ar, soll am Dienstag, dem 18. Februar 1997, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 2. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edeltraud Muth-Moser in Oestrich-Winkel/Hallgarten.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

388 667,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 13. 12. 1996

Amtsgericht

**116**

4 K 37/95: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 128, Blatt 6045, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 5, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 1, Flurstück 712/1, Freifläche, An der Festung, Größe 5,90 Ar,

Gemarkung Rüsselsheim, Flur 1, Flurstück 712/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Festung 6, Größe 11,10 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Februar 1997, 9.15 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45 in 65428 Rüsselsheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 2. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Karl Übel, Rüsselsheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 5. 12. 1996

Amtsgericht

**117**

K 24/95: Das im Grundbuch von Bad Soden, Band 40, Blatt 1338, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 8, Flur 6, Flurstück 58/22, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße 11, Größe 8,59 Ar,

— Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Garage —,

soll am Donnerstag, dem 20. Februar 1997, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Amend, Bad Marienberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 6, Flurstück 58/22 auf

477 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 16. 12. 1996

Amtsgericht

**118**

In dem Verfahren auf freiwillige Versteigerung des Wohnungseigentums, betreffend den im Wohnungserbbaugrundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 442, Blatt 27 568, eingetragenen 1 322/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 64, Flurstück 54/1, Hof- und Gebäudeflächen, Niederwaldstraße 43, 45, 47, 49, 51 und Johannisberger Straße 11, Größe 35,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Geschoß links — im Auf-

teilungsplan als lfd. Nummer 8 bezeichnet (postalische Bezeichnung Johannisberger Straße 11) — wird der Versteigerungstermin am

Mittwoch, dem 19. Februar 1997, 15.00 Uhr, Johannisberger Straße 11, 2. Stock, anberaumt. Die Versteigerung ist eine freiwillige im Sinne der §§ 53 ff. WEG auf Grund des Versäumnisurteils des Amtsgerichts Wiesbaden vom 16. Februar 1996 — 98 C 1486/95 — 28 —.

Die verurteilte Wohnungseigentümerin ist Frau Fina Woska.

Die Versteigerungsbedingungen können montags bis freitags, jeweils vormittags in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 12.15 Uhr, in der Kanzlei des Notars Dr. Michael Thören, Bahnhofstraße 18, 65185 Wiesbaden, 2. Stock, eingesehen werden.

Wiesbaden, 17. 12. 1996

Dr. Michael Thören  
Notar

**119**

61 K 32/95 und 61 K 25 bis 30/96: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Kostheim, Band 252, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Kostheim, Flur 3, Flurstück 19/5, Gebäude- und Freifläche, Eichenstraße 3 A, Größe 11,48 Ar,

Blatt	Anteil in 1 000	Sondereigentum Nr.	Sondernutzungsrecht an	Verkehrswert DM	Aktenzeichen Versteigerung
8457	35,18	Wohnung 2	—	90 000,—	61 K 32/95
8458	104,24	Wohnung 3	—	220 000,—	61 K 32/95
8459	104,24	Wohnung 4	—	220 000,—	61 K 25/96
8460	35,18	Wohnung 5	—	90 000,—	61 K 26/96
8462	104,24	Wohnung 7	—	220 000,—	61 K 27/96
8466	30,44	Wohnung 11	—	52 500,—	61 K 28/96
8467	93,49	Wohnung 12	—	145 000,—	61 K 29/96
8468	51,60	Abstellraum 13	Pkw-Abstellplätze A—H	94 000,—	61 K 30/96

soll am Donnerstag, dem 20. Februar 1997, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1995 (Wohnung 2 und 3), 18. 4. 1996 (übrige Einheiten) (Tage der Versteigerungsvermerke):

Manfred Wander, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 6. 12. 1996

Amtsgericht

**120**

3 K 25/95: Das im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 139, Blatt 5352, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 19, Flurstück 59, Hof- und Gebäudefläche, Johannes-Rädlein-Weg 13, Größe 16,09 Ar,

soll am Freitag, dem 7. März 1997, 9.00 Uhr, Raum 121 (I. Stock), im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 33, 37213 Witzhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Günther Eberlein, Talstraße 16, Dietzenbach,

b) Heinz Jürgen Eberlein, Lichtenberger Straße 20, Babenhausen, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

435 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 74 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzhausen, 29. 11. 1996

Amtsgericht

# Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57). Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

## Andere Behörden und Körperschaften

### Satzung des „Abwasserverbandes Asphe“

#### § 1

##### Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Asphe“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 35117 Münchhausen, im Landkreis Marburg-Biedenkopf.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.).
- (4) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (5) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(§§ 1, 3 Wasserverbandsgesetz)

#### § 2

##### Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe

- (1) Abwasserbeseitigung
- (2) Entsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben entstehenden Klärschlammes usw.
- (3) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben (§ 2 WVG)

#### § 3

##### Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die

- Gemeinde Münchhausen; für die Ortsteile Niederasphe und Oberasphe
  - Stadt Battenberg; für den Stadtteil Frohnhausen
- (§ 4 WVG)

#### § 4

##### Unternehmen und Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
    - Abwasser abzuleiten, zu behandeln und zu verwerten,
    - die zur Reinigung, Abführung und Verwertung des Abwassers nötigen Anlagen herzustellen und zu unterhalten.
  - (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Wasserwirtschaftsamt Marburg am 30. November 1970 aufgestellten und von dem Regierungspräsidenten in Kassel genehmigten Plan.
  - (3) Der Plan wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt, je eine Mehrausfertigung wird beim Wasserwirtschaftsamt und dem Verbandsvorsteher aufbewahrt.
  - (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.
- (§ 5 WVG)

#### § 5

##### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Die Verbandsmitglieder räumen dem Verband bzw. seinem Rechtsnachfolger das Recht ein, die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze) zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von überörtlichen Abwasseranlagen innerhalb der Gemarkung unentgeltlich zu benutzen. Die Verbandsmitglieder haben die Benutzungsrechte des Verbandes auch bei einem Eigentumswechsel sicherzustellen.

Grundstücksveräußerungen sind vorher dem Verband anzuzeigen. Durch die Sicherstellung entstehende Kosten trägt der Verband. Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter oder ungenutzter Verbandsanlagen ohne zwingenden Grund nicht verlangen. Das gleiche gilt auch für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds.

Ein aus dem Verband ausscheidendes Mitglied ist verpflichtet, in seinen Grundstücken gebaute überörtliche Verbandsanlagen unentgeltlich zu belassen sowie alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Benutzung zu Verbandszwecken sicherzustellen.

- (2) Tritt durch eine Benutzung eigener Grundstücke der Mitglieder durch den Verband eine wirtschaftliche Beeinträchtigung dieser

Grundstücke ein, so leistet der Verband eine Entschädigung, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, daß sie dem Mitglied nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann.

Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der technischen Fachbehörde.

- (3) Das Mitglied hat den Verband vor der Ausführung von Planungen und Maßnahmen, die zu größeren Neubauten, Umbauten von Verbandsanlagen führen, zu unterrichten. Der Verband kann innerhalb von sechs Wochen Änderungsvorschläge vorbringen, wenn seine Interessen den Planungen des Mitglieds entgegenstehen sollten. Diese Regelung gilt auch umgekehrt für Maßnahmen des Verbandes, die zu einer Änderung bei Anlagen des Mitglieds führen. Die beiderseitigen Interessen sind gegeneinander abzuwägen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der technischen Fachbehörde. Der Verband hat die beanspruchten Grundstücke der Mitglieder nach Beendigung der Bauarbeiten auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen, dem Zweck entsprechenden Zustand zu versetzen und für einen solchen Zustand auf Dauer von mindestens zwei Jahren Gewähr zu leisten.

(4) Wird durch Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes eine Umlage oder Änderung von Anlagen des Verbandes notwendig, so wird der Verband diese nach Aufforderung durch das Verbandsmitglied in angemessener Frist durchführen. Die Kosten hierfür werden vom Verband getragen.

- (5) Neu eintretende Mitglieder haben die zum Betrieb vorhandener Verbandsanlagen auf Grundstücken Dritter erforderlichen Rechte auf ihre Kosten zu Gunsten des Verbandes sicherzustellen bzw. hierfür Ersatz zu leisten, wenn der Verband diese Rechte zu erwerben hat.

#### § 6

##### Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzuhalten, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbelegt benutzt werden.

(2) Die Verbandsversammlung beruft für (jeden Schaubezirk) drei Schaubeauftragte und drei Stellvertreter. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.

- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 38 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(§§ 44, 45 WVG)

#### § 7

##### Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand läßt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

(§ 45 WVG)

#### § 8

##### Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Verbandsvorstand.

(§ 46 WVG)

#### § 9

##### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,

6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
  7. Entlastung des Verbandsvorstandes,
  8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitgliedern der Verbandsversammlung,
  9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
  10. Beratung des Verbandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (§ 47 WVG)

### § 10

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode der Gemeinden.
- (2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

### § 11

#### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf (mindestens einmal im Jahr) ein.  
Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
  - (2) Der Verbandsvorsteher lädt mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
  - (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.
- (§ 48 WVG)

### § 12

#### Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit).
  - (2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlußfähig, wenn bei der erneuten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
  - (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.
- (§§ 48, 49 WVG)

### § 13

#### Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus drei ehrenamtlich tätigen Mitgliedern.  
Der/Die Verbandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher/in.
  - (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein/e Vertreter/in gewählt.
- (§ 52 WVG)

### § 14

#### Wahl des Vorstandes und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Stellvertreter sowie den/die Verbandsvorsitzende/n.
  - (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
  - (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen.  
Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (§§ 52, 53 WVG)

### § 15

#### Amtszeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinde gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.

- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (§ 53 WVG)

### § 16

#### Geschäfte des Verbandsvorstehers und des -vorstandes

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher/in führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihm/Ihr obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.

Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der/Die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

(§ 54 WVG)

### § 17

#### Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der/die Verbandsvorsteher/in oder die Verbandsversammlung berufen sind.

Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren
- Verträge mit einem Wert von mehr als 5 000,— DM.

(§ 54 WVG)

### § 18

#### Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher/in lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit.  
In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
  - (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem/seiner Stellvertreter/in mit. Der/Die Verbandsvorsteher/in ist hiervon zu benachrichtigen.
  - (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.
- (§ 56 WVG)

### § 19

#### Beschließen im Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
  - (2) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
  - (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Verbandsvorstand beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.  
Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
  - (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
  - (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist von dem/der Vorsitzter/in und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung erhalten die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Aufsichtsbehörde.
- (§ 56 WVG)

## § 20

**Geschäftsführer**

- (1) Der Verband kann eine/n Geschäftsführer/in einstellen.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(§ 57 WVG)

## § 21

**Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher/in zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
  - (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.
- Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(§ 55 WVG)

## § 22

**Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Versammlung festgelegt.

(§ 52 WVG)

## § 23

**Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, daß die Versammlung den Haushaltsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Der Verband soll keinen Gewinn erzielen.

(§ 65 WVG)

## § 24

**Außer- und überplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und legt diesen der Versammlung zur Festsetzung vor.

(§ 65 WVG)

## § 25

**Rechnungslegung und Prüfung**

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

(§ 65 WVG)

## § 26

**Prüfung des Haushalts und Entlastung**

- (1) Der Vorstand legt die Rechnung mit allen Unterlagen der Prüfstelle zum Prüfen vor.
- (2) Die Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf.
- (3) Der/Die Verbandsvorsteher/in gibt der Prüfstelle den Auftrag zu prüfen
  1. a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
  - b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,

- c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen;

2. das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an den/die Verbandsvorsteher/in und die Aufsichtsbehörde zu geben.

- (4) Der/Die Verbandsvorsteher/in legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Versammlung vor.

Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(§ 65 WVG)

## § 27

**Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Vorstand die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Sachleistungen (Sachbeiträgen).
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(§§ 28, 29 WVG)

## § 28

**Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen.
- Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis zu den jeweiligen Einwohnerzahlen mit Stichtag zum 30. Juni des Vorjahres.

(§§ 28 ff. WVG)

## § 29

**Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Vorstand durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(§ 30 WVG)

## § 30

**Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
  - (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
  - (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag nach der Abgabenordnung zu zahlen.
- Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(§ 31 WVG)

## § 31

**Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge in vierteljährlichen Zahlungen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.

(§ 32 WVG)

## § 32

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. I S. 13 ff.) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

(§ 70 WVG)

## § 33

**Anordnungsbefugnis**

Anordnungsbefugte sind der/die Vorstandsvorsteher/in und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter — das weitere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

(§ 68 WVG)

## § 34

**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(3) Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörde erfolgen gemäß Hessisches Ausführungsgesetz zum Hessischen Wasserverbandsgesetz (HWVG).

(§ 67 WVG)

## § 35

**Aufsicht**

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf in 35043 Marburg.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten.

Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(4) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.

(5) Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt in Marburg, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten das Landwirtschaftsamt Marburg.

(§§ 72 ff. WVG)

(Wasserverbandsverordnung §§ 111, 112, 121)

## § 36

**Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde: — zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen

— zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

— zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben

— zur Aufnahme von Darlehen (Gesamtgenehmigung)

— zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts

— zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes

— zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes

— zur Bestellung von Sicherheiten

— zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(§ 75 WVG)

## § 37

**Fachbehörden**

Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung das Wasserwirtschaftsamt in Marburg und die jeweils zuständige Fachbehörde zur Verfügung.

## § 38

**Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 31 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Im übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(§ 27 WVG)

## § 39

**Änderung der Satzung**

Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen sowie nach vorheriger Prüfung durch die Obere Aufsichtsbehörde.

(WWG S. 58 und 59)

**Ordnungsgewalt, Zwang, Rechtsmittel**

## § 40

**Ordnungsgewalt**

Die Mitglieder des Wasserverbandes haben die auf den Wasserverbands- oder der Gesetzlichen Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.

(§ 96 WVG)

## § 41

**Schlußbestimmungen**

Die auf Grund der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) vom Landrat des Kreises Marburg erlassene Satzung des Abwasserverbandes „Asphe“ vom 15. März 1973 tritt mit dem Inkrafttreten der auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) erlassenen Verbandsatzung außer Kraft.

Münchhausen, 29. April 1996

Abwasserverband Asphe  
gez. Carle  
Verbandsvorsteher

**Genehmigung**

Gemäß § 58 i. V. m. § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG —) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) sowie § 35 der Satzung des Abwasserverbandes Asphe genehmige ich die von der Verbandsversammlung am 29. April 1996 beschlossene Neufassung der Verbandsatzung des Abwasserverbandes Asphe.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 10. Juni 1996 in Kraft.

Marburg, 29. November 1996

Der Landrat des Landkreises  
Marburg-Biedenkopf  
Allgemeine Landesverwaltung  
L 1/25 — 79 b 20.03 se-ky  
gez. Robert Fischbach

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Verbandstags des Umlandverbandes Frankfurt am 2. März 1997**

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt am 2. März 1997 gemäß § 22 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. September 1980, GVBl. I S. 351, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1995, GVBl. I S. 522, auf.

Nach § 37 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 19. Oktober 1992, GVBl. I S. 582, geändert durch Gesetz vom 12. September 1995, GVBl. I S. 462, ist das Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt das Wahlgebiet für die Wahl zum Verbandstag.

Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) vom 11. September 1974, GVBl. I S. 427, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992, GVBl. I S. 170, bilden für die Wahl des Verbandstags je einen Wahlkreis:

1. die Stadt Frankfurt am Main und die Stadt Bad Vilbel (Wahlkreis I),
2. die Stadt Offenbach am Main (Wahlkreis II),
3. der Hochtaunuskreis (Wahlkreis III),
4. der Main-Taunus-Kreis und die Stadt Kelsterbach (Wahlkreis IV),
5. der Landkreis Offenbach und die Stadt Maintal (Wahlkreis V).

Der Verbandstag besteht gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 UFG aus 105 Verbandsabgeordneten.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sind die nachstehenden gesetzlichen Erfordernisse zu beachten.

#### 1. Wahlvorschlagsrecht (§ 10 KWG)

- (1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen.
- (2) Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.
- (3) Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (4) Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unstatthaft.

#### 2. Aufstellung der Wahlvorschläge (§ 12 KWG)

- (1) Die Bewerber/innen für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/innen (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung.

(2) ...

- (3) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter/innen enthalten. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in, dem/der Schriftführer/in und zwei weiteren Teilnehmern/Teilnehmerinnen zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

#### 3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

##### 3.1 (§ 11 KWG)

- (1) Der Wahlvorschlag muß den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muß sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.
- (2) Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber/innen enthalten. Die Bewerber/innen sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Ein/e Bewerber/in darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit ununterbrochen mit mindestens einem/einer Abgeordneten in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge anderer Parteien oder Wählergruppen müssen von mindestens zweimal soviel Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein, wie Vertreter/innen zu wählen sind. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen von Wahlvorschlägen muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.
- (4) Jede/r Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- (5) In jedem Wahlkreis sind eine Vertrauensperson und ein/e Stellvertreter/in namhaft zu machen, die dem Wahlausschuß weder als Beisitzer/in noch als Stellvertreter/in angehören

dürfen. Fehlt diese Angabe, so gilt der/die erste Unterzeichner/in des Wahlvorschlags als Vertrauensperson, der/die zweite als Stellvertreter/in. Die Vertrauensperson und ihr/e Stellvertreter/in können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und ihr/e Stellvertreter/in, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

##### 3.2 (§ 23 KWO)

(1) Der Wahlvorschlag soll nach einem Vordruckmuster eingereicht werden. Er muß enthalten

1. den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
2. Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber/innen,
3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres/ihrer Stellvertreter/innen.

Fünf Unterzeichner/innen müssen ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Abs. 3 Nr. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Unterscheiden sich die Namen von Wahlvorschlägen nicht deutlich voneinander, so soll der Wahlleiter hierauf hinweisen; ist zweifelhaft, welche politische Partei oder Wählergruppe zuerst bestanden hat, soll er gleichzeitig verlangen, daß der Zeitpunkt der Gründung der politischen Parteien oder Wählergruppen nachgewiesen wird. Der Name kann von den Unterzeichnern/Unterzeichnerinnen des Wahlvorschlags innerhalb der Einreichungsfrist geändert werden. Der Nachweis über den Zeitpunkt der Gründung der politischen Partei oder Wählergruppe ist spätestens bis zur Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags zu führen.

(3) Muß ein Wahlvorschlag von mehr als fünf Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die weiteren Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach einem Vordruckmuster unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der/Die Träger/in des Wahlvorschlags hat ferner die Aufstellung der Bewerber/innen in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 12 des Gesetzes zu bestätigen. Der Wahlleiter hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
  2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des/der Unterzeichners/Unterzeichnerin anzugeben.
  3. Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Gemeindevorstands der Gemeinde, bei der er/sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er/sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine/n andere/n eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der/die Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
  4. Ein/e Wahlberechtigte/r darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.
  5. Die Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlags durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- (4) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen
1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber/innen nach einem Vordruckmuster, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen; die Erklärung muß Angaben darüber enthalten, ob der/die Bewerber/in nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Annahme der Wahl gehindert ist,

- 1 a. für Unionsbürger/innen die von ihnen abzugebende Versicherung an Eides Statt, daß sie nicht von der Wählbarkeit nach § 32 HGO oder § 23 HKO ausgeschlossen sind,
2. eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstandes, daß die vorgeschlagenen Bewerber/innen wählbar sind,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber/innen aufgestellt worden sind, mit den nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen (Abs. 3 Nr. 2 und 3).
- (5) Die Bescheinigung des Wahlrechts (Abs. 3 Nr. 3) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Abs. 4 Nr. 2) sind kostenfrei zu erteilen. Der Gemeindevorstand darf bei einer Wahl für jede/n Wahlberechtigte/n die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Wahlvorschlag erteilen; dabei darf er nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
- 3.3 Gesetz zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger vom 12. September 1995, GVBl. I S. 462; berichtigt durch GVBl. I 1996 S. 46 (Artikel 4 Abs. 5) Zum Nachweis des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit haben Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die als Bewerberinnen oder Bewerber . . . aufgestellt sind, ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984, BGBl. I S. 1230, 1985 I S. 195, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994, BGBl. I S. 3475, zu beantragen und die unmittelbare Übersendung an den für die Bescheinigung der Wählbarkeit zuständigen Gemeindevorstand zu veranlassen . . .
4. **Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen (§ 13 KWG)**
- (1) Die Wahlvorschläge (für die einzelnen Wahlkreise) sind spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag, d. h. bis **27. Januar 1997, 18.00 Uhr**, während der Dienststunden schriftlich bei dem Wahlleiter einzureichen.
- (2) Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:
1. eine Erklärung der Bewerber/innen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 KWG,
  2. eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Bewerber/innen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen,
  - 3., Namen, Vornamen und Anschrift der Unterzeichner/innen der Wahlvorschläge sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes über ihre Wahlberechtigung,
  4. die Niederschrift gemäß § 12 Abs. 3 KWG.
- (3) Ein Wahlvorschlag kann nach der Einreichung nur mit schriftlicher Zustimmung aller Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.
- (4) Nach der Zulassung (§ 15 KWG) können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.
5. **Unterzeichnung der Wahlvorschläge (§ 39 KWG)**
- In jedem Wahlkreis des Umlandverbands müssen Wahlvorschläge der in § 11 Abs. 3 Satz 2 KWG genannten Parteien und Wählergruppen von mindestens zweimal soviel Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein, wie in einem Landkreis mit der gleichen Einwohnerzahl Vertreter/innen zu wählen sind.
6. **Einwohnerzahl**
- Für die erforderliche Zahl von Unterzeichnern/Unterzeichnerinnen der Wahlvorschläge in den einzelnen Wahlkreisen sind nach dem von Hessischen Statistischen Landesamt auf Grund des Bevölkerungsstandes vom 31. März 1996 festgestellten Einwohnerzahlen der Gemeinden und Landkreise innerhalb des Umlandverbandes Frankfurt (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 44 vom 28. Oktober 1996, S. 3482 ff.) für dessen Wahlkreise folgende Einwohnerzahlen maßgebend:
- |               |         |
|---------------|---------|
| Wahlkreis I   | 674 690 |
| Wahlkreis II  | 116 668 |
| Wahlkreis III | 220 158 |
| Wahlkreis IV  | 228 202 |
| Wahlkreis V   | 367 296 |

## 7. Zahl der Kreistagsabgeordneten

Die Zahl der Kreistagsabgeordneten beträgt gemäß § 25 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 1993, GVBl. I 1992 S. 569, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996, GVBl. I S. 382, in Kreisen

bis zu 100 000 Einwohnern	51
von 100 001 bis zu 150 000 Einwohnern	61
von 150 001 bis zu 200 000 Einwohnern	71
von 200 001 bis zu 300 000 Einwohnern	81
von 300 001 bis zu 400 000 Einwohnern	87
über 400 000 Einwohner	93

## 8. Verbandswahlleiter und Geschäftsstelle

Die Adresse des Verbandswahlleiters lautet:

Umlandverband Frankfurt  
Am Hauptbahnhof 18  
60329 Frankfurt am Main

Die Geschäftsstelle des Verbandswahlleiters befindet sich unter der o. g. Adresse im 3. Stock, Zimmer 310, Tel.-Nr. 0 69/25 77-12 40, 12 41, 12 44, Telefax 0 69/25 77-12 04.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor Fristablauf (27. Januar 1997 — 18.00 Uhr) einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig behoben werden können.

Frankfurt am Main, 16. Dezember 1996

Umlandverband Frankfurt  
Der Umlandverbandswahlleiter  
gez. Walter Herbst  
Beigeordneter

## Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt

### I. Öffentliche Auslegung

Die Gemeindekammer hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 1996 beschlossen:

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die folgenden Entwürfe mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 17 (4) des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) sowie § 4 (2) der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt öffentlich ausgelegt werden:

**17. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Innenstadt und Bockenheim, Gebiet: „Frankfurt Main Center“, „Am Güterplatz“ sowie „Hauptstraßennetz in der Weststadt“**

**18. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Bockenheim, Gebiet: „Bockenheim Süd“**

Die vorgenannten Entwürfe liegen in der Zeit **vom 14. Januar 1997 bis 13. Februar 1997**

bei den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus:

Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main

Stadt Frankfurt am Main, Technisches Rathaus, Braubachstraße 15, 60311 Frankfurt am Main

Stadt Offenbach am Main, Rathaus, Stadthof 15, Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main

Hochtaunuskreis, Kreisbauamt, Taunusstraße 5,

„Haus Berlin“ am Kreiskrankenhaus,

61348 Bad Homburg v. d. Höhe

Main-Taunus-Kreis, Kreishaus, Am Kreishaus 1—5,

65719 Hofheim am Taunus

Kreis Offenbach, Kreishaus, Berliner Straße 60,

63065 Offenbach am Main

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich an den Umlandverband Frankfurt sowie mündlich zu Protokoll bei den vorgenannten Auslegungsstellen vorgebracht werden.

Frankfurt am Main, 13. Dezember 1996

Umlandverband Frankfurt  
Der Verbandsauschuß  
gez. Faust  
Verbandsdirektor

## Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen

Der Wahlausschuß hat das Gesamtwahlergebnis der Wahl zur XI. Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen wie folgt festgelegt:

Liste 1: 6 Stimmen

Liste 2: 5 Stimmen

Liste 3: 1 Stimme

Liste 4: 3 Stimmen

Liste 5: 3 Stimmen

Liste 6: 5 Stimmen

Liste 7: 5 Stimmen

Enthaltungen: 10 Stimmen

ungültige Stimmen: 12

Abgegebene Stimmen insgesamt: 2 445

Danach wurden in die Delegiertenversammlung gewählt:

- Liste 1:** Daume, Heribert, Usingen  
Dudek, Jutta, Frankfurt am Main  
Steingass, Heinrich, Langen  
Langeneckert, Dr. Willy, Frankfurt am Main  
Homann, Ingelore, Schlüchtern  
Roos, Dr. Herbert, Rüsselsheim
- Liste 2:** Hultsch, Dr. Klaus, Wiesbaden  
Wörner, Dr. Wolfgang, Sinn  
Daus, Dr. Silva, Hochheim am Main  
Ahlers, Dr. Gudrun, Limburg a. d. Lahn  
Sellheim, Mira, Gießen
- Liste 3:** Heller, Dr. Gabriele, Altenstadt
- Liste 4:** Hoferichter, Dr. Reinhard, Frankfurt am Main  
Schmall, Dr. Manfred, Darmstadt  
Vierkotten, Dr. Ursula, Darmstadt
- Liste 5:** Klocke, Guntram, Kassel  
Beck, Reinhard, Sontra  
De Schrijver, Bettina, Kassel
- Liste 6:** Blume, Prof. Dr. Henning, Eschborn  
Steinbach, Dr. Dieter, Bad Homburg v. d. Höhe  
Mutschler, Prof. Dr. Dr. Ernst, Frankfurt am Main  
Schmitt, Dr. Hans Walter, Kassel  
Gottschalk, Claudia, Kronberg im Taunus
- Liste 7:** Diefenbach, Dr. Hans, Offenbach am Main  
Runkel, Dr. Frank, Frankfurt am Main  
Maier, Ingrid, Frankfurt am Main  
Herboth, Anne-Regine, Marburg  
Lorenzkowski, Christiane, Rüsselsheim

Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit dieser Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Staatsanzeiger für das Land Hessen bei dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit erheben. Im übrigen wird auf § 17 der Wahlordnung verwiesen.

Frankfurt am Main, 17. Dezember 1996

Landesapothekerkammer Hessen  
gez. Dr. Roland Herbst  
— Wahlleiter —

## Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten

Am 16. Januar 1997, um 10.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Lauterbach, Goldheg 20, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten statt.

Tagessordnung:

1. Feststellung
  - a) der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
  - b) der Beschlußfähigkeit
  - c) des Protokolls der letzten Sitzung

2. Abschluß der Um- und Ausbaumaßnahmen 1989—94 an der TKBA Hopfgarten
3. Jahresabschluß 1995 der TKV Schäfer KG und laufende Kostenentwicklung bis einschließlich IV. Quartal 1996
4. Kosten- und Investitionsplanung 1997 der TKV Schäfer KG
5. Übernahme von Bürgschaften
6. Gebührensatzung des Zweckverbandes
7. Beratung und Beschlußfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 1997
8. Änderung der Satzung
9. Anfragen und Mitteilungen

Lauterbach (Hessen), 16. Dezember 1996

Zweckverband  
Tierkörperbeseitigungsanstalt  
Hopfgarten  
gez. Karl Seng  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## Stellenausschreibungen

### In der Gemeinde Löhnberg im Landkreis Limburg-Weilburg

ist die Stelle der/des

## Bürgermeisterin/ Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Gemeinde hat zur Zeit rund 4 500 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 2. März 1997 von den Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde Löhnberg für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 23. März 1997 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. April 1997.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und jede/r nichtdeutsche/r Unionsbürger/in mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die/der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet hat und am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes i. d. F. vom 19. Oktober 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462, berichtigt durch GVBl. I 1996 S. 46).

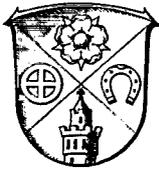
Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Montag, 27. Januar 1997, bis 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Gemeindevahlleiter im Rathaus, Obertorstraße 5, 35792 Löhnberg, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 15, CDU 8.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 20. Dezember 1996 öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

35792 Löhnberg, 16. Dezember 1996

Der Gemeindevahlaußschuß  
der Gemeinde Löhnberg  
gez. Schmidt,  
Gemeindevahlleiter



## Stadt Friedrichsdorf

Bei der Stadt Friedrichsdorf, Hochtaunuskreis, ist die Stelle der/des

### **hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters**

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit ausgeschrieben und gleichzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen für diese Wahl aufgefordert. Die Stadt Friedrichsdorf hat zur Zeit rund 24 300 Einwohner/innen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 2. März 1997 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Friedrichsdorf für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 23. März 1997 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. September 1997.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 3 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamtenaufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/innen), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben und am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muß in Form eines Wahlvorschlags erfolgen. Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes. Danach können die Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, **spätestens bis Montag, 27. Januar 1997, bis 18.00 Uhr**, schriftlich beim Wahlleiter der Stadt Friedrichsdorf, Hugenottenstraße 55, 61381 Friedrichsdorf, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke zu erhalten. Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 21. Dezember 1996 in der Taunus Zeitung und der Frankfurter Rundschau veröffentlicht worden; sie kann zusätzlich unter der genannten Anschrift angefordert werden.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor dem 27. Januar 1997 einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

**Der Wahlausschuß der Stadt Friedrichsdorf**  
gez. Bastian,  
Erster Stadtrat, Wahlleiter

Postvertriebsstück  
Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A



## Die Stadt Solms

beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

### **Sachbearbeiter/in**

für Verwaltungs- und Organisationsaufgaben, EDV sowie Arbeits- und Tarifrecht einzustellen.

Gewünscht werden Bewerbungen von einem/einer Diplombetriebswirt/in (mögliche Vergütung IV b BAT) oder Diplomverwaltungswirt/in (Besoldungsgruppe A 10 BBesG) – Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben –.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Von dem/der Bewerber/in werden überdurchschnittliche Ergebnisse in der entsprechenden Abschlußprüfung und nähere Kenntnisse im Arbeits- und Tarifrecht vorausgesetzt.

Wir erwarten darüber hinaus Aufgeschlossenheit in Fragen der Organisation und Personalwirtschaft sowie Datenverarbeitung. Zuverlässige Arbeitsweise, selbständiges Arbeiten, Einsatzfreude sowie gute schriftliche und mündliche Ausdruckweise sind Voraussetzung.

Auf Grund des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes ist die Stadt Solms bemüht, den Anteil der Frauen an den Beschäftigten zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis spätestens **23. Januar 1997** zu richten an den

**Magistrat der Stadt Solms,**  
Oberndorfer Straße 20, 35606 Solms.

Anfragen und Auskünfte über den

**ÖFFENTLICHEN  
ANZEIGER**



**0 61 22 / 77 09**  
Durchwahl -152

zum  
**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN**

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsberrätin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordoststadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils **mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß**; jeweils **donnerstags, 12.00 Uhr**, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 1 vom 6. Januar 1997 beträgt 80 Seiten.